



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION I
GZ 11 4751/14-I/1/99

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax :
DVR : 0441473
Abteilung : I/1
Sachbearbeiter/in : Mag. Merl
Durchwahl : 2131

Wien, den 28. April 1999

An

1. Präsident des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
4. Bundeskanzleramt - Kabinett des Vizekanzlers
5. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
6. Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
7. Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
8. Bundeskanzleramt - Sektion II
9. Bundeskanzleramt - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
10. Bundeskanzleramt - Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
11. Bundeskanzleramt - Sektion VII/1
12. Bundeskanzleramt - Sektion VII/2
13. Bundeskanzleramt - Referat VII/2a
14. Bundeskanzleramt - Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
15. Bundeskanzleramt - Staatssekretär Dr. Wittmann
16. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
17. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten -
Staatssekretärin Dr. Ferrero-Waldner
18. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
19. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
20. Bundesministerium für Finanzen
21. Bundesministerium für Finanzen -
Staatssekretär Dr. Wolfgang Ruttensdorfer,
22. Bundesministerium für Finanzen/Sektion VII
23. Bundesministerium für Inneres
24. Bundesministerium für Justiz
25. Bundesministerium für Landesverteidigung
26. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
27. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
28. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
29. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Verwaltungsbereich Verkehr
30. Rechnungshof
31. Rechnungshof, Abt. I/9
32. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof
33. Volksanwaltschaft
34. Österr. Statistisches Zentralamt
35. Finanzprokuratur
36. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
37. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland

38. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
39. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
40. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
41. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
42. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
43. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
44. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
45. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
46. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
47. Amt der Burgenländischen Landesregierung
48. Amt der Kärntner Landesregierung
49. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
50. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
51. Amt der Salzburger Landesregierung
52. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
53. Amt der Tiroler Landesregierung
54. Amt der Vorarlberger Landesregierung
55. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
56. Österr. Städtebund
57. Österr. Gemeindebund
58. Österr. Gewerkschaftsbund
59. Wirtschaftskammer Österreich (auch per e-mail an: dupps@wkoe.wk.or.at)
60. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
61. Bundesarbeitskammer
62. Österr. Landarbeiterkammertag
63. Vereinigung österr. Industrieller
64. Kammer der Wirtschaftstrehänder
65. Österr. Notariatskammer
66. Österr. Apothekerkammer
67. Österr. Ärztekammer
68. Österr. Rechtsanwaltskammertag
69. Österr. Patentanwaltskammer
70. Österr. Nationalbank
71. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
72. Österr. Rektorenkonferenz
73. Österr. Gewerbeverein
74. Handelsverband
75. Österreichisches Normungsinstitut
76. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
77. Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
78. Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
79. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
80. Österr. Wasserwirtschaftsverband
81. Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
82. ARGE Daten
83. Institut für Europarecht Wien
84. Forschungsinstitut für Europarecht Graz
85. Forschungsinstitut für Europafragen WU Wien
86. Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
87. Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg

88. Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
89. Bundes - Ingenieurkammer
90. Österr. Arbeitsgem. f. Lärmbekämpfung
91. Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
92. Rechtswissenschaftliche Fakultät - Johannes Kepler Universität Linz
93. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
94. Naturfreunde
95. Österr. Alpenverein
96. Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
97. Welt Natur Fonds - WWF-Österreich
98. Global 2000
99. Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik
100. Greenpeace
101. Umweltberatung Österreich
102. Umweltschutzanstalt Kärnten
103. Umweltschutzanstalt NÖ
104. Umweltschutzanstalt OÖ
105. Umweltschutzanstalt Salzburg
106. Umweltschutzanstalt Steiermark
107. Umweltschutzanstalt Tirol
108. Umweltschutzanstalt Wien
109. Landschaftsschutzanstalt Vorarlberg
110. Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik der Montanuniversität Leoben
111. Österr. Ökologieinstitut Hd. Herrn Dipl.Ing. Fellingner
112. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
113. VKI - Verein für Konsumenteninformation
114. ÖKO-Büro
115. Österr. Bundesverband der MediatorInnen
116. Institut für Staats- u. Verwaltungsrecht, Universität Wien,
z.H. Hr. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer
117. Umweltbundesamt

Betrifft: UVP-G Neuerlassung, 2. Begutachtungsverfahren;
Ersuchen um Stellungnahme

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) ist auf Grund der aktuellen Judikatur des EuGH, einer Änderung der UVP-Richtlinie durch die Richtlinie 97/11/EG der Europäischen Gemeinschaften und Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes neu zu erlassen. Im Dezember 1997 wurde bereits ein Entwurf eines neuen UVP-G unter GZ 11 4751/43-I/1/97 zur Begutachtung versendet.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde die geplante Neuerlassung des UVP-G jedoch mit dem Vorhaben zur Schaffung eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen verbunden. Der oben angeführte Umsetzungs- bzw. Änderungsbedarf erfolgt demnach teilweise durch den Entwurf eines neuen UVP-G, teilweise durch den 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, das

zeitgleich vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unter den GZ BMwA, 32.830/65-III/A/2/99 und BMUJF, GZ 11 4121/34-I/1/99, ebenfalls zur Begutachtung ausgesendet wird.

Gemeinsam mit dem Entwurf eines neuen UVP-G sollen auch die entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen neu erlassen werden.

Das BMUJF ersucht um Stellungnahme zu dem beiliegenden Entwurf eines neuen UVP-G samt Vorblatt und Erläuterungen sowie der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bis längstens

28. Mai 1999.

Eine Fristerstreckung kann im Hinblick auf das Auslaufen der Legislaturperiode nicht gewährt werden.

Es wird ersucht, die Stellungnahmen auch per e-mail (Eva-Maria.Krendl@bmu.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. STREERUWITZ

Beilagen:

- A Gesetzestext UVP-G
- B Text Anhänge 1 und 2
- C Vorblatt samt Erläuterungen UVP-G
- D Gesetzestext B-VG
- E Vorblatt samt Erläuterungen B-VG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1. Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,
2. für die Überwachung des Vorhabens zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft sowie sämtliche damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Genehmigungen sind die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen.

(4) Umweltschutzamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient (z. B. Herstellung von Zellulose, Herstellung von Zellstoff, Herstellung von Glas, Herstellung von Glasfaser).

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und die §§ 11, 19, 20 und 21 nicht anzuwenden, stattdessen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 12 und § 18 Abs. 6.

(2) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 40 Abs. 1) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(3) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet

(Kategorie A, C und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, C oder D des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen. Abs. 6 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

(4) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 3 und gemäß § 4 Abs. 2 und 3 regeln.

(5) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen sind nichtig (§ 41 Abs.1).

(6) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 4 Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Ein Bescheid ist nicht zu erlassen, wenn offensichtlich ist, dass das Vorhaben oder die beabsichtigte Änderung des Vorhabens unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und welcher Tatbestand verwirklicht wird. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(7) Steht ein Vorhaben mit einer Betriebsanlage, die vom Anwendungsbereich des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen, BGBl. Nr. I ..., erfasst ist in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang, so ist das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

Änderungen

§ 4. (1) Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen von Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch die Änderung

- a) der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
- b) wenn in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen von Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und

- a) durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes oder
- b) wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erreicht

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 2 und 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 6 ist anzuwenden.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 bis 3 die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Die Genehmigung der Änderung hat auch die bereits genehmigte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 15 Abs. 1 bis 5 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

(7) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

2. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Vorverfahren

§ 5. (1) Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin ist ein Vorverfahren durchzuführen. Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu den Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren Übermittlung und nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 6. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen, gegliedert nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften, und die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 7) in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Anträge, Anzeigen Angaben oder Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages aufzutragen.

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2, zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Projektwerber/der Projektwerberinnen bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 7. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung des gesamten Vorhabens einschließlich der Infrastruktur und des Raumbedarfs während der Errichtung und des Betriebes sowie des Zusammenhangs mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art, Menge und Qualität der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb des Vorhabens ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme und die dadurch zu erwartende Gesamtimmissionssituation, sofern Daten über bestehende

Immissionsbelastungen verfügbar sind oder eine Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder die Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen zumutbar ist;

- e) Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
 3. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Arbeitsumwelt gehören.
 4. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge, infolge
 - a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällensowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
 5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, insbesondere auch Angaben über Emissionsverringerung, Rohstoff- und Energieeinsparung, Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, insbesondere den Verbleib der Rückstände oder Reststoffe, sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung von Störfällen und zum Arbeitnehmer/innen/schutz.
 6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
 7. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Zeitplan

§ 8. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(2) Bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde erster Instanz die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 6 ohne unnötigen Aufschub, spätestens 9 Monate nach Antragstellung zu treffen.

(3) Bei Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 6 ohne unnötigen Aufschub, spätestens 6 Monate nach Antragstellung zu treffen.

Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung der im § 6 Abs. 1 genannten Unterlagen zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Bei Vorhaben mit mindestens fünf Standortgemeinden ist es zulässig, die in Abs. 1 genannten Unterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und in einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen.

(3) Die Behörde hat jedes Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
3. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann gemäß Abs. 4 und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 18 Abs. 3 oder 6 Partei- oder Beteiligtenstellung haben.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 14) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(4) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens sowie verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,
2. ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

(2) Teilt der Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, ist ihm

1. die Umweltverträglichkeitserklärung zuzuleiten,
2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wobei diese Frist so zu bemessen ist, dass es dem Staat auch ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und
3. das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen.

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(6) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so ist von der örtlich zuständigen Behörde gemäß § 9 vorzugehen. Anderen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln.

(7) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 11. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 hat die Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines

Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen fest zu halten.

(2) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 bis 4 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(3) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzubersichtigen.

(4) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 15 darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 6 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 4 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

(5) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

(6) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(7) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12. Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den

eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 15 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 11 Abs. 2 und 7 gelten mit der Maßgabe, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutzanwalt und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie sind das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.

Mündliche Verhandlung

§ 14. (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen.

(2) Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerber/der Projektwerberin zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens sind der Behörde zu übermitteln und sind von der Behörde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden.

Entscheidung

§ 15. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden und über alle beantragten Genehmigungen gemeinsam abzusprechen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 13 Abs. 1 Z 3 des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen führen und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Ziffern 8 bis 10 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Genehmigungskriterien des § 34 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(6) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen.

(7) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die Auflage abweichend von § 44f Abs. 3 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 16. (1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind und bestimmte Genehmigungen, Festlegungen und Vorschriften, durch die die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilenden öffentlichen Interessen nicht berührt werden, Detailgenehmigungen vorbehalten. Diesfalls sind nur jene Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur Bewertung der grundsätzlichen Zulässigkeit erforderlich sind. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch festzulegen, welche Fragen den Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Anträge auf Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen, falls erforderlich nach Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. § 14 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Bei den Detailgenehmigungen ist § 15 Abs. 2 bis 5 anzuwenden. Dem jeweiligen Detailverfahren sind die Parteien gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden, sowie die Parteien oder Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Z 3 und 4 oder § 18 Abs. 6 und die vom Detailprojekt betroffenen mitwirkenden Behörden.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 15 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen,
2. sie sonstigen öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und
3. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 18 Abs. 1 Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.

(4) Die Behörde hat über Anträge für Detailgenehmigungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Antragstellung für den jeweiligen Detailbereich zu entscheiden (§ 73 AVG).

Abschnittsgenehmigungen

§ 17. Vorhaben mit mindestens fünf Standortgemeinden, ausgenommen die vom 3. Abschnitt erfassten Vorhaben, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung gelten die §§ 14 bis 16 sowie 18 bis 23.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 18. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dinglichen Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 2;
4. Gemeinden gemäß Abs. 2 und
5. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 6).

(2) Der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(3) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(4) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist

auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste gemäß Abs. 5 jeweils nächstgereichte Person.

(5) Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

Bau- oder Betriebsaufsicht

§ 19. (1) Die Behörde kann zur Überwachung der Ausführung oder des Betriebes von Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 oder auch von Teilen davon nach Anhörung der mitbeteiligten Behörden durch Bescheid fachlich geeignete, unbefangene Aufsichtsorgane bestellen.

(2) Diese haben die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen für den Bau, den Betrieb und allenfalls der Auflassung und Nachsorge der Anlage zu überwachen. § 23 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden.

(3) Die Organe der Bau- oder Betriebsaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(4) Festgestellte Abweichungen von maßgeblichen Rechtsvorschriften oder behördlich angeordneten Vorkehrungen sind dem Betreiber/der Betreiberin mitzuteilen. Wird keine Übereinstimmung über deren Beseitigung erzielt, sind diese der Behörde mitzuteilen.

(5) Die Kosten der Bau- oder Betriebsaufsicht trägt der Betreiber/die Betreiberin; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

(6) Sind auch nach Materiengesetzen Aufsichtsorgane zu bestellen, sind gemäß dieser Bestimmung bestellte Organe tunlichst für alle Bereiche zu bestellen. Ist dies nicht möglich, ist auf größtmögliche Effizienz zu achten.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung von Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Genehmigung (§ 15) kann erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, dass mit dem Betrieb erst nach Durchführung der

Abnahmeprüfung begonnen werden darf.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 18 Abs. 2 und 3 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 16 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den Parteien gemäß § 18 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Mit der Erlassung des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit gemäß § 22 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über. Im Abnahmebescheid ist auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 21) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

Nachkontrolle

§ 21. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 22 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 6 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von den Behörden der Behörde gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 und dem Bundesminister/ der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

Zuständigkeitsübergang

§ 22. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 geht die Zuständigkeit der Behörde mit Erlassen des Abnahmebescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 15 bis 17 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Für Vorhaben der Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 sowie in Fällen des § 20 Abs. 6 geht die Zuständigkeit mit Erlassen des Genehmigungsbescheides 1. Instanz auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 15 bis 17 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Pflichten) richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf Grund von § 15 Abs. 2 bis 4 erlassene Nebenbestimmungen sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

(4) Die zuständigen Behörden haben die Beseitigung von im Rahmen der Nachkontrolle wahrgenommenen Mängeln und Abweichungen zu veranlassen.

Kontrollen und Duldungspflichten

§ 23. (1) Soweit dies zur Vollziehung der auf das jeweilige Vorhaben anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, sind die Behörden und die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe befugt, Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen und in Unterlagen einzusehen. Störungen und Behinderungen des Betriebes sind dabei möglichst zu vermeiden. Der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft oder der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen sind spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder der Anlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft noch der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Die Eigentümer/innen der Liegenschaften, die Genehmigungsinhaber/innen oder ihre Vertreter/innen haben die Kontrollen nach Abs. 1 zu dulden, die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

Anwendungsbereich und Behörden

§ 24. (1) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971¹, ist für folgende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Autobahnen und Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen Vorhaben gemäß Abs. 2,
2. Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Neubau oder Umlegung sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 15 % gegenüber dem langfristigen Trend im Bestand zu erwarten ist,
4. Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn eine zusätzliche Verkehrsbelastung oder auf der neuen Trasse eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist,
5. Ausbau einer bestehenden Straße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens als 10 km,
6. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971², ist für den Neubau von Bundesstraßen und Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen, wenn durch den Neubau oder die Ausbaumaßnahme ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D gemäß Anhang 2 berührt wird und zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr.135/1989, ist für folgende Vorhaben, die

¹ idF der geplanten BStG-Novelle 1999, BMwA GZ 808.110/5-VI/11-99 vom 7.4.1999 (entspricht weitgehend § 4 Abs. 1 und 6 in der derzeit geltenden Fassung)

² vgl. FN 1

nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken,
2. Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trassen von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.

(4) Für den Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, ist vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr.135/1989, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B gemäß Anhang 2 berührt wird und zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen.

(5) Bei der Prüfung gemäß Abs. 2 und Abs. 4 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und D nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Zustellung gemäß Abs. 10, erster Satz, ausgewiesen sind.

(6) Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 oder 4 durchzuführen und bedingt dieses Vorhaben auch eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Ist für Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme jeweils das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(7) Bedingt der Bau einer Hochleistungsstrecke, für die die Erlassung einer Trassenverordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes vorgesehen, aber keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 oder 4 durchzuführen ist, eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Ist für die Begleitmaßnahme das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Für alle

nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(8) Bedingen sich Vorhaben des Abs. 1 oder 2 einerseits und des Abs. 3, 4, 6 oder 7 andererseits gegenseitig, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung koordiniert durchzuführen. Die gemäß Abs. 9 zuständigen Behörden können ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 29) oder eine gemeinsame zusammenfassende Bewertung (§ 30) in Auftrag geben.

(9) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie durchzuführen. In den Fällen des Abs. 3, 4, 6 und 7 hat der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Verkehr das UVP-Verfahren durchzuführen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(10) Von geplanten Vorhaben gemäß Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, die mitwirkenden Behörden, den Umweltschutzbeauftragten und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß den Abs. 1 und 2 ausreichen, zu informieren. Die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutzbeauftragte oder die Standortgemeinde können beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 18 Abs. 2, zweiter Satz. Parteistellung hat auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Der/die Bundesminister/Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie hat über diesen Antrag innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

(11) Von geplanten Vorhaben gemäß Abs. 3, 4, 6 und 7 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr die mitwirkenden Behörden, den Umweltschutzbeauftragten und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß Abs. 4 ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 18 Abs. 2 zweiter Satz. Parteistellung hat auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr hat über diesen Antrag innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz ist

nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Verfahren, Begriffsbestimmungen

§ 25. (1) Im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung, für die gemäß § 24 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Ermittlungen durchzuführen, es findet jedoch kein konzentriertes Genehmigungsverfahren statt.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind § 5 (Vorverfahren) und § 10 (grenzüberschreitende Auswirkungen) anzuwenden. Bürgerinitiativen haben im Trassenverordnungsverfahren das Recht auf Akteneinsicht. Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden. § 18 Abs. 3 ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass der letzte Satz dieser Bestimmung nicht zur Anwendung kommt. Im vereinfachten Verfahren ist § 29 (Umweltverträglichkeitsgutachten) nicht anzuwenden, stattdessen gelten § 30 (zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) und § 34 Abs. 6, letzter Satz und Abs. 7, dritter Satz.

(3) § 9 (öffentliche Auflage) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die öffentliche Auflage und die Auflage gemäß § 5 des Bundesstraßengesetzes 1971³ in einem durchzuführen sind. Weiters ist statt dem Hinweis auf die Parteistellung der Bürgerinitiativen auf ihr Recht auf Akteneinsicht, auf ihr Antragsrecht nach § 34 Abs. 6 und die Parteistellung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 34 Abs. 7 hinzuweisen.

(4) Für diesen Abschnitt gelten abweichend und ergänzend zu § 2 folgende Begriffsbestimmungen:

1. Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die neben der die Trassenverordnung erlassenden Behörde nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen oder Überwachung eines gemäß § 24 UVP-pflichtigen Vorhabens zuständig sind oder an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.
2. Projektwerber/Projektwerberin ist, wer ein in § 24 genanntes Vorhaben gemäß dem Bundesstraßengesetz 1971 oder dem Hochleistungsstreckengesetz dem zuständigen Bundesminister/der zuständigen Bundesministerin zur Durchführung eines Trassenverordnungsverfahrens vorlegt.

(5) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, die Trassenverordnung und sonstige Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erlassene Verordnungen und erteilte sonstige Genehmigungen sind nichtig.

³ idF der geplanten BStG-Novelle 1999, BMwA GZ 808.110/5-VI/11-99 vom 7.4.1999

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 26. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat bei der Behörde gemeinsam mit den Projektunterlagen für die Erlassung der Trassenverordnung die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 27) in der jeweils erforderlichen Anzahl einzubringen. Er/sie hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Z 1 und 2 ist das Projekt beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen; dieser hat das Projekt an den Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung weiterzuleiten.

(2) Sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde dem Projektwerber/der Projektwerberin ihre Ergänzung aufzutragen.

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden und der Standortgemeinde die sie betreffenden Projektunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die mitwirkenden Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltsachverständigen und in den Fällen des § 24 Abs. 3, 4, 6 und 7, dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 27. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung des gesamten Vorhabens einschließlich der Infrastruktur und des Raumbedarfs während der Errichtung und des Betriebes sowie des Zusammenhangs mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsabwicklung;
 - c) Art, Menge und Qualität der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb des Vorhabens ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme und die dadurch zu erwartende Gesamtimmissionssituation, sofern Daten über bestehende Immissionsbelastungen verfügbar sind oder eine Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder die Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen zumutbar ist;

- e) Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, insbesondere die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
 3. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Arbeitsumwelt gehören.
 4. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge, infolge
 - a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällensowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
 5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, insbesondere auch Angaben über Emissionsverringerung, Verkehrsvermeidung, Rohstoff- und Energieeinsparung, Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, insbesondere den Verbleib der Rückstände oder Reststoffe, sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung von Störfällen und zum Arbeitnehmer/innen/schutz.
 6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
 7. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

(4) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Zeitplan

§ 28. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach Einreichung einer vollständigen Umweltverträglichkeitserklärung abzuschließen.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 29. (1) Für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen ist, hat die Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen fest zu halten.

(2) Die Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen, fachlich einschlägigen Anstalten, Instituten oder Unternehmen als Sachverständige ist zulässig. Die Behörde kann auch einen Verfahrenskordinator/eine Verfahrenskordinatorin bestellen.

(3) Kosten, die der Behörde im Rahmen des UVP-Verfahrens erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Projektkoordinatoren/innen sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Geleitet von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann die Behörde mit Bescheid dem Projektwerber/der Projektwerberin die Bezahlung der geprüften Rechnungen direkt an den Rechnungsleger/die Rechnungslegerin vorschreiben.

(4) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegende Gutachten und Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzuberoücksichtigen.

(5) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 34 darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 26 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 4 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,

4. Darlegungen gemäß § 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

(6) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

(7) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 30. Für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen ist, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 34, eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 29 Abs. 2 und 7 gelten mit der Maßgabe, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 31. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und, in den Fällen des § 24 Abs. 3, 4, 6 und 7, dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie sind das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 29) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. Jedermann kann sich von dem Umweltverträglichkeitsgutachten an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde den Gemeinden eine ausreichende Anzahl von Kopien zur Verfügung zu stellen.

Öffentliche Erörterung

§ 32. (1) Die Behörde hat eine öffentliche Erörterung des Vorhabens gemäß § 44c AVG durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll, in dem die wesentlichen Aussagen zusammenfassend wieder gegeben werden, fest zu halten. Dieses Protokoll ist in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die zur Erlassung der Trassenverordnung zuständige Behörde zu übermitteln.

Änderung des Projektes

§ 33. Bei Änderungen des Projektes sind § 13 Abs. 8 und § 37 letzter Satz AVG anzuwenden.

Entscheidung

§ 34. (1) In den Fällen des § 24 Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) dem Bundesminister/der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Eine Verordnung für Vorhaben, für die gemäß § 24 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, darf nur erlassen werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind möglichst gering zu halten,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 13 Abs. 1 Z 3 des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen führen und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 24 Abs. 1 und 2 sowie Anhang 1 Z 7) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von

Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie Anhang 1 Z 8 und 9) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, darf eine Verordnung nicht erlassen werden. Die Ergebnisse eines allfälligen Mediationsverfahrens sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(5) Die für die Entscheidung zur Erlassung der Verordnung wesentlichen Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein entsprechendes Schriftstück ist mit den entsprechenden Planunterlagen bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, für die gemäß § 24 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auf Antrag der im § 18 Abs. 1 Z 3 bis 5 genannten Personen. Ist für die Verordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen, so ist von diesen Parteien nur der Umweltschutzbeauftragte antragsberechtigt.

(7) Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 2 bis 5 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. In diesen Genehmigungsverfahren haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und im § 18 Abs. 1 Z 3 bis 5 angeführten Personen Parteistellung. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 18 Abs. 3 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde jedenfalls in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

4. ABSCHNITT

UMWELTRAT

Einrichtung und Aufgaben

§ 35. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ein Umweltrat eingerichtet.

(2) Der Umweltrat hat folgende Aufgaben:

1. Auskünfte und Berichte über Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung oder des konzentrierten Genehmigungsverfahrens, die nach diesem Bundesgesetz, oder nach anderen Bundesgesetzen durchgeführt werden, von den zuständigen Organen zu verlangen;
2. die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-G oder der Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach anderen Bundesgesetzen auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 46 beizufügen;
3. den Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 46 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
4. Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;
5. auf Antrag eines/einer der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen;
6. die Erlassung einer Geschäftsordnung.

(3) Die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen haben auf Ersuchen des Umweltrates diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Vollziehung dieses Gesetzes und des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen aus ihrem Bereich zu berichten.

Zusammensetzung des Umweltrates

§ 36. (1) Dem Umweltrat gehören an:

1. Vertreter/innen der politischen Parteien: von der im Hauptausschuss des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter/innen, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter/innen und von jeder anderen im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei ist ein/e Vertreter/in in den Umweltrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter/innen;
2. je ein/e Vertreter/in der Bundes-Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. zwei Vertreter/innen der Länder, nominiert durch die Landeshauptleutekonferenz;
4. je ein/e Vertreter/in des Gemeindebundes und des Städtebundes;

5. zwei Vertreter/innen des Bundes, nominiert vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Dem Umweltrat können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre/Staatssekretärinnen;
2. Mitglieder des Umweltsenates;
3. Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

(4) Die Mitglieder gehören dem Umweltrat so lange an, bis von den namhaftmachenden Stellen (Abs.1) andere Vertreter/innen namhaft gemacht worden sind.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Umweltrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Umweltrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Umweltrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte/Beamtinnen der allgemeinen Verwaltung geltenden Reisevorschriften.

(6) Der gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, eingerichtete Umweltrat besteht als Umweltrat nach diesem Bundesgesetz weiter.

Vorsitz und Geschäftsführung des Umweltrates

§ 37. (1) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Funktionsperiode des/der Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) dauert, unbeschadet der Änderung der Vertretung gemäß § 36 Abs. 4, fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Sitzungen des Umweltrates sind nach Bedarf einzuberufen. Begehrt ein Mitglied oder der Umweltsenat die Einberufung einer Sitzung, so hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat.

(3) Für Beratungen und Beschlussfassungen im Umweltrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

(5) Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten

einem einzelnen Mitglied (Berichterstatter/in) zu übertragen.

(6) Jedes Mitglied des Umweltrates ist verpflichtet, an den Sitzungen - außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung - teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme rechtzeitig bekannt zu geben, worauf das Ersatzmitglied einzuladen ist.

(7) Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Umweltrat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(8) Die mit der Geschäftsführung des Umweltrates betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltrat nur an die Anordnungen des/der Vorsitzenden oder der in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitglieder gebunden.

Unterstützungspflichten

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Alle Organe von Behörden, die dieses Bundesgesetz oder in anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung vollziehen oder an der Vollziehung mitwirken, haben den Umweltrat bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Einsicht in Akten zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umweltrat kann nach Bedarf zur Beratung besonderer Fragen Umwelthanwälte, Sachverständige, Mitglieder des Umweltsenates oder Vertreter/innen von Umweltschutzorganisationen zuziehen.

Verschwiegenheitspflichten

§ 39. Die Mitglieder des Umweltrates und die nach § 38 Abs. 2 zu den Beratungen zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Umweltrat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Behörden

§ 40. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt und alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach jenen Verwaltungsvorschriften, für die gemäß § 6 Abs. 1 Genehmigungsanträge zu stellen sind, ist die Landesregierung zuständig. Bis zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt erstreckt sich die Zuständigkeit der Landesregierung auf alle Anträge zur Änderung des gemäß § 34 erlassenen Bescheides. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) Im Genehmigungsverfahren beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 5 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 6. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von 9 Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von 6 Monaten erlassen, geht die Zuständigkeit auf Antrag einer beteiligten Landesregierung oder des Projektwerbers/der Projektwerberin auf den Umweltsenat über. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der beteiligten Behörden nach Absatz 1 zurückzuführen ist.

§ 41. (1) In den Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes ist der Umweltsenat auch im Fall einer Delegation gemäß § 40 Abs. 1, zweiter Satz, Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG sowie zur Nichtigkeitsklärung gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz dieses Gesetzes. Er entscheidet auch über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG über Bescheide, die er selbst erlassen hat.

(2) Die Berufung ist von der Partei binnen vier Wochen einzubringen.

Übertragener und eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 42. Die in § 9 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im übertragenen, die sonstigen in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Entrichtung der Stempelgebühren

§ 43. Abweichend von § 3 Abs. 2 Gebührengesetz können die Gebühren auch mittels Zahlschein entrichtet werden.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 44. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

UVP-Dokumentation

§ 45. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz und nach anderen Bundesgesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann sich dafür der Umweltbundesamt GmbH bedienen. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (gemäß § 3 Abs. 6 dieses Gesetzes und gemäß § 43 Abs. 6 UGBA), die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en) und die Ergebnisse der Nachkontrolle zu enthalten. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

(2) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und von der Umweltbundesamt GmbH ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur übermittelt werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

Bericht an den Nationalrat

§ 46. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 2002, über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und nach anderen Bundesgesetzen durchgeführten Umwelt-verträglichkeitsprüfungen zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landesregierung zu bestrafen mit einer Geldstrafe:

1. bis zu 1 Million Schilling, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben (§ 3) ohne Genehmigung (§ 15) durchführt oder betreibt;
2. bis zu 500 000 Schilling, wer
 - a) Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 15 Abs. 2 bis 4 nicht einhält;
 - b) der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 48. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. 9. 1999 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, außer Kraft.

(2) Der zweite Abschnitt ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wird. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfasst, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993, durchzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin können Verfahren, die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 697/1993 eingeleitet wurden, ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden, sofern dieses auf das Vorhaben anwendbar ist.

(3) Die Bestimmungen des dritten Abschnittes sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wurde, wobei § 24 Abs. 6 letzter Satz als erfüllt gilt und auf die nachfolgenden, nicht

konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwenden ist. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfasst, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993 fortzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin kann das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Vollziehung

§ 49. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie, ansonsten die Landesregierung zuständig.

(2) Für die Vollziehung der §§ 24 bis 34 ist hinsichtlich der in § 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Verkehr zuständig.

(3) Für die Vollziehung des § 26 Abs. 1, letzter Satz, und des § 34 Abs. 2 bis 5 ist hinsichtlich der in § 24 Abs. 1 und 2 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Für die Vollziehung des § 34 Abs. 6 ist die Bundesregierung zuständig.

(5) Für die Vollziehung der §§ 20, 22 Abs. 4 und 23 sind, soweit sie dem Bund zukommt, die jeweils für die Vollziehung dieser Verwaltungsvorschriften zuständigen Bundesminister/innen zuständig.

ANHANG 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C und D sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	<p>a) Untertagedeponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 4 Abs. 2) für Änderungen ist das bescheidmässig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch) von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 1.000 t/a; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung; Änderungen ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a.</p>		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³;</p> <p>c) Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) Baurestmassendeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 Mio. m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t/a.</p>	
Z 3		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10.000 t;</p>	<p>b) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5.000 t.</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Energiewirtschaft^{*)}		
Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;		b) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
Z 5	Kernkraftwerke oder andere Kernreaktoren, sofern sie nicht vom Atomsperrgesetz (BGBl. Nr. 676/1978) verboten sind, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren; ausgenommen sind Reaktoren in Forschungseinrichtungen für die Herstellung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.		

^{*)} Die aufgrund der EU-ÄnderungsRL neu zu erfassenden Anlagentypen dieses Sektors werden - sofern sie gewerbliche Betriebsanlagen sind - nunmehr im UGBA geregelt.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Umgang mit radioaktiven Stoffen		
Z 6	<p>a) Anlagen zur Herstellung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen oder zur Wiederaufbereitung, Aufarbeitung oder Beseitigung von bestrahlten Kernbrennstoffen;</p> <p>b) Anlagen zur Aufarbeitung oder Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen;</p> <p>c) Anlagen zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle;</p> <p>d) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der für mehr als 10 Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen als dem Produktionsort (ausgenommen Lagerung von Abfällen von radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs wie z.B. Granit).</p> <p>Berechnungsgrundlage (§ 4 Abs. 2) für Änderungen der lit. a) bis d) ist die bescheidmäßig genehmigte Produktions- bzw. Lagerkapazität.</p>		
Z 7		Bau von Teilchenbeschleunigern ab 50 MeV.	

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Infrastrukturprojekte¹⁾		
Z 8	<p>a) Neubau von Schnellstraßen⁴ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen Vorhaben gemäß lit. e; als Neubau gilt auch die Zulegung eines oder mehrerer Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; als Neubau gilt auch die Zulegung eines oder mehrerer Fahrstreifen;</p> <p>c) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 15% gegenüber dem langfristigen Trend im Bestand und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten sind ;</p> <p>d) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist;</p> <p>sofern es sich nicht um eine Bundesstraße handelt;</p>		<p>e) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D berührt wird;</p> <p>f) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2.000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen;</p> <p>sofern es sich nicht um eine Bundesstraße handelt.</p>

¹⁾ Die aufgrund der EU-ÄnderungsRL neu zu erfassenden Anlagentypen dieses Sektors werden - sofern sie gewerbliche Betriebsanlagen sind - nunmehr im UGBA geregelt.

⁴ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 9	<p>a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken;</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mindestens 100 m entfernt ist;</p> <p>sofern es sich nicht um eine Hochleistungsstrecke handelt;</p>		<p>d) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, sofern ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird;</p> <p>e) Änderung von Eisenbahnen oder ihrer Teilabschnitte, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird. Ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen,</p> <p>sofern es sich nicht um eine Hochleistungsstrecke handelt.</p>
Z 10	<p>a) Bau von Verschub- oder Frachtenbahnhöfen mit einem durchschnittlichen Aufkommen von mindestens 1.000 Wagons in 24 Stunden;</p> <p>b) Bau von Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einem durchschnittlichen Aufkommen von mindestens 500 Wagons in 24 Stunden.</p>		
Z 11	<p>a) Neuerschließung von Gletscherschigebieten;</p> <p>b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau mit Geländeänderungen oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>		<p>c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 12	<p>a) Bau von Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 2) ist die Leitungslänge.</p>		<p>b) Bau von Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Innendurchmesser von mindestens 400 mm und einer Länge von mindestens 20 km.</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 3) ist die Leitungslänge.</p>
Z 13	<p>a) Neubau von Flugplätzen, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze, die überwiegend Rettungseinsätzen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen;</p> <p>b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2.100 m;</p> <p>c) Änderungen von Flugplätzen durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird;</p> <p>d) Änderungen von Flugplätzen durch Neuerrichtung oder Änderung von Bodeneinrichtungen oder Flugsicherungsanlagen gemäß § 59 bzw. 122 LuftfahrtG, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 20.000 pro Jahr oder mehr zu erwarten ist;</p> <p>Von lit. b), c) und d) ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305.</p> <p>Von lit. c) ausgenommen sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</p>		

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 14	<p>a) Errichtung von Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1.350 t zugänglich sind; Berechnungsgrundlage (§ 4 Abs. 2) für Änderungen von Häfen, Kohle- oder Ölländen ist die bescheidmäßig genehmigte Umschlagkapazität.</p> <p>b) Anlegung von Wasserstraßen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1.350 t zugänglich sind.</p>		
Z 15	<p>a) Errichtung von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km; Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 2) ist die Leitungslänge.</p>		<p>b) Errichtung von Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 15 km; Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 3) ist die Leitungslänge.</p>
Z 16		<p>a) Freizeit- oder Vergnügungsparks⁵ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Freizeit- oder Vergnügungsparks² in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p>
Z 17		<p>a) Errichtung von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;</p>	<p>b) Errichtung von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.</p>

⁵ Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden udgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 18		a) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportboote;	b) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportboote.
Z 19		a) Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen;	b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 20		Ständige Freiluftanlagen für Motorsportveranstaltungen ab 2 km Länge.	
	Bergbau ¹⁾		
Z 21	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Lockergestein, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁶ von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Lockergestein, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ³ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ³ mindestens 5 ha beträgt;		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Lockergestein, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten ⁷ mit einer Fläche ³ von mindestens 10 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Lockergestein, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten ⁴ , wenn die Fläche ³ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ³ mindestens 2,5 ha beträgt;

¹⁾ Die aufgrund der EU-ÄnderungsRL neu zu erfassenden Vorhabenstypen dieses Sektors werden, soweit sie wasserwirtschaftliche Vorhaben betreffen, im WRG geregelt.

⁶ Zur Berechnung der Fläche sind die in den Lageplänen gemäß § 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (Gewinnungsbetriebsplan) bekanntgegebenen Aufschluß- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

⁷ Der Nahebereich (Siedlungsgebiet) wird definiert als ein Umkreis von 300 m um die gemäß § 80 Abs. 2 Z 2 MinroG bekanntzugebenden Grundstücke (Grundstücksteile), die wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen Einzelgehöfte),
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 22	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Festgestein) mit einer Fläche³ von mindestens 10 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Festgestein), wenn die Fläche³ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme³ mindestens 2,5 ha beträgt;</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁴ mit einer Fläche³ von mindestens 5 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁴, wenn die Fläche³ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme³ mindestens 1,5 ha beträgt;</p>
Z 23	<p>a) Untertagebau mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 10 ha;</p>		<p>b) Untertagebau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 5 ha.</p>
Z 24			<p>Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 25 erfassten Tätigkeiten.</p>
Z 25	<p>a) Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 500.000 m³/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>b) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 1.500 t/d bei Erdöl und von mindestens 2 Mio. m³/d bei Erdgas,</p> <p>Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck);</p>		<p>c) Förderung von Erdöl oder Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250.000 m³/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>d) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 Mio. m³/d bei Erdgas,</p> <p>(Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck).</p>
	Wasserwirtschaft¹⁾		

¹⁾ Die aufgrund der EU-ÄnderungsRL neu zu erfassenden Anlagentypen dieses Sektors werden nunmehr im WRG geregelt.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 26	a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ⁸ ab 2 MW.		b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 7,5 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ⁵ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B ab 1 MW.
Z 27		Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150.000 Einwohnerwerten ⁹ .	
Z 28		a) Anlegung, Verlegung, Laufverkürzung oder Vernichtung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss von mindestens 1 m ³ /s auf einer Baulänge von mindestens 3 km;	b) Anlegung, Verlegung, Laufverkürzung oder Vernichtung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einem mittleren Durchfluss von mindestens 0,5 m ³ /s auf einer Baulänge von mindestens 1,5 km. Von lit. a) und b) ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).
Z 29		a) Errichtung von Schutz- oder Regulierungsbauten an einer Fließstrecke von mindestens 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss von mindestens 5 m ³ /s;	b) Errichtung von Schutz- oder Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A an einer Fließstrecke von mindestens 1,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss von mindestens 2,5 m ³ /s. Von lit. a) und b) ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).

⁸ Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen.

⁹ Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2, Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen [BSB₅] von 60g Sauerstoff pro Tag.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 30		<p>a) Massentierhaltungen ab folgender Größe: 42.000 Legehennen- oder Truthühnerplätze 60.000 Junghennenplätze 84.000 Mastgeflügelplätze 1.400 Mastschweineplätze 500 Sauenplätze, bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt;</p>	<p>b) Massentierhaltungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁴ ab folgender Größe: 21.000 Legehennen- oder Truthühnerplätze 30.000 Junghennenplätze 42.000 Mastgeflügelplätze 700 Mastschweineplätze 250 Sauenplätze, bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</p>
Z 31		<p>a) Umwandlung von Ödland¹⁰ oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung¹¹ mit einer Fläche von mindestens 20 ha; sofern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 anzuwenden ist.</p>	<p>b) Umwandlung von Ödland⁷ oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung⁸ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 10 ha; sofern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 anzuwenden ist.</p>

⁴ siehe Z 21

¹⁰ Unter Ödland ist ein offenes nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.

¹¹ Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (d.h. meist hohem Düngemiteleinsatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 32		<p>a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹² und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>sofern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte anzuwenden ist.</p>	<p>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen⁹ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt ;</p> <p>sofern nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte anzuwenden ist.</p>

¹² Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung (§ 18 Abs. 1 lit.a ForstG) zum Antragszeitpunkt erloschen ist, sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Industrieanlagen ^{*)}		
Z 33		a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, d.h. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung ¹³ , die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in funktioneller Hinsicht verbunden ¹⁴ sind; b) Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung von Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung ¹⁰ , die mit einem bestehenden integrierten chemischen Werk in funktioneller Hinsicht verbunden ¹¹ sind ¹⁵ .	
Z 34		a) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Biozide oder ihre Wirkstoffe hergestellt, gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden mit einer Produktionskapazität von mindestens 5.000 t/a; b) Anlagen zur Gewinnung von Biotreibstoffen mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.	
Z 35		Anlagen zur industriellen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Explosivstoffen.	

^{*)} Die aufgrund der EU-ÄnderungsRL neu zu erfassenden Anlagentypen dieses Sektors werden nunmehr im UGBA geregelt.

¹³ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

¹⁴ Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, daß der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (z.B. Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (z.B. Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, d.h. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen.

Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

¹⁵ Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, d.h. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes sind gegebenenfalls durch die relevanten Tatbestände im Anhang 1, Spalte 4 des UGBA erfasst.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 36		<p>a) Neuerrichtung von Anlagen für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 oder 4 (§ 40 Abs. 4 Z 3 und 4 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994) und einem Arbeitsvolumen von mehr als 10 l;</p> <p>b) Neuerrichtung von Anlagen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen ab der Sicherheitsstufe 3 (§ 5 Z 2 GTG, BGBl. Nr. 510/1994) in großem Maßstab (§ 4 Z 11 GTG, BGBl. Nr. 510/1994);</p> <p>§ 4 ist nicht anzuwenden.</p>	
Z 37		<p>a) Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff;</p> <p>b) Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.</p>	
Z 38		Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mindestens 72.000 t/a.	
Z 39	<p>a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl;</p> <p>b) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen;</p>	c) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mindestens 500.000 t/a;	d) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 250.000 t/a.
Z 40		Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.	
Z 41		<p>a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a;</p> <p>b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Umschmelzen, Legieren oder Raffinieren von Nichteisenmetallen mit einer Produktionskapazität von mindestens 50.000 t/a;</p>	<p>c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 50.000 t/a;</p> <p>d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Umschmelzen, Legieren oder Raffinieren von Nichteisenmetallen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 25.000 t/a.</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 42		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Jahresverbrauch von mindestens 3.000 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Feuerverzinkung von mindestens 15.000 t an Beschichtungsstoffen.	
Z 43		a) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von mindestens 300.000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 150.000 t/a.
Z 44		Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestergezeugnissen, bei der Asbestzementherstellung mit einer Produktionskapazität von mindestens 10.000 t Fertigprodukten/a, bei Reibungsbelägen mit einer Produktionskapazität von mindestens 10 t Fertigerzeugnissen/a, bei anderen Verwendungen mit einem Einsatz von mindestens 50 t/a.	
Z 45		a) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Produktionskapazität von mindestens 200.000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.
Z 46		a) Anlagen zur Herstellung von Ziegeln mit einer Produktionskapazität von mindestens 300.000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Ziegeln in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 150.000 t/a.
Z 47	Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen); Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 4 Abs. 2) ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl in Tonnen.		
Z 48		a) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200.000 t; b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200.000 m ³ (bezogen auf 0° C, 1,013 hPa).	

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 49		a) Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mindestens 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer; b) Anlagen zur Trockendestillation von täglich mindestens 500 t Kohle.	
Z 50		Tierkörperbeseitigungsanlagen	
Z 51		Anlagen zur Gewinnung pflanzlicher Öle mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.	
Z 52		Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker mit einer Produktionskapazität von mindestens 120.000 t/a.	

ANHANG 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. 6. 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 ausgewiesene Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ²

¹ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben

² Solche Gebiete sind:

- Gebiete, die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten oder deren besondere Lebensgemeinschaften beherbergen bzw. eine besondere Vielfalt davon aufweisen, reich an Naturdenkmälern sind oder aus wissenschaftlichen, öko-logischen oder heimatkundlichen Gründen erhaltungswürdig sind (insbesondere Naturschutzgebiete);
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit, die von besonderer Bedeutung als Kulturlandschaft oder von Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung oder den Fremdenverkehr sind (insbesondere Landschaftsschutzgebiete);
- kleinräumige Gebiete, die das Landschaftsbild besonders prägen, bedeutende Naturgebilde oder besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren beherbergen oder die von

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, d.h. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	belastetes Gebiet (Grundwasser) ³	Grundwassersanierungsgebiete gemäß § 33f WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft) ⁴	Sanierungsgebiete gemäß § 10 IG-L bzw. voraussichtliche Sanierungsgebiete gemäß § 8 IG-L

kleinklimatischer, ökologischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind und die nach landesrechtlichen Vorschriften als Gebiets- oder Landschaftsteil unter Schutz stehen (insbesondere geschützte Landschaftsteile);

- Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen ihres besonderen Gepräges für das Landschafts- oder Ortsbild erhaltungswürdig sind (insbesondere Naturdenkmäler).

³ wenn der Standort des Vorhabens in einem Gebiet liegt, das durch eine Verordnung gemäß § 33 f Abs. 2 WRG 1959 als Grundwassersanierungsgebiet hinsichtlich eines vom Vorhaben voraussichtlich emittierten Grundwasserinhaltsstoffes bezeichnet wurde, sofern die Überschreitung des Grundwasserswellenwertes nicht bereits saniert ist.

⁴ wenn der Standort des Vorhabens in einem Gebiet liegt, das als voraussichtliches Sanierungsgebiet in einer Stuserhebung gemäß § 8 des IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, oder in einem Maßnahmenkatalog gemäß dessen § 10 für einen vom Vorhaben voraussichtlich emittierten Luftschadstoff ausgewiesen ist und die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes nicht bereits saniert ist.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Im Jahr 1993 wurde das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. 7. 1985, erlassen.

Seit der Erlassung des UVP-G entwickelte sich eine Judikatur des EuGH, wonach es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, einzelne Arten von den in Anhang II der Richtlinie angeführten Projekten generell von der UVP-Pflicht auszunehmen.

Die Richtlinie 85/337/EWG wurde in der Folge novelliert. Am 3. März 1997 wurde die geänderte Richtlinie vom Ministerrat beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (RL 97/11/EG, ABl. Nr. L 73/5 vom 14.3.1997). Bis spätestens 14. März 1999 war die Änderungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden. Das UVP-G muss daher der Änderungsrichtlinie angepasst werden.

Nicht nur die Novellierung der UVP-Richtlinie und die Judikatur zur geltenden UVP-Richtlinie, sondern auch die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des UVP-G machen Änderungen notwendig. Das UVP-Verfahren wird als zu kompliziert und zu lang empfunden. Es ist daher nicht nur der Anwendungsbereich der UVP neu zu definieren, sondern auch eine bedeutende Straffung und Vereinfachung der Verfahren vorzunehmen.

Die geplante Neuerlassung des UVP-G wurde mit dem Vorhaben zur Schaffung eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen (IPPC-RL, umzusetzen bis 30. Oktober 1999) und der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-RL, umzusetzen bis 3. Februar 1999) verbunden. Weiters wurden bereits Regierungsvorlagen zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten im Parlament eingebracht, die eine Umsetzung der UVP-RL für die diesen Gesetzen unterliegenden Vorhabenstypen vorsehen. Eine Teilumsetzung ist auch im Wasserrechtsgesetz 1959 geplant.

Lösung:

Mit der Neuerlassung des UVP-G wird der Auslegung der EU-Richtlinie durch den EuGH entsprochen, die Änderungsrichtlinie für Teilbereiche umgesetzt, die bisherige Vollziehungserfahrung berücksichtigt und das Verfahren vereinfacht. Es wird dadurch die EU-Konformität sichergestellt und eine praxisgerechtere Anwendung gewährleistet.

Alternativen:

Keine, da die bestehende Rechtslage nicht EU-konform ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich durch raschere und einfachere Genehmigungsverfahren; daher sind Neugründungen und Erweiterungen bestehender Unternehmen zu erwarten, womit positive Beschäftigungseffekte verbunden sind.

Konformität mit dem Recht der EU:

Ist gegeben.

Kosten:

Durch Verfahrensvereinfachungen, insbesondere durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens wird es zu Kosteneinsparungen pro UVP-Verfahren kommen. Die Gesamtanzahl der UVP-Verfahren, die vom UVP-G erfasst sind, dürfte sich gegenüber dem geltenden UVP-G nur geringfügig ändern. Auf Grund der Verfahrenserleichterungen und der dadurch erreichten Reduktion der Kosten pro UVP-Verfahren ist insgesamt von einer Reduktion der Kosten für die Vollziehung des UVP-G auszugehen. Eine detaillierte Kostenabschätzung des zu erwartenden Aufwandes findet sich im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen

Die Neufassung des UVP-G hat, abgesehen von der Umsetzung von EU-Recht, unter anderem auch das Ziel, eine rasche und kalkulierbare behördliche Abwicklung von Investitionsprojekten sicher zu stellen, wie dies im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung vorgesehen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden bei Wahrung der hohen Umweltstandards die Genehmigungsverfahren für Großvorhaben wesentlich vereinfacht. Eine entscheidend verkürzte Verfahrensdauer und flexible Verfahrenselemente ermöglichen einen Verfahrensverlauf, der auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Einzelfalls abgestimmt ist.

Die Verkürzung der Verfahrensdauer von 18 Monaten im geltenden UVP-G auf 9 bzw. 6 Monate im vereinfachten Verfahren trägt wesentlich zu einer Erhöhung der Attraktivität des Standortes Österreich bei. Durch die rasche Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ist sowohl die Sicherung des Standortes bestehender Unternehmen, als auch die Neuansiedlung zusätzlicher Betriebe zu erwarten. Dadurch ergeben sich positive Beschäftigungseffekte in allen direkt betroffenen Betrieben bzw. Branchen.

Da es sich bei dem UVP-G unterliegenden Vorhaben um Großprojekte handelt, die nur in den seltensten Fällen völlig autonom wirksam werden, sondern überwiegend in ein Netz von Zulieferbetrieben, Handels- bzw. Vertriebspartnern oder Auftragsnehmern eingebunden sind, ist bei einer Ausweitung von UVP-Vorhaben ebenfalls mit positiven Beschäftigungseffekten bei diesen Zuliefer-, Handels- oder Vertriebspartnern und Auftragsnehmern zu rechnen.

2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen)

Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, sind die Anforderungen eines UVP-Verfahrens hinsichtlich der Beurteilung der Umweltauswirkungen höher als in den einzelnen Materiegesetzen. Durch die Verfahrenskonzentration können jedoch Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen stellen jedenfalls sicher, dass der Aufwand sowohl für die betroffenen Unternehmen, als auch die Verwaltungsbehörden gegenüber dem geltenden UVP-G reduziert wurde. Für Unternehmen sowie auch für Verwaltungsbehörden stellt der vorliegende Entwurf daher sowohl eine administrative, als auch eine kostenmäßige Entlastung dar.

Ein Einfluss der Kosten des Genehmigungsverfahrens auf den Kunden bzw. Bürger kann nicht festgestellt werden. Im Fall eines Umweltschadens können jedoch sehr hohe Kosten entstehen, die - wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben - mitunter von der Öffentlichkeit zu tragen sind (z.B. Sanierung der Fischerdeponie). In diesem Fall könnte der Bürger belastet werden. Eine Kostentragung für die Prüfanforderungen durch den Unternehmer folgt daher dem Verursacher- bzw. Gefährdungsgedanken. Wie bereits erwähnt, sind jedoch auch für den Unternehmer durch die Verfahrensvereinfachung Entlastungen gegenüber der geltenden Rechtslage zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbare) (Sonder)Auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Verfahrensvereinfachungen haben sicherlich positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Da es sich um eine Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (UVP-RL) handelt, sind sie somit im europäischen Bereich wettbewerbsneutral. Präzisierungen tragen zu mehr Rechtssicherheit und somit zu einer besseren Kalkulierbarkeit der Genehmigungsverfahren für Investoren bei.

Regionale (Sonder)Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten, da es sich um ein Bundesgesetz handelt und flexible Verfahrenselemente eine standortgerechte Vorgehensweise ermöglichen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, wurde auf die Anforderungen expandierender bzw. neu zu gründender Unternehmen Rücksicht genommen und somit der Wirtschaftsstandort Österreich sowohl für in- als auch für ausländische Interessenten attraktiver gemacht.

4. Budgetäre Auswirkungen

Die Umsetzung der UVP-RL ist europarechtlich geboten. Im Verhältnis zu der geltenden Rechtslage ist auf Grund der vorgesehenen Verfahrenserleichterungen mit Einsparungen beim Vollzug des UVP-G zu rechnen. Eine detaillierte Kostenabschätzung ist den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen. Budgetäre Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

EU-Umsetzungserfordernisse

Mit dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, das am 1. Juli 1994 in Kraft trat, wurde die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. 7. 1985, in das österreichische Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist die Identifikation, Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips noch vor Verwirklichung des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der

Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl inhaltliche (wie beispielsweise die Aufgaben der UVP und die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung) als auch verfahrensmäßige Mindestanforderungen (z.B. Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten hat die Kommission einen Änderungsvorschlag für diese Richtlinie erarbeitet. Die Änderung wurde als Richtlinie 97/11/EG am 3. März 1997 beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (ABl. Nr. L 73/05). Bis spätestens 14. März 1999 war die Änderungsrichtlinie (im Folgenden kurz: ÄnderungsRL) von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden.

Für Österreich ergibt sich aus der ÄnderungsRL ein Anpassungsbedarf im Wesentlichen bezüglich der einer UVP zu unterwerfenden Vorhaben. Sowohl Anhang I der Richtlinie (die Liste der Projekte, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind), als auch Anhang II der Richtlinie (Projekte, die auf Grund einer Einzelfallprüfung oder von im Vorhinein festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien dann einer UVP unterzogen werden müssen, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen verursachen) wurden wesentlich erweitert. So wurden nicht nur einige Projekte von Anhang II in Anhang I (bisher 9, nun 21 Projekte) verlegt, sondern neue Arten von Projekten aufgenommen. Dies betrifft insbesondere den Infrastrukturbereich (z. B. Einkaufszentren, Garagen und Parkplätze, Freizeitparks).

Änderungsbedarf ergibt sich für Österreich aber nicht nur auf Grund der Änderung der Richtlinie, sondern bereits aus der durch die Kommission und den Europäischen Gerichtshof vertretenen Auslegung zur geltenden Richtlinie. Demnach ist es keinem Mitgliedstaat gestattet, einzelne Arten von in Anhang II angeführten Projekten generell von der UVP-Pflicht auszunehmen. Diese Auslegung der EU-Richtlinie wird durch einige Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-133/94, Kommission/Belgien, Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Raad van State, Urteil vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache C-301/95, Kommission/Deutschland) bestätigt.

Grundsätzlich müssen daher alle in Anhang II der Richtlinie enthaltenen Projektarten einer UVP nach der Richtlinie unterworfen werden. Innerhalb dieser Projektarten können weniger umweltrelevante Projekte durch die Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien bzw. durch eine Prüfung im Einzelfall von der UVP-Pflicht ausgenommen werden.

Ein neuer Anhang III der Richtlinie legt umweltrelevante Auswahlkriterien für die Festlegung solcher Schwellenwerte bzw. Kriterien durch die Mitgliedstaaten und für die Einzelfallprüfung fest. Die Gestaltung des Vorhabenskataloges für das UVP-G (Anhang 1 des Entwurfes) hat auf Grundlage dieses Anhang III der Richtlinie zu erfolgen, wobei auf Merkmale, Standort und potentielle Umweltauswirkungen der Vorhaben Rücksicht zu nehmen ist.

Ursprünglich sollte dem weiteren Anwendungsbereich der UVP-RL durch eine Neugestaltung des Anhanges 1 zum UVP-G Rechnung getragen werden. Im weiteren

Verlauf der Diskussionen wurde die geplante Neuerlassung des UVP-G jedoch mit dem Vorhaben zur Schaffung eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen (IPPC-RL, umzusetzen bis 30. Oktober 1999) und der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-RL, umzusetzen bis 3. Februar 1999) verbunden. Die UVP-Richtlinie soll demnach teilweise durch das UVP-G, das Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA), das Bundes-Verfassungsgesetz und das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sowie durch das Wasserrechtsgesetz 1959 umgesetzt werden. Vorhaben, die auf Grund der Änderungs-RL nun UVP-pflichtig sind, sind somit auf die oben aufgezählten fünf Gesetze aufgeteilt.

Der Entwurf für das UGBA enthält in seinem 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes Regelungen zur Umsetzung der UVP-RL für jene Projekttypen, die nicht vom geltenden UVP-G erfasst sind und dem Geltungsbereich der GewO 1994 bzw. dem UGBA unterliegen (zu der Abgrenzung des Anwendungsbereiches zwischen UVP-G und UGBA siehe die Erläuterungen zu Anhang 1). Legistisch wurden der UVP-Teil im UGBA und der vorliegende Entwurf des UVP-G weitestgehend auf einander abgestimmt (siehe die gemeinsame Aussendung des BMwA und BMUJF zur Begutachtung, GZ 32.830/65-III/A/2/99 und GZ 11 4121/34-I/1/99).

Für beide Entwürfe wurde das im geltenden Gesetz ausschließlich angewandte System der fixen Schwellenwerte, ab deren Erreichen eine UVP durchzuführen ist, gemäß den Erfordernissen des Anhang III der geänderten UVP-RL durch bestimmte Standortkriterien ergänzt. Ein neuer Anhang 2 UVP-G legt dazu Kategorien schützenswerter Gebiete fest. Näheres zu diesem System siehe in den Erläuterungen zu den Anhängen.

Das Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem 5. Abschnitt des UVP-G erfüllt die Vorgaben der UVP-RL nicht vollständig. Eine EU-konforme Regelung ist daher erforderlich. Die AVG-Novelle 1998 (dazu unten) enthält überdies bereits einige Elemente der Bürgerbeteiligung, wie beispielsweise eine öffentliche Auflage und öffentliche Erörterung, auf die verwiesen wird.

Die Weiterentwicklung des UVP-G

Auch unabhängig von europarechtlichen Entwicklungen und Erfordernissen erscheint eine Neugestaltung des UVP-G sinnvoll. Die Erfahrungen mit der Anwendung des 2. Abschnittes des UVP-G haben gezeigt, dass diese Bestimmungen in bestimmten Bereichen unpraktikable und aufwändige Regelungen beinhalten, die an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen wären. Das bislang vorgesehene UVP-Verfahren wird sowohl von den Projektwerber/innen als auch von den Vollzugsbehörden mit Skepsis betrachtet. Zum einen wurden die Übergangsvorschriften des § 46 maximal ausgenutzt, d. h. noch vor dem Stichtag Genehmigungsverfahren nach den Materiegesetzen für noch nicht ausgereifte Projekte nur deshalb eingereicht, um ein UVP-Verfahren zu vermeiden. Zum anderen werden offensichtlich Investitionsvorhaben häufig gestückelt oder so dimensioniert, dass sie unter dem Schwellenwert bleiben und keine UVP durchzuführen ist. Beklagt wurde auch, dass Investitionen bisweilen nicht getätigt würden, weil das UVP-Verfahren zu lange dauere.

Erfahrungen und Beobachtungen zum Vollzug des UVP-G wurden dem Nationalrat durch den Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vollziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) gemäß § 44 UVP-G (III-171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP) im Dezember 1998 übermittelt.

Im April 1997 wurde eine Vorbegutachtung für einen vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegten Änderungsentwurf durchgeführt, in die alle betroffenen Ministerien, die Landesregierungen und Interessenvertretungen eingebunden waren. Dieser Vorbegutachtungsentwurf enthielt eine Teilung in zwei Verfahrenstypen, nämlich eine sog. „große“ UVP, und eine „kleine“ UVP für Vorhaben mit potentiell weniger relevanten Umweltauswirkungen, die das Bürgerbeteiligungsverfahren ersetzen sollte. Auf Grund der Ergebnisse der Vorbegutachtung und nach eingehender Beratung mit den betroffenen Vollzugsbehörden wurde der Vorbegutachtungsentwurf wesentlich umgestaltet. Das Ergebnis wurde mit dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 (GZ 11 4751/43-I/1/97) vorgelegt.

Im Begutachtungsentwurf vom November 1997 wurde versucht, sowohl die ÄnderungsRL umzusetzen als auch die oben angeführten Schwachstellen des geltenden UVP-G zu beseitigen und die im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen. Dieser Entwurf wurde im Dezember 1997/Jänner 1998 zur Begutachtung an über 160 Stellen ausgesandt. Mehr als 80 Stellungnahmen sind dazu eingelangt.

Der Begutachtungsentwurf vom November 1997 enthielt ein einheitliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit mit - je nach Umweltrelevanz des Projektes - flexiblen Elementen:

- Das Vorverfahren wurde wesentlich vereinfacht und ist nur auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchzuführen. Ob die Öffentlichkeit bereits im Vorverfahren einbezogen werden soll, ist nicht mehr im Gesetz geregelt, sondern obliegt dem Projektwerber/der Projektwerberin und der Behörde.
- Die Antragstellung inklusive Vorlage der UVE bleiben gegenüber dem Verfahren nach dem 2. Abschnitt des geltenden UVP-G im Wesentlichen unverändert. Die Unterlagen werden sodann gleichzeitig den mitwirkenden Behörden, der Standortgemeinde und dem Umweltanwalt zur Stellungnahme übermittelt sowie öffentlich aufgelegt.
- Die Beauftragung der Gutachter zur Erstellung des integrativen Umweltverträglichkeitsgutachtens ist flexibler geregelt. Eine öffentliche Erörterung ist nur mehr auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder von Amts wegen durchzuführen. Die Entscheidung erfolgt im konzentrierten Verfahren nach den in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und den im UVP-G verankerten zusätzlichen Genehmigungskriterien.
- Die Formalerfordernisse im UVP-Verfahren sollen maßvoll zurückgenommen werden. Gleichzeitig soll den bestehenden Kontroll- und Anpassungsdefiziten nach Erteilung der Genehmigung entgegengewirkt werden, um das Genehmigungsverfahren selbst zu entlasten.
- Als weiteres wesentliches Element der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung stellt sich die weitestgehende Rücknahme von Sonderverfahrensbestimmungen zu Gunsten der AVG-Novelle 1998 dar.

- Für UVP-pflichtige Vorhaben sind auch eine Kontrollkonzentration bei der UVP-Behörde sowie eine regelmäßige Eigenüberprüfung der Anlage und Bestimmungen zur Anpassung des Genehmigungsbescheids vorgesehen.
- Sonderbestimmungen für die UVP für Bundesstraßen und Eisenbahnhochleistungsstrecken (bisher § 24), soweit bei diesen Vorhaben eine Trassenverordnung erlassen wird, sollen weiterhin beibehalten werden.
- Sonderbestimmungen für die UVP im Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren wurden neu eingeführt. Für die Durchführung der UVP für diese Vorhaben ist die Agrarbehörde im Zuge der Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen vorgesehen.
- Der Anwendungsbereich ist durch Anhänge näher definiert. Für die in Anhang 1 aufgezählten Projekttypen wurden mehrheitlich Schwellenwerte (z.B. Durchsatzkapazität, Fläche, Länge) fixiert, ab deren Erreichen eine UVP durchzuführen ist. In einem Anhang 2 wurden, in Umsetzung des Anhang III der ÄnderungsRL, besonders schutzwürdige Gebiete (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Alpinregion, Grundwasser- oder Luftsanierungsgebiete) identifiziert. Für einige Projekttypen, die in besonders schutzwürdigen Gebieten liegen, wurde eine UVP-Pflicht bereits ab niedrigeren Schwellenwerten vorgesehen.

Die eingelangten Stellungnahmen zu dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 waren teilweise sehr kontroversiell und bezogen unterschiedliche Standpunkte. Die Stellungnahmen erfolgten im Wesentlichen zu folgenden Punkten:

- Die verfassungsrechtliche Deckung sowie die endgültige Form der AVG-Novelle seien noch unklar.
- Die ÄnderungsRL sei, hauptsächlich in Bezug auf die Intensität der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. den Anwendungsbereich, überschießend umgesetzt; eine Umsetzung sollte nur im Mindestausmaß der ÄnderungsRL erfolgen.
- Ein Ausbau der Einzelfallprüfung wurde gefordert
- Die Frage der Verfahrensdauer für das Feststellungsverfahren (3 Monate) wurde ebenfalls sehr unterschiedlich beurteilt.
- Das Antragsrecht der Standortgemeinden im Feststellungsverfahren wurde wiederholt kritisiert.
- Die Verfahrensdauer von 9 Monaten wurde mehrheitlich als zu kurz angesehen; Wiederholt wurde eine Verfahrensdauer von 12 Monaten vorgeschlagen; von Wirtschaftsseite wurde die Verfahrensdauer als unrealistisch bezeichnet bzw. eine Präklusionsfrist gefordert.
- Der Entfall der Teilung in zwei Verfahrenstypen (große/kleine UVP) wurde kritisiert.
- Die Kostenabschätzungen wurden mehrfach als zu niedrig angesehen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde wiederholt als zu umfangreich und über die ÄnderungsRL hinausgehend beurteilt; verschiedentlich wurde eine Einschränkung auf die „betroffene Öffentlichkeit“ bzw. nur eine einmalige Einbeziehung vorgeschlagen; in einigen Stellungnahmen wurde jedoch die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber dem geltenden UVP-G kritisiert.
- Mehrheitlich wurde begrüßt, dass die öffentliche Erörterung nur fakultativ ist; einige Stellungnahmen haben diesen Umstand aber kritisiert.
- Die Regelung über die Parteistellung wurde mehrfach als zu umfangreich und über die EU-Richtlinie hinausgehend abgelehnt; verschiedentlich wurde angeregt, keine subjektiven Rechte für Bürgerinitiativen, den Umweltschutz oder Standortgemeinden vorzusehen.

- Wiederholt wurde eine Verlängerung der Einwendungsfrist zur Wahrung der Parteienrechte angeregt.
- Die Anwendung der Großverfahrensregelung des AVG in Verfahren mit weniger als 100 Parteien wurde kritisiert.
- Das UV-Gutachten (UV-GA) sei von der ÄnderungsRL nicht gefordert und solle entfallen; vereinzelt wurde auch mehr Flexibilität für die Behörde bei der Erstellung des UV-GA gefordert.
- Zu der Frage der Ausweitung der Kontrollbestimmungen nach Bescheiderlassung waren die Stellungnahmen sehr divergierend; in einigen Stellungnahmen wurden sie generell (mit Hinweis auf die ÄnderungsRL) abgelehnt, in anderen ausdrücklich begrüßt und in einigen differenziert beurteilt.
- Die Entscheidungskonzentration wurde mit Ausnahme nur eines Ministeriums durchwegs begrüßt.
- Die konzentrierte Kontrollzuständigkeit wurde von Wirtschaftsseite abgelehnt, in anderen Stellungnahmen jedoch ausdrücklich begrüßt und von Behördenseite vorsichtig positiv beurteilt.
- Die Einführung der besonders schutzwürdigen Gebiete wurden teilweise generell abgelehnt, teilweise ausdrücklich begrüßt.
- Besonders positiv wurde die Verfahrensvereinfachung und -verkürzung angemerkt, die teilweise jedoch als noch zu wenig weit gehend angesehen wird, sowie die Anpassung an die AVG-Novelle.

Die Auswertung der Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf vom November 1997 hat folgende Schwerpunkte aufgezeigt:

- Eine weitere Verfahrensvereinfachung ist wünschenswert;
- Auf Grund der potentiell unterschiedlichen Umweltrelevanz der Vorhabenstypen erscheint eine differenziertere Vorgangsweise sinnvoll.

Der Begutachtungsentwurf vom November 1997 wurde daher unter diesen Gesichtspunkten nochmals überarbeitet. Der vorliegende Entwurf enthält nunmehr sowohl Elemente aus dem Vorbegutachtungsverfahren (z.B. Teilung in zwei Verfahrenstypen) als auch dem Begutachtungsverfahren (z.B. Berücksichtigung von besonders schutzwürdigen Gebieten). Gleichzeitig war eine Anpassung des Änderungstatbestandes notwendig. Auf Grund der teilweise heftigen Widerstände gegen die Ausweitung der Kontroll- und Anpassungstatbestände wurde darauf verzichtet und die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der IPPC-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 96/61/EG über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996) dem UGBA vorbehalten. Auch wurde nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens 1. Instanz wieder ein Zuständigkeitsübergang auf die Materienbehörden vorgesehen.

Im Juli 1998 wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Bundesgesetz, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz) und Begleitgesetze, GZ 15.875/80-Pr/7/98, zur Begutachtung ausgesandt. Das Ergebnis der anschließenden Überarbeitung ist der Entwurf für ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA), das zeitgleich zur Stellungnahme ausgesendet wurde (siehe die gemeinsame Aussendung des BMWA, GZ 32.830/65-III/A/2/99, und BMUJF, GZ 11 4121/34-I/1/99).

Da die beiden Gesetzesvorhaben mit einander verbunden und das UGBA doch wesentliche Änderungen gegenüber dem begutachteten Entwurf des BAG aufweist, wurde dem Wunsch nach einer neuerlichen Begutachtung Rechnung getragen.

Die wesentlichen Elemente der vorliegenden Entwurfes für das UVP-G sind:

- Neben dem UVP-Verfahren ist für Vorhaben mit potentiell weniger gravierenden Umweltauswirkungen ein **vereinfachtes Verfahren** vorgesehen. Für dieses vereinfachte Verfahren ist eine Verfahrensdauer von 6 Monaten (statt 9 Monaten) vorgesehen, an Stelle eines UV-Gutachtens ist eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen, Bürgerinitiativen haben nicht Partei- sondern Beteiligtenstellung und die Regelungen über die Bau- oder Betriebsaufsicht, die Abnahmeprüfung und die Nachkontrolle finden keine Anwendung.
- Das Vorverfahren wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 noch weiter vereinfacht.
- Die Antragstellung sowie die Anforderungen an die UVE wurden nicht geändert.
- Die Regelungen über die Einbeziehung der Öffentlichkeit, der mitwirkenden Behörden, der Gemeinden und des Umweltanwaltes wurden ebenfalls beibehalten, aber vollständig an die AVG-Novelle 1998 angepasst. Dadurch kommt die Großverfahrensregelung (Ladung per Edikt und Verlautbarungen in Zeitungen) nur bei Verfahren mit voraussichtlich mehr als 100 Parteien zur Anwendung. Die Regelung über die Öffentliche Erörterung kann im UVP-G gänzlich entfallen, da diese in der AVG-Novelle enthalten ist, ein Protokoll über die Öffentliche Erörterung ist demnach nicht mehr zu verfassen.
- Im vereinfachten Verfahren ist kein UV-Gutachten zu erstellen, sondern eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. Im Unterschied zum UV-Gutachten muss dies kein eigenes Gutachten, sondern eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien sein. Eine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung ist nicht mehr vorgesehen. Für Vorhaben, die nicht dem vereinfachten Verfahren unterliegen, sind die Bestimmungen über das UV-Gutachten gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 unverändert geblieben.
- Die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration einschließlich der zusätzlichen Genehmigungskriterien ist gleich geregelt wie im Begutachtungsentwurf vom November 1997.
- Im vereinfachten Verfahren kommen die Bestimmungen über die Bau- oder Betriebsaufsicht, Abnahmeprüfung und Nachkontrolle nicht zur Anwendung.
- Eine Kontrollkonzentration ist nicht mehr vorgesehen. Die Zuständigkeit geht mit Erlassen des Abnahmebescheides, im vereinfachten Verfahren mit Erlassen des Genehmigungsbescheides 1. Instanz auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.
- Für Straßen und Eisenbahnen sind auch weiterhin Sonderbestimmungen vorgesehen, die der EU-Rechtslage angepasst wurden (z.B. Fernverkehrsstrecken). Zur Verbesserung von Klarheit und Rechtssicherheit wurde in dem entsprechenden 3. Abschnitt weitestgehend auf Verweise verzichtet und die anzuwendenden Vorschriften, in angepasster Form, wiederholt.
- Die Sonderbestimmungen über das Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren sind entfallen, da diese Vorhaben in eigenen Gesetzesvorhaben geregelt werden.

- Im Anhang 1 sind die Vorhaben aufgelistet, die einer UVP zu unterziehen sind. Dieser Anhang ist in 3 Spalten unterteilt: von Spalte 1 sind jene Vorhaben erfasst, bei denen potentiell mit besonders schweren Umweltauswirkungen zu rechnen ist und die einer umfassenden UVP zu unterziehen sind (z.B. komplexe Infrastrukturprojekte, einige Abfallanlagen, große Energieversorgungsanlagen, Bergbauanlagen). Spalte 2 enthält jene Vorhaben, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen (Großteil der Industrieanlagen). In Spalte 3 sind besondere Voraussetzungen (Lage in schutzwürdigen Gebieten, die in Anhang 2 näher definiert sind, wie beispielsweise Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Alpinregion, Grundwasser- oder Luftsanierungsgebiete) angeführt, bei deren Zutreffen ein in dieser Spalte angeführtes Vorhaben allenfalls einer UVP zu unterziehen ist.
- Neu gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 ist, dass auch in Spalte 3 des Anhanges 1 Schwellenwerte angegeben sind, ab deren Erreichen die Behörde bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten jeweils im **Einzelfall** zu entscheiden hat, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen und daher die Durchführung einer UVP erforderlich ist.
- Für Änderungen von in Anhang 1 angeführten Vorhaben ist ab einer Kapazitätsausweitung von 50% des jeweiligen Schwellenwertes oder, falls kein Schwellenwert angegeben ist, der bisher genehmigten Kapazität von der Behörde jeweils im **Einzelfall** zu entscheiden, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher die Durchführung einer UVP erforderlich ist. Die Zusammenrechnung von Änderungen während der letzten 5 Jahre (§ 3 Abs. 4 Z 2 des geltenden Gesetzes) wird beibehalten. Für einzelne Vorhabentypen ist im Anhang ein gesonderter Änderungsstatbestand festgelegt.
- Die Kriterien zur Durchführung der Einzelfallprüfung sowie zur Festlegung der Schwellenwerte per Verordnung sind jene des Anhanges III der ÄnderungsRL.
- Ausdrücklich geregelt wurde eine Delegationsmöglichkeit der Landesregierung auf Bezirksverwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit des Umweltsenates als Rechtsmittelbehörde bleibt davon unberührt.

Da eine derart umfassende Neugestaltung des UVP-G durch eine Novellierung einzelner Bestimmungen nur auf äußerst unübersichtliche Art und Weise zu gestalten wäre, wird das UVP-G mit der Annahme dieses Gesetzesentwurfes neu erlassen.

AVG-Novelle

In seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen orientiert sich dieser Gesetzesentwurf am Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. I Nr. 158/1998.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründet sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG betreffend Trassenvorhaben, auf Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG bezüglich der sonstigen Vorhaben und Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG bezüglich des Umweltsenates.

Voraussetzung für die Erlassung des vorliegenden Entwurfes als Bundesgesetz wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine Neuerlassung der UVP-relevanten Bestimmungen

des B-VG sein. Siehe dazu den als Beilage D angeschlossenen Entwurf einer B-VG-Novelle.

Kosten

1. Im Rahmen der Diskussion des UVP-G 1993 und anlässlich der Verhandlungen zu § 5 Finanzausgleichsgesetz wurde vereinbart, dass die Vollzugsbehörden Aufzeichnungen über die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993, in finanzieller Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfes, führen werden. Im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens wurde den Landesregierungen auch ein Fragebogen übermittelt, anhand dessen die Daten ausgewertet werden sollten. Der Rücklauf dieses Fragebogens war wenig aufschlussreich. Zwei Landesregierungen gaben Daten über Verfahren bis zu dem Verfahrensstand, an dem sie sich gerade befanden, bekannt. Drei Landesregierungen übermittelten Schätzwerte, die sehr stark differieren, sodass eine Hochrechnung kaum möglich war.

Da die Auswertung des Fragebogens nicht sehr aufschlussreich war, hat das BMUJF diese Daten durch eigene Recherchen ergänzt. Dabei wurde wiederholt bestätigt, dass der Aufwand zur Durchführung des ersten UVP-Verfahrens wesentlich höher ist als für die nachfolgenden Verfahren. Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren durch die Neuerlassung wesentlich verändert und insbesondere das vereinfachte Verfahren eine bedeutende Reduktion des Verfahrensaufwandes mit sich bringen wird. Dennoch bieten die Aufzeichnungen der Landesregierungen und eigene Recherchen des BMUJF eine Ausgangsbasis für die Abschätzung des mit der Vollziehung des UVP-G verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Dem Aufwand zur Vollziehung des UVP-G ist gegenüberzustellen, dass eine Vielzahl von Verfahren nach verschiedenen Materiengesetzen durch das konzentrierte Verfahren ersetzt werden. Anders als bei mehreren, parallel geführten Einzelverfahren, bei denen es häufig zu Doppelgleisigkeiten kommt, kann das konzentrierte UVP-Verfahren Erleichterungen durch die Nutzung von Synergieeffekten für sich in Anspruch nehmen.

Durch das UVP-G wurden 1993 neue Verfahrenselemente eingeführt, die in der Zwischenzeit im Rahmen von anderen Gesetzen teilweise bereits verwirklicht wurden, wie beispielsweise die öffentliche Erörterung, die durch die AVG-Novelle für eine Vielzahl von Großverfahren eingeführt wurde. Durch diese Entwicklungen verändert sich auch der Unterschied im Verwaltungsaufwand zwischen den verschiedenen Genehmigungsverfahren ständig, was eine Prognose noch schwieriger und unsicherer macht.

Nachdem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wiederholt Zweifel an der dort enthaltenen Kostenabschätzung geäußert wurden, seitens der Vollzugsbehörden aber trotz Ersuchens keine ausreichenden Daten zur Verfügung gestellt werden konnten, basiert die Ermittlung der zu erwartenden Kostenauswirkungen nach wie vor in wesentlichen Bereichen auf Schätzungen.

2. Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr.

213/1986 i.d.g.F.(im Folgenden kurz: Kosten-Richtlinien), in folgende Kostenarten gegliedert:

- a) Personalkosten und
- b) Verwaltungssachkosten,
 - laufende Sachkosten
 - Kosten für den Raumbedarf
 - Verwaltungsgemeinkosten

Sämtliche Angaben beziehen sich auf ein UVP-Verfahren. Unter Punkt 3. wird versucht, die Anzahl der zu erwartenden UVP-Verfahren zu prognostizieren. Unter Punkt 5. wird der zu erwartende Mehraufwand mit der zu erwartenden Anzahl von UVP-Verfahren multipliziert und dadurch die Gesamtkosten ermittelt.

ad a) Für die Abschätzung der Personalkosten wurde der Verfahrensablauf in die verschiedenen Arbeitsschritte aufgeteilt. Der Personalbedarf ist jedoch nicht innerhalb einer Behörde gegeben, sondern verteilt sich auf die Landesregierungen und die jeweiligen Standortgemeinden. Der Personalbedarf ist entsprechend dem Verwendungsgruppenschema aufgeteilt. Die Wahrscheinlichkeit (0= nie, 1= immer) gibt die relative Häufigkeit eines Arbeitsschrittes innerhalb eines konkreten Verfahrens an. Diese Wahrscheinlichkeit ist sodann mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf zu multiplizieren und ergibt den Erwartungswert des Vollzuges des jeweiligen Arbeitsschrittes. Die nachfolgenden Angaben ergeben sich aus einem Mittelwert der bisherigen Erfahrungen der betroffenen Vollzugsbehörden, wobei versucht wurde, diese Angaben auf das modifizierte Verfahrensschema (Tabelle 1) umzulegen und die zusätzlichen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens (Tabelle 2) zu berücksichtigen.

Tabelle 1

	Ver- wen- dungs- gruppe	Zeit- bedarf (in Tagen)	Wahr- schein- lichkeit	Erwar- tungs- wert
Eingang Konzept und Weiterleitung	A/C	2/2	0,7	1,4/1,4
Prüfung der Konzeptunterlagen	A	30	0,7	21
Stellungnahme an Projektwerber	A/C	6/2	0,7	4,2/1,4
Eingang und Weiterleitung des Antrages und der UVE	A/C	1/1	1	1/1
Auflage Antrag und UVE in der Standortgemeinde	A/C	3/2	1	3/2
Allfällige Nachforderung von Unterlagen	A/C	5/2	0,9	4,5/1,8

Erstellung Zeitplan	A/C	2/1	1	2/1
Koordination und Auswertung der StN	A/C	10/3	1	10/3
Betrauung SV	A/C	15/3	1	15/3
Koordination SV	A	35	1	35
Erstellung UV-Gutachten (teilweise extern)	A/C	100/40	1	100/40
Verteilung Gutachten	A/C	2/1,5	1	2/1,5
Auflage in der Standortgemeinde	A/C	0,5/0,5	1	0,5/0,5
Organisation Öffentliche Erörterung	A/C	10/6	0,7	7/4,2
Öffentliche Erörterung	A/C	25/8	0,7	17,5/5,6
Mündliche Verhandlung	A/C	20/8	1	20/8
Koordination aller StN	A/C	10/2	1	10/2
Bescheidverfassen	A/C	30/5	1	30/5
Auflage des Bescheides in der Standortgemeinde	A/C	0,5/1	1	0,5/1
Abnahmeprüfung	A/C	3/1	0,9	2,7/0.9
Nachkontrolle	A/C	2/1	1	2/1
Kontrollen	A/C	2/1	1	2/1
Sonstiges: Besprechungen, Verfassen von Leitlinien	A/C	80/5	0,4	32/2
SUMME	A/C	394/96		323,3/ 87,3

Tabelle 2

UVP im vereinfachten Verfahren	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf (in Tagen)	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Eingang Konzept und Weiterleitung	A/C	2/2	0,7	1,4/1,4
Prüfung der Konzeptunterlagen	A	25	0,7	17,5
Stellungnahme an Projektwerber	A/C	4/2	0,7	2,8/1,4
Eingang und Weiterleitung des Antrages und der UVE	A/C	1/1	1	1/1
Aufgabe Antrag und UVE in der Standortgemeinde	A/C	3/2	1	3/2
Allfällige Nachforderung von Unterlagen	A/C	4/1	0,9	3,6/0,9
Erstellung Zeitplan	A/C	2/1	1	2/1
Koordination und Auswertung der StN	A/C	7/2	1	7/2
Betrauung SV	A/C	10/2	1	10/2
Koordination SV	A	25	1	25
Erstellung zusammenfassende Bewertung	A/C	65/15	1	65/15
Verteilung zusammenfassende Bewertung	A/C	1,5/1,5	1	1,5/1,5
Aufgabe in der Standortgemeinde	A/C	0,5/0,5	1	0,5/0,5
Organisation Öffentliche Erörterung	A/C	8/4	0,5	4/2
Öffentliche Erörterung	A/C	18/6	0,5	9/3
Mündliche Verhandlung	A/C	15/5	1	15/5
Koordination aller StN	A/C	7/1	1	7/1

Bescheidverfassen	A/C	20/4	1	20/4
Auflage des Bescheides in der Standortgemeinde	A/C	0,5/1	1	0,5/1
Kontrollen	A/C	1/0,5	1	1/0,5
Sonstiges: Besprechungen, Verfassen von Leitlinien	A/C	60/5	0,4	24/2
SUMME	A/C	279,5/ 56,5		220,8/ 47,2

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurde ein Mittelwert zwischen den Gesamtkosten für Beamte und jenen für Vertragsbedienstete gemäß den Richtwerten des Anhangs 3.1 der Kosten-Richtlinien angesetzt.

Multipliziert man die Personentage der Tabelle 1 mit diesen Richtwerten, ergeben sich Gesamtpersonalkosten pro UVP-Verfahren von etwa öS 1,386.585,--, bei Multiplikation der Personentage der Tabelle 2 pro UVP im vereinfachten Verfahren von etwa öS 925.984,--.

ad b) Die Verwaltungssachkosten gliedern sich in laufende Sachkosten, Kosten für Raumbedarf und Verwaltungsgemeinkosten.

Die laufenden Sachkosten werden durchschnittlich mit 12% des Personalaufwandes angenommen (gemäß Kosten-Richtlinien). Dies ergibt öS 166.390,-- bzw. öS 111.120,-- im vereinfachten Verfahren.

Raumkosten werden nach folgendem Schlüssel berechnet:

Raumbedarf = Personalbedarf x 14m²

Personalbedarf = jährl. Jahreszeiterwartungswert in Minuten: 100.000

Bei einem kalkulatorischen Mittelwert für die Miete von öS 93.--/m² (Angaben ebenfalls gemäß Kosten-Richtlinien) ergibt dies Gesamtraumkosten von (gerundet) öS 2.570,-- bzw. öS 1.675,-- im vereinfachten Verfahren.

Verwaltungsgemeinkosten (Kosten der Personalverwaltung, Amtsleitung, Materialverwaltung, Hausverwaltung, Beschaffungsstellen, Buchhaltung usw.) werden durchschnittlich mit 20% der Personalkosten angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten betragen daher durchschnittlich öS 277.320,-- bzw. 185.190,-- im vereinfachten Verfahren.

Andere wesentliche Kostenfaktoren sind keine bekannt.

Die Gesamtkosten eines UVP-Verfahrens betragen daher durchschnittlich öS 1.832.860,-- bzw. öS 1.223.970,-- im vereinfachten Verfahren.

3. Es ist üblich, dass Projektwerber/innen von Großprojekten bereits vor der Antragstellung mit den Behörden in Kontakt treten. In vielen Fällen ist die Behördenstruktur intern so organisiert, dass für bestimmte Vorhaben dieselben organisatorischen Einheiten zuständig sind, unabhängig, ob das Vorhaben nach dem UVP-G oder nach den Materiengesetzen zu behandeln ist. Daher wissen die betroffenen Vollzugsbehörden schon frühzeitig, welche Verfahren zu erwarten sein werden.

Auf diesen Informationen aufbauend, ergänzt durch detaillierte Recherchen über die derzeitige Größe und Struktur der einzelnen Wirtschaftszweige und deren Entwicklung während der vergangenen Jahre ist mit der Verwirklichung von etwa 80 bis 100 Vorhaben (Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen in größerem Umfang) in den nächsten 3-5 Jahren in ganz Österreich zu rechnen. Da Großvorhaben oftmals einer längeren Planungs- und Finanzierungsphase bedürfen, ist eine Prognose für ein Jahr meist nicht möglich. Es scheint aber realistisch, innerhalb der nächsten 4 Jahre von einer Realisierung von etwa 20 bis 25 Vorhaben pro Jahr auszugehen, die dem Anwendungsbereich des UVP-G unterliegen. Für voraussichtlich 2/3 (13 bis 17) dieser Vorhaben wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen sein, ob ein UVP-Verfahren durchzuführen ist.

Unter der Annahme, dass etwa jeder zweiten Einzelfallprüfung ein UVP-Verfahren folgt, ist von einer Gesamtzahl von etwa 14 - 17 UVP-Verfahren jährlich auszugehen. Für mehr als die Hälfte dieser Vorhaben gelangt das vereinfachte UVP-Verfahren zur Anwendung.

Von diesen Vorhaben wären etwa 75% bereits nach dem bestehenden UVP-G einer UVP zu unterziehen. Diese müssten jedoch nach dem derzeit geltenden, wesentlich aufwändigeren Verfahren beurteilt werden. Für diese 11 bis 13 Vorhaben pro Jahr stellt das neue UVP-G daher eine Vereinfachung dar. Unter Punkt 4. wird versucht, den möglichen Mehraufwand für die übrigen 3 bis 4 Vorhaben sowie für die Einzelfallprüfungen zu beziffern.

4. Für die Durchführung der Einzelfallprüfungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sowie von Änderungen bereits bestehender Vorhaben ist ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Personentagen von Beschäftigten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 und 3 Personentagen der Verwendungsgruppe C zu erwarten. Unter Einschluss der Verwaltungssachkosten ergeben sich Gesamtkosten von etwa öS 100.000,- pro Einzelfallprüfung.

Geht man nun davon aus, dass der Hälfte aller Einzelfallprüfungsverfahren anschließend ein UVP-Verfahren folgen wird und die im Rahmen des Einzelfallprüfungsverfahrens durchgeführten Prüfungen das UVP-Verfahren entsprechend erleichtern werden, ist der Personalbedarf zur Durchführung der Einzelfallprüfungen um diese „Ersparnis“ im anschließenden UVP-Verfahren zu reduzieren. Diese „Ersparnis“ wird mit etwa 30% der Gesamtkosten (das sind öS 33.000,-) für Einzelfallprüfungen angenommen.

Die zusätzlichen Kosten nach Abzug der in eine spätere UVP einfließenden „Vorarbeiten“ gemäß den Richtwerten des Anhanges 3.1 der Kosten-Richtlinien ergeben Kosten für alle Einzelfallprüfungen zwischen öS 1 und 1,5 Mio. pro Jahr österreichweit.

5. Die einzelnen Materiengesetze sehen sehr unterschiedliche Verfahrensregelungen vor. Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, beispielsweise sieht in § 29 bereits eine weit gehende Verfahrenskonzentration mit Kundmachung und Auflage der Antragsunterlagen, Bestimmungen für Massenverfahren und eine sehr umfangreichen Beurteilung durch Sachverständige aus verschiedenen Fachbereichen für einen breiten Beurteilungsraum vor. Der Mehraufwand eines UVP-Verfahrens ist in diesem Bereich gering. Andere Materiengesetze hingegen kennen nur eine sehr schwach ausgeprägte Einbeziehung der Öffentlichkeit oder beurteilen ein Vorhaben nur nach eindimensionalen Gesichtspunkten. Der zusätzliche Verfahrensmehraufwand, den das UVP-G mit seinem umfassenden Prüfungsauftrag hier zwangsläufig mit sich bringt, kann teilweise durch das Nutzen von Synergieeffekten kompensiert werden.

Einer vorsichtigen Schätzung zufolge wird der durchschnittliche Mehraufwand von UVP-Verfahren mit 10% im vereinfachten Verfahren und 20% bei Erarbeitung eines UV-Gutachtens und Durchführung einer Abnahmeprüfung und Nachkontrolle, somit zwischen öS 120.000,-- und öS 366.000,--, angegeben. Aus der oben ermittelten Anzahl zusätzlicher UVP-Verfahren (3 bis 4 Verfahren pro Jahr, davon etwa 2 Verfahren nach dem vereinfachten Verfahren), multipliziert mit den ermittelten Kosten ergeben sich daraus Mehrkosten zwischen öS 0,6 und öS 1 Mio. pro Jahr für alle zusätzlichen UVP-Verfahren österreichweit.

Dem gegenüber stehen die Erleichterungen für jene 11 bis 13 Verfahren, die bereits vom geltenden UVP-G erfasst sind. Da die gesamten Kostenberechnungen eine gewisse Unschärfe aufweisen, wird auf eine prozentmäßige Angabe der geschätzten Erleichterungen verzichtet, da sich diese innerhalb dieser Unschärfe bewegen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Einsparungen für 11 bis 13 Verfahren größer sind als die Mehrkosten für 3 bis 4 Verfahren und es daher insgesamt zu einer Kosteneinsparung beim Vollzug des vorliegenden Entwurfes gegenüber dem geltenden UVP-G kommt.

6. Die fachliche Begutachtung der zusätzlich zu erwartenden Umweltverträglichkeitserklärungen durch die Umweltbundesamt GmbH wird dort einen halben zusätzlichen Planposten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 erfordern. Die Kosten dafür betragen lt. Kosten-Richtlinien öS 383.000,-- jährlich (Mischwert der Gesamtausgaben für Beamte einschließlich Pensionszuschlag und Vertragsbedienstete einschließlich Abfertigungsvorsorge).

7. Die Berufungsmöglichkeit gegen Einzelprüfungsbescheide wird auch eine Erhöhung des Arbeitsanfalles beim Umweltsenat zur Folge haben. Die genaue Anzahl der zu erwartenden Berufungsverfahren ist schwer abschätzbar, doch wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Erhöhung der Verfahren gegenüber der derzeit anfallenden Zahl an Rechtssachen kommen. Dies gilt jedoch bereits auf Grund des geltenden UVP-G. Der Umweltsenat hatte bisher fast ausschließlich in Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 des geltenden UVP-G zu entscheiden. In Zukunft werden jedoch auch Berufungen gegen Genehmigungsbescheide zu erwarten sein.

Die Anzahl der auf Grund der Novelle zu erwartenden zusätzlichen Berufungsverfahren kann nur ungefähr abgeschätzt werden. Rechnet man mit einem Berufungsverfahren für

jedes zweite zusätzliche UVP-Verfahren, hat der Umweltsenat mittelfristig mit 1 bis 2 zusätzlichen Verfahren pro Jahr zu rechnen.

Geht man auch bei den Einzelfallprüfungen davon aus, dass gegen jeden zweiten Bescheid ein Berufungsverfahren eingeleitet werden wird, ergeben sich daraus zwischen 6 und 9 zusätzliche Berufungsverfahren gegen Einzelfallprüfungsbescheide für den Umweltsenat.

Die Kosten eines aufwändigeren Feststellungsverfahrens mit selbstständiger Beurteilung der Sachlage durch den Umweltsenat belaufen sich nach bisherigen Erfahrungen auf ca. öS 200.000,--. Die Kosten für ein volles Berufungsverfahren dürften im Schnitt öS 500.000,-- betragen. Berufungsverfahren gegen Feststellungsverfahren im Einzelfall werden voraussichtlich weniger aufwändig als volle Berufungsverfahren, aber durchschnittlich aufwändiger als bisherige Feststellungsverfahren sein und werden daher mit Kosten von öS 300.000,-- veranschlagt. Den beim Umweltsenat zu erwartenden Kosten stehen jedoch beträchtliche Einsparungen bei den bisher für die Bearbeitung von Berufungen zuständigen Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen gegenüber.

Begleitend zu der hier vorgelegten Neuerlassung des UVP-G wird jedenfalls eine Anpassung des Umweltsenatsgesetzes notwendig sein, um die Verfahrensgestaltung im Umweltsenat rationeller zu gestalten.

Wird der Charakter des Umweltsenates als Behörde mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern erhalten bleiben, so werden zur Bewältigung des in Zukunft zu erwartenden Arbeitsaufwandes für die Geschäftsführung mindestens ein zusätzlicher Planposten (Verwendungsgruppe A bzw. A1) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie benötigt. Dies bedeutet auf Grund der gemäß Kosten-Richtlinie anzusetzenden Werte (wiederum Mischwert der Gesamtausgaben für Beamte einschließlich Pensionszuschlag und Vertragsbedienstete einschließlich Abfertigungsvorsorge) Mehrkosten von ca. öS 766.500..

B. Besonderer Teil

Vergleiche zu den unverändert aus dem geltenden UVP-G übernommenen Teilen des Gesetzes auch die Ausführungen in AB 1179 BlgNR XVIII. GP und die Erläuterungen zum Initiativantrag, der zur Novelle BGBl. Nr. 773/1996 geführt hat, Nr. 311/A der Beilagen XX. GP.

Die Bestimmungen des AVG werden in der Fassung der Novelle 1998 (BGBl. I Nr. 158/1998) zitiert.

Zu den §§ 1 bis 49:

Zu § 1:

Diese Bestimmung definiert wie bisher die Aufgabe der UVP. Sie ist bei der Auslegung des UVP-G stets heranzuziehen. In Abs. 1 wurden die „Biotope und Ökosysteme“ nicht mehr getrennt genannt, dafür in lit. a die „Lebensräume“ ergänzt. Abs. 2 wurde im

Hinblick auf den Wegfall des bisherigen 5. Abschnittes über die Bürgerbeteiligung geändert. Er definiert nunmehr die Ziele der im UVP-Verfahren vorgesehenen, gegenüber den bisherigen kumulativen Genehmigungsverfahren erweiterten Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zu § 2:

In Abs. 3 sind die Konzessionen nicht mehr erwähnt, weil dadurch die Ausführung eines Vorhabens noch nicht zulässig wird (dies erfolgt in anderen Verfahren, beispielsweise durch eine eisenbahnrechtliche Genehmigung).

In Abs. 5 wurde klarstellend zu dem Begriff der Kapazität erläutert, dass die Kapazität einer Anlage oder eines sonstigen Eingriffs immer der bescheidmäßig genehmigte oder beantragte Wert ist. Ist in einem bestehenden Bescheid keine Kapazitätsangabe in der im Anhang angegebenen Einheit enthalten, ist der bescheidmäßige Genehmigungsumfang entsprechend den konkreten Rahmenbedingungen auf die im Anhang angegebene Einheit zu ermitteln.

Beispiel: In Bescheiden nach dem BergG sind grundsätzlich keine Flächenangaben enthalten, diese sind aber aus den im Verfahren vorliegenden Plänen zu entnehmen.

Die Definition des Begriffs der Anlage hat vor allem für die Änderungstatbestände des § 4 Bedeutung. Bestimmend dafür, welche Einrichtungen als Einheit zu betrachten sind, ist demnach der im Anhang angeführte Zweck, dem diese Einrichtungen dienen. Dies gilt insbesondere auch für die Beurteilung, ob Schwellenwerte des Anhanges 1 erreicht werden. Der Anlagenbegriff hat daher wesentliche Bedeutung dafür, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Eine UVP-Pflicht wird ausgelöst, wenn der Schwellenwert für die Anlage überschritten wird. Die Durchführung der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens erfolgt sodann für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen, also nicht nur isoliert für die Anlage.

Beispiel: Soll eine Anlage zur Herstellung von Papier erweitert werden und wurde die Anlage noch nicht UVP-geprüft, so ist die Erweiterung der Anlage (=alle Einrichtungen, die der Herstellung von Papier dienen) UVP-pflichtig, wenn die Erweiterung den gemäß § 4 Abs. 3 maßgebenden Schwellenwert überschreitet und im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass durch die Erweiterung mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Ist solcherart klargestellt, dass eine UVP durchzuführen ist, umfasst diese auch Änderungen anderer Anlagen und Anlagenteile einer Papierfabrik (z. B. des Kessels oder der Deinkinganlage), die mit dieser Änderung in Zusammenhang stehen. Besteht am selben Standort eine Anlage zur Herstellung von Zellstoff, die unabhängig von der Papieranlage betrieben wird, so ist die Kapazität der Zellstoffanlage für die Berechnung nach § 4 unerheblich.

Zu § 3:

Diese Bestimmung wird wesentlich umgestaltet, die Änderungstatbestände werden in § 4 neu gefasst.

Abs. 1 legt den Kreis jener Vorhaben fest, die - ggf. nach erfolgter Einzelfallprüfung - einer UVP und dem konzentrierten Genehmigungsverfahren unterliegen. Andere als die in Anhang 1 angeführten Vorhaben oder deren Änderungen gemäß § 4 sind nicht UVP-pflichtig.

Durch den Verweis auf Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 wird klargestellt, für welche Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist und, in weiterer Folge, welche Bestimmungen auf dieses Verfahren anzuwenden sind.

In Abs. 2 wird nun geregelt, dass nur die materiellen Genehmigungsbestimmungen, nicht aber die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze im konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind.

Abs. 3 bestimmt, dass die Behörde für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten in einer Einzelfallprüfung festzustellen hat, ob eine UVP durchzuführen ist, und stellt Kriterien für diese Prüfung zur Verfügung. Die Prüfkriterien sind dem Anhang III der UVP-RL nachgebildet, wobei die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf das schutzwürdige Gebiet besonders zu berücksichtigen sind. Das Kriterium der Belastbarkeit der Natur ist gemäß Anhang III der UVP-RL jedenfalls unter Berücksichtigung folgender Gebiete zu prüfen:

- Feuchtgebiete,
- Bergregionen und Waldgebiete,
- Reservate und Naturparks,
- sonstige Schutzgebiete im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie
- historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Durch die Formulierung des Abs. 3 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen. Wurde beispielsweise ein Naturschutzgebiet zum Schutz bestimmter Pflanzen eingerichtet und soll ein Vorhaben in einem Teil des Schutzgebietes errichtet werden, in dem diese Pflanze nicht vorkommt und wird auch das ökologische Gefüge durch das Vorhaben nicht gestört, ist dies in der Einzelfallprüfung festzustellen und keine UVP durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung ist in einem Verfahren nach Abs. 6 durchzuführen.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Rechtslage, jedoch ist gemäß § 41 Abs. 1 nunmehr, soweit nach § 68 AVG eine Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde normiert ist, der Umweltsenat für die Nichtigerklärung von Bescheiden zuständig.

Abs. 6 regelt das Feststellungsverfahren. Zwei Arten von Feststellungen sind nach dem in diesem Absatz geregelten Verfahren zu treffen: Erstens die Frage, ob ein Vorhaben den Bestimmungen dieses Abschnittes unterliegt und zweitens, ob bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und bei Änderungen von Vorhaben voraussichtlich mit

erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist (Einzelfallprüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 4). In Erfüllung von Art. 4 Abs. 4 der UVP-RL wurde eine Verpflichtung zur Kundmachung oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufgenommen. Als Maßstab dafür, wann eine Kundmachungsform geeignet ist, gilt § 42 Abs. 1 letzter Satz AVG. Als Maßstab dafür, wann eine Kundmachungsform geeignet ist, gilt gemäß § 42 Abs. 1 letzter Satz AVG.

Steht ein (Änderungs-)Vorhaben, das diesem Gesetz unterliegt, mit einer Betriebsanlage, die vom Anwendungsbereich des UGBA erfasst ist in einem engen Zusammenhang, regelt Abs. 7, dass das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (des UVP-G) durchzuführen ist. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch § 43 Abs. 7 UGBA.

Zu § 4:

Im Begutachtungsverfahren wurde der Änderungstatbestand in verschiedener Hinsicht diskutiert. Einerseits wurde gefordert, Änderungen gegenüber Neuvorhaben in höherem Maß zu bevorzugen als im Begutachtungsentwurf vom November 1997 vorgesehen, andererseits wurden die starren Schwellenwerte als nicht EU-konform und nicht einzelfallgerecht kritisiert.

Die nunmehr gefundene, in einem neuen § 4 normierte Lösung sieht für Vorhaben, für deren Änderung nicht bereits in Anhang 1 ein Tatbestand definiert ist, die Durchführung einer Einzelfallprüfung ab einer vorgesehenen Kapazitätserweiterung von 50% des Schwellenwertes vor. Berechnungsbasis ist also immer der im Anhang angeführte Schwellenwert. Nur in jenen Fällen, in denen kein Schwellenwert im Anhang angeführt wird, ist die bisher genehmigte Kapazität der Anlage heranzuziehen. Für Änderungen, für die in Anhang 1 ein Tatbestand normiert ist, ist bei Vorliegen der dort festgelegten Kriterien ebenfalls eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

In der Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, ob die vorgesehene Kapazitätserweiterung erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen kann oder ob es durch die Änderung - beispielsweise auf Grund des Einsatzes einer neuen, umweltfreundlichen Technologie - voraussichtlich zu keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen oder sogar zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt kommen wird. In diesen Fällen wird die Behörde mit Bescheid feststellen, dass keine UVP durchzuführen ist.

Durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens wurde auch eine Regelung darüber notwendig, welches Verfahren bei Änderungen anzuwenden ist. Für Änderungen, die ausdrücklich in Anhang 1 festgelegt sind, ergibt sich das anzuwendende Verfahren aus der Spalte, in der der Änderungstatbestand angeführt ist (z. B. Erweiterung von Schigebieten gem. Anhang 1, Z 10 b: ist in Spalte 1 angeführt, daher UVP durchzuführen; Erweiterung von Rodungen gem. Anhang 1, Z 28 b: ist in Spalte 2 angeführt, daher UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen).

Für alle anderen Änderungen ist ebenfalls zu prüfen, in welcher Spalte ein Vorhaben angeführt ist. Ist ein Vorhaben sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 oder 3 angeführt, so ist für Änderungen - im Fall eines positiven Ergebnisses der Einzelfallprüfung - dann eine UVP durchzuführen, wenn der Schwellenwert der Spalte 1 erreicht wird und eine

Ausweitung um 50% dieses Schwellenwertes erfolgt. In allen anderen Fällen ist höchstens eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Für alle Änderungen bleibt, sofern nicht im Anhang 1 eine andere Regelung getroffen wird, der Einrechnungstatbestand des Abs. 5 anwendbar: In die Änderung sind die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitätsausweitungen einzurechnen, wobei die aktuelle Änderung allerdings 25% des Schwellenwertes (SW) bzw. der bisher genehmigten Kapazität betragen muss.

UVP-Verfahren, wenn:	UVP im vereinfachten Verfahren, wenn:
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorhaben in Spalte 1 angeführt ◆ SW der Spalte 1 erreicht ◆ Ausweitung um 50% dieses SW/der Kapazität ◆ Zusammenrechnung der letzten 5 Jahre, aktuell 25% des SW/der Kapazität ◆ Einzelfallprüfung positiv 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorhaben in Sp. 2 oder 3 angeführt ◆ SW der Spalte 2 oder 3 erreicht ◆ Ausweitung um 50% dieses SW/der Kapazität ◆ Zusammenrechnung der letzten 5 Jahre, aktuell 25% des SW/der Kapazität ◆ Einzelfallprüfung positiv

Beispiele für Änderungen:

Tatbestand Thermisches Kraftwerk (Z 4): ab einer Brennstoffwärmeleistung von 200 MW in Spalte 1, ab 100 MW in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D in Spalte 3:

- ◆ Ein bestehendes Kraftwerk mit 150 MW wird auf 250 MW ausgebaut: Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen, da der SW von 200 MW überschritten wird und eine Ausweitung um 50% (100 MW) erfolgt. Ergibt die Einzelfallprüfung die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen, so ist eine UVP durchzuführen.
- ◆ Ein bestehendes Kraftwerk mit 50 MW in einem *schutzwürdigen Gebiet* wird auf 130 MW ausgebaut: es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von über 50% (50 MW) des SW. Daher ist eine Einzelfallprüfung und allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Wird dieses Kraftwerk allerdings so stark ausgebaut, dass der SW der Spalte 1 überschritten wird (also auf über 200 MW), ist eine UVP nicht mehr nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Zur Frage, welche Änderungen von Anlagen zur Berechnung, ob ein Schwellenwert erreicht wird, heranzuziehen sind, siehe bereits oben zu § 2 Abs. 2 und 3. UVP-auslösend ist immer das Erreichen des entsprechenden Schwellenwertes durch Erweiterung einer Anlage. Die UVP wird für das beantragte Vorhaben, d. h. für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen, durchgeführt.

Auch für Vorhabensteile, auf die sich der Änderungsantrag nicht bezieht, soll die Behörde in bestehende Genehmigungen im unbedingt notwendigen Ausmaß eingreifen können. Abs. 6 ist dem § 81, 2. Satz GewO 1994 nachgebildet und trägt dem Umstand

Rechnung, dass Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit beurteilt werden müssen und diese Beurteilung nicht immer auf eine Anlage oder Teile davon beschränkt werden kann.

Zu § 5:

Das bisher in § 4 vorgesehene Vorverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat nicht den Erwartungen entsprochen: In den bisher durchgeführten Verfahren lieferten die Stellungnahmen keinen wesentlichen inhaltlichen Beitrag für die Umweltverträglichkeitserklärung. Das Verfahren wurde von der Öffentlichkeit nicht angenommen, da bereits zum UVE-Konzept durchwegs Einwendungen zum Vorhaben vorgebracht wurden, die in diesem Stadium des Verfahrens verfrüht waren; es wurde nicht akzeptiert, dass Einwendungen zum Vorhaben selbst im Auflageverfahren nach § 9 und Einwendungen zur Wahrung subjektiver Rechte nach Kundmachung der mündlichen Verhandlung wiederholt werden müssten. So verursachte die Anzahl an Verfahrensschritten, bei denen die Öffentlichkeit beteiligt wird, eher Verwirrung und Unübersichtlichkeit denn das Gefühl, verantwortlich miteingebunden zu sein.

Das Vorverfahren, das nunmehr auch in der Überschrift so bezeichnet wird, ist daher nunmehr fakultativ auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchzuführen. Es wurde wesentlich vereinfacht und entspricht den Mindestanforderungen der UVP-RL. Es ist nun der UVP-Behörde überlassen, ob sie Dritte (beispielsweise die Öffentlichkeit, den Umweltanwalt oder Vertreter/innen der Nachbar/inne/n) in das Vorverfahren miteinbezieht.

Der Zweck des Vorverfahrens bleibt unverändert: Es dient vor allem der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte für die Umweltverträglichkeitserklärung (Abklärung des Untersuchungsrahmens, so genanntes „scoping“).

Auf Grund europarechtlicher Vorgaben (Art. 5 Abs. 2 der UVP-RL) hat die Behörde gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin jedenfalls zum Konzept Stellung zu nehmen und allfällige zusätzliche Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung mitzuteilen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde zu umfassender Manuduktion mit dem Zweck verpflichtet wäre, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung wurde gegenüber dem § 5 des geltenden Gesetzes übersichtlicher gestaltet und gestrafft.

Da das Vorverfahren fakultativ ist und die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung offen lässt, wurde in Abs. 1 die Bestimmung ergänzt, dass der Projektwerber/die Projektwerberin anzugeben hat, ob und wie er/sie bisher die Öffentlichkeit informiert hat. Diese Angaben kann die Behörde u.a. bei der Entscheidung berücksichtigen, ob eine öffentliche Erörterung gemäß § 44c AVG von Amts wegen durchzuführen ist. Wurde bereits vor Antragstellung ein Mediationsverfahren (vergl. zu § 14 Abs. 2) durchgeführt, sollen die Ergebnisse dieses Verfahrens der Behörde mitgeteilt werden.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass in einer § 13 Abs. 3 AVG entsprechenden Weise vorzugehen ist, wenn die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind. Die in § 47 Abs. 1 Z 1 des Begutachtungsentwurf vom November 1997es vorgesehene Strafsanktion wurde gestrichen.

In Abs. 3 wurde die Pflicht jener mitwirkenden Behörden, deren Entscheidungs- oder Überwachungskompetenz durch das UVP-Verfahren entfällt, zur Mitwirkung im UVP-Verfahren verankert.

§ 3 Abs. 2 stellt klar, dass nur noch die materiellrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden sind, nicht jedoch die verfahrensrechtlichen. Aus diesem Grund ist in Abs. 5 des § 6 UVP-G Vorkehrung zu treffen, dass auch Amtsstellen, die nicht mitwirkende Behörden im Sinn des § 2 Abs. 1 sind, jedoch nach den Materiengesetzen am Verfahren zu beteiligen sind, informiert werden und Gutachten, die nach diesen Vorschriften einzuholen sind (z. B. der Staubeckenkommission gemäß § 99 Abs. 3 WRG 1959), auch im UVP-Verfahren eingeholt werden.

Die Möglichkeit, den Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich aus dem Antrag oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens unzweifelhaft ergibt, dass eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht möglich ist, ohne dass die UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren zu Ende zu führen sind, wurde in Abs. 6 beibehalten, da das AVG auch in der Fassung der Novelle 1998 kein Äquivalent dafür vorsieht, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

In Abs. 7 wurde, über die Regelung des § 39 Abs. 2 AVG hinaus, wonach die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung verbinden und sie wieder trennen kann, eine Regelung zur gemeinsamen Durchführung einer UVP für mehrere Vorhaben geschaffen. Demnach besteht auf Antrag der Projektwerber/innen oder von Amts wegen die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Durchführung der UVP für zwei oder mehrere UVP-pflichtige Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Oft sind in diesen Fällen synergetische, ähnliche oder kumulative Wirkungen auf die vorhandene Umwelt zu erwarten. Die gemeinsame Durchführung der UVP kann den Antragsteller/innen und der Behörde unnötigen Aufwand sparen. So können u. U. Teile der Untersuchungen für die Umweltverträglichkeitserklärung gemeinsam durchgeführt werden und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für beide Vorhaben gemeinsam und damit nur einmal.

Zu § 7:

Diese Bestimmung über die Umweltverträglichkeitserklärung, die ein Kernstück der UVP darstellt, entspricht großteils europarechtlichen Vorgaben (Anhang IV der geänderten UVP-RL) und hat sich in der Praxis bewährt. Sie wurde daher im Wesentlichen unverändert übernommen.

Die neue Bestimmung des Abs. 2 stellt klar, dass für das konkrete Vorhaben nicht relevante, jedoch in § 7 aufgezählte Angaben in der UVE nicht enthalten sein müssen. Dafür ist jedoch ein begründetes und nachvollziehbares „no impact statement“ abzugeben. Dasselbe gilt sinngemäß für Angaben, deren Vorlage im Hinblick auf Kenntnisstand und Prüfungsmethoden dem Projektwerber billigerweise nicht zumutbar ist. „Billigerweise zumutbar“ ist die Vorlage von Daten, die verfügbar sind oder deren

Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder der Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen vertretbar ist.

Bereits bei Inkrafttreten des geltenden UVP-G wurde vom Umweltbundesamt ein gemeinsam mit Experten der Länder erarbeiteter UVE-Leitfaden (Information zur Umweltverträglichkeitserklärung für Projektwerber, Planer und die interessierte Öffentlichkeit) herausgegeben. Weiters wurde eine österreichische Version einer von der Europäischen Kommission herausgegebenen „Review Checklist“ zur Erleichterung der Vollständigkeitskontrolle von Umweltverträglichkeitserklärungen erarbeitet und ist ein Handbuch zur UVP für Verkehrsanlagen in Vorbereitung. Es wird auch an branchenspezifischen Leitfäden für bestimmte Vorhabentypen (derzeit: Schigebiete, Bergbauanlagen und Verbrennungsanlagen) gearbeitet, die allenfalls als Grundlage für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 7 Abs. 3 dienen können.

Zu § 8:

Im Sinne der Verfahrensvereinfachung entfällt die Bestimmung über die Anhörung der mitwirkenden Behörden und des Projektwerbers/der Projektwerberin.

Die Verkürzung der Verfahrensfrist von 18 auf 9 Monate (ohne Verlängerung, wenn kein Vorverfahren durchgeführt wurde) für das UVP-Verfahren und auf 6 Monate für das vereinfachte UVP-Verfahren erfüllt eine wesentliche Forderung der Wirtschaft. Gemeinsam mit einer Fülle von Verfahrenserleichterungen soll diese Reduzierung der Entscheidungsfrist die Akzeptanz des UVP-Verfahrens steigern.

Zu § 9:

Sämtliche Bestimmungen über die vorläufige Gutachterliste und den Untersuchungsrahmen (§ 8 des geltenden UVP-G) sowie über deren Auflage und Möglichkeit der Stellungnahme dazu (§ 9 Abs. 1 und Abs. 4 des geltenden Gesetzes) entfallen ersatzlos. Auch diese Änderungen sind ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Die bisher im UVP-G enthaltenen Sonderverfahrensbestimmungen entfallen, wo die AVG-Novelle 1998 für das UVP-Verfahren adäquate Lösungen anbietet. Besondere Vorschriften sind nur zur Einfügung dieser Bestimmungen ins UVP-G und dort notwendig, wo das AVG keine entsprechenden Vorschriften enthält (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 15). Dies gilt auch für die Regelungen zur Kundmachung und öffentlichen Auflage des Antrages und der Umweltverträglichkeitserklärung.

Abs. 1 stellt klar, dass jedenfalls, d.h. auch in Großverfahren nach § 44b Abs. 2 AVG, nicht nur der Antrag und die Antragsunterlagen, sondern auch die Umweltverträglichkeitserklärung aufzulegen sind. Gutachten werden in dem Stadium des Verfahrens hingegen in der Regel noch nicht vorliegen. Dem AVG entsprechend hat die Auflage bei der Behörde und bei der Gemeinde zu erfolgen.

Für Linienvorhaben mit einer gewissen Länge, d. h. wenn mindestens fünf Standortgemeinden berührt werden, greifen die in Abs. 2 neu eingeführten Erleichterungen Platz, um den Verwaltungsaufwand bei diesen regelmäßig ohnehin weithin bekannten Vorhaben einzudämmen.

Für die Kundmachung sind grundsätzlich die Vorschriften des AVG anzuwenden. Abs. 3 enthält darüber hinaus unbedingt notwendige UVP-spezifische Mindestanforderungen, die unabhängig davon erfüllt werden müssen, ob die Großverfahrensbestimmungen des AVG anzuwenden sind oder nicht.

Zu § 10:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 7 UVP-RL und des UN-ECE-Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. III Nr. 201/1997) und wurde geringfügig an die durch die ÄnderungsRL 97/11/EG erfolgte Neufassung des Art. 7 der UVP-RL angepasst.

Zu § 11:

Auch hier wurde der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Der bisherige § 11 über die Betrauung der Sachverständigen und die Erstellung eines Prüfbuches einschließlich der Vorschriften über Teilgutachten ist entfallen.

Die UVP-Behörde hat durch die Formulierung des Auftrages an die Sachverständigen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sicher zu stellen, dass auch alle medienübergreifenden Aspekte ausreichend berücksichtigt werden. Es bleibt jedoch der UVP-Behörde überlassen, im Einzelfall zu entscheiden, ob einzelne Teilgutachten zu erstellen sind und wie die integrative Beurteilung des Projektes Gewähr leistet wird. Eine gesetzliche Regelung von Selbstverständlichkeiten (Formulierung des Auftrages an die Sachverständigen) erübrigt sich.

Die qualitativen Anforderungen an das Umweltverträglichkeitsgutachten im neuen § 11 sind jedoch unverändert und entsprechen im Wesentlichen den in § 12 des geltenden UVP-G enthaltenen Vorgaben.

Die entsprechende Strafbestimmung zu Abs. 7 in § 47 wurde jedoch gestrichen, sodass im Fall einer Nichterteilung von Auskünften entweder mit einer Verfahrensverzögerung wegen notwendig gewordener Ermittlungsschritte, allenfalls mit Kosten für die Beauftragung eines nicht amtlichen Sachverständigen oder sogar mit der Abweisung des Antrages gerechnet werden muss.

Zu § 12:

Im vereinfachten UVP-Verfahren ist statt eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen. Im Unterschied zum Umweltverträglichkeitsgutachten muss dies kein eigenes Gutachten, sondern eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch möglicher Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen von Auswirkungen unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien sein. Die zusammenfassende Bewertung hat nicht den durch § 11 für das Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschriebenen Prüfumfang, sie stellt jedoch sicher, dass die EU-rechtlichen Vorgaben erfüllt werden und auch in

diesem Verfahren die zur Prüfung auf Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 15 geforderte fachübergreifende Gesamtschau durchgeführt wird.

Zu § 13:

Neu gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom November 1997 ist, dass die zusammenfassende Bewertung nicht mehr öffentlich aufzulegen ist. Abs. 2 sieht eine Auflage nur noch für das Umweltverträglichkeitsgutachten vor. Dies ist eine Folge der Verhandlungsergebnisse zum UVP-Abschnitt im UGBA, in welchem ebenfalls keine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung vorgesehen ist. Die Regelungen des vereinfachten Verfahrens im UVP-G und dem UVP-Abschnitt im UGBA sollten weitestgehend auf einander abgestimmt sein. Auch im vereinfachten Verfahren haben Parteien im Rahmen der Regelungen des AVG und Beteiligte und sonstige Interessierte im Wege über das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, die Möglichkeit, Informationen über die zusammenfassende Bewertung zu bekommen. Bürgerinitiativen können gemäß § 18 Abs. 6 Akteneinsicht nehmen.

Hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens gelten die Bestimmungen des § 9 über die Auflage. Zur Kundmachung in geeigneter Form vgl. § 44b Abs. 2 letzter Satz AVG. Ist das Umweltverträglichkeitsgutachten im Großverfahren gemäß § 44f AVG zuzustellen, so sind die Bestimmungen des AVG ergänzend anzuwenden. Den sonstigen Beteiligten ist die Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht mehr zu übermitteln.

Die Pflicht zur Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens auch an das BMUJF bestand schon bisher auf Grund des § 43 Abs. 1 UVP-G, die Anführung in § 13 dient der Klarstellung.

Zu § 14:

Die Regelungen über die Öffentliche Erörterung (§ 14 des geltenden UVP-G) und die Änderung des Vorhabens (§ 15 des geltenden UVP-G) entfallen gänzlich. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des AVG.

Abweichend vom AVG ist jedoch weiterhin eine zwingende mündliche Verhandlung vorgesehen. Dafür sind im Wesentlichen zwei Gründe ausschlaggebend: einerseits finden die Präklusionsregelungen des § 42 AVG Anwendung, andererseits bleibt den Parteien zumindest eine Möglichkeit zu einer mündlichen Teilnahme am Verfahren, nachdem die im geltenden UVP-G zwingend vorgesehene öffentliche Erörterung nur noch fakultativ ist.

Zur Lösung von Konflikten in Ehe- und Familienangelegenheiten, aber in letzter Zeit aber auch im Bereich der Wirtschaft und bei Konflikten um umstrittene, umweltrelevante Projekte hat sich in den letzten Jahren ein neues Instrument der Konfliktlösung herausgebildet: die Mediation. Das Instrument der Mediation soll allen Beteiligten die Chance bieten, die Ursachen des Konfliktes auszuloten und zu einer konstruktiven Lösung beizutragen. Voraussetzung für Mediation ist, dass sich alle potentiell von den Entscheidung Betroffenen auf ein Mediationsverfahren und einen (oder mehrere) Mediator(en) einigen. Ein Mediator ist ein berufsmäßig und auf Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter, also von den Konfliktparteien, aber natürlich auch von der Behörde Unabhängiger. Mediation ist ein Instrument, dass auf Freiwilligkeit und Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien basiert; auch die

Tragung der Kosten für das Mediationsverfahren ist Teil der Vereinbarung zwischen den Betroffenen und nicht von der Behörde zu regeln.

Die Regelung über die Unterbrechung des Verfahrens zum Zweck der Durchführung eines Mediationsverfahrens auf Antrag des Projektwerbers wurde mit dem Entwurf des UGBA abgestimmt. Erfolgreiche Mediationsverfahren münden in eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien, die auch Bereiche umfassen können, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind. Die Ergebnisse der Mediation sind daher der Behörde zu übermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere der Genehmigungstatbestände nach § 15) bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein „außer Streit stellen“, wie dies im Rahmen eines Zivilprozesses möglich ist, die materielle Ermittlungspflicht der Behörde wird dadurch nicht eingeschränkt. Der letzte Satz (Beurkundung im Bescheid) ist zur Absicherung und besseren Nachvollziehbarkeit solcher Vereinbarungen gedacht, gibt aber der Behörde keine Rolle zur Auslegung solcher Vereinbarungen.

Erfahrungen im Bereich der Mediation gibt es derzeit vor allem im Bereich des Ehe- und Familienrechts. Die vorliegende Bestimmung soll dieses Instrument der alternativen Konfliktlösung auch im Umweltbereich besser bekannt machen. Mediationsverfahren im Umweltbereich haben beispielsweise bei folgenden Firmen bereits stattgefunden: Leube Zement GmbH, Gartenau, Salzburg; Fa. Binder, Hallein, Salzburg (Faserplattenwerk); Fa. ZEMKA, Maishofen, Salzburg (Restmülldeponie); Zementwerk Hatschek, Gmunden, Oberösterreich. Eine Studie der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik im Jahre 1998 ergab bei einer Umfrage u.a. bei Gemeindevertretern, Betrieben und Umweltorganisationen großes Interesse am Instrument der Umweltmediation.

Zu § 15:

Die Regelungen über die Entscheidung mit den zusätzlichen Genehmigungskriterien, wie sie in § 17 des geltenden UVP-G enthalten ist, wurden als Kernstück der UVP mit kleineren Korrekturen beibehalten.

So wurde der zweite Satz des Abs. 1 über die Maßgeblichkeit von Flächenwidmungen im Antragszeitpunkt wegen in der Lehre erhobener verfassungsrechtlicher Bedenken gestrichen (vgl. Raschauer, Kommentar zum UVP-G, Rz 8 zu § 17 und Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁵, Fn 7 zu §17 UVP-G; a. A. Köhler/Schwarzer, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Rz 7 zu § 17).

Die Bestimmung des Abs. 2, erster Satz, dass die zusätzlichen Genehmigungskriterien „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ anzuwenden sind, wurde durch eine Ergänzung in Abs. 4, letzter Satz, konkretisiert. Danach ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Dies soll eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt optimalen Gesamtlösung ermöglichen. Diese Akzentuierung entspricht dem integrativen Charakter der UVP.

Dieses Ziel kann nunmehr auch durch die Vorschreibung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Damit sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (etwa Ersatzpflanzungen, Anlegungen von Ersatzbiotopen udgl.) und sonstige Maßnahmen angesprochen, die bei Gesamtbetrachtung eine Reduktion der Belastung der Umwelt (im Sinn des § 1) durch das Vorhaben bringen (etwa innovative Verkehrslösungen). Nicht erfasst werden durch diesen Begriff finanzielle Ersatzleistungen an die betroffenen Bürger/innen oder Gemeinden oder Ausgleichsmaßnahmen, die nicht das Vorhaben selbst betreffen (etwa die Reduktion der Schadstoffemissionen in einer anderen Produktionsstätte des Projektwerbers/der Projektwerberin).

Für die öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides enthält § 15 nach wie vor eine Mindestbestimmung in Abs. 6. Bei Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG kann eine weiter gehende Kundmachungspflicht hinzutreten.

Die Auflage der Antragsunterlagen gemäß § 9 und des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 13 Abs. 2 hat sowohl bei der Behörde, als auch in der Standortgemeinde zu erfolgen. Abs. 7 regelt, dass bei Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG auch sonstige behördliche Schriftstücke, insbesondere der Genehmigungsbescheid, ebenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde aufzulegen sind.

Zu § 16:

Auf Grund des konzentrierten Charakters der UVP, insbesondere durch Erstellung eines gesamthaften Umweltverträglichkeitsgutachtens oder einer zusammenfassenden Bewertung bleiben die Möglichkeiten der Verfahrensabschichtung beschränkt. Die Regelungen des § 18 des geltenden UVP-G wurden im Wesentlichen übernommen, ergänzt durch Präzisierungen und Verfahrensvereinfachungen.

Die Genehmigung kann - wie bisher - auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Detailgenehmigungen erteilt werden. Die Behörde hat ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einerseits und der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits auszuüben.

Die UVP ist - wie im geltenden UVP-G - bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, z. B. technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige Grundstücksnachbar/innen/n oder Wasserberechtigte beeinträchtigt werden können, arbeitnehmer/innen/schutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren ("Grundsatz-") zum Kleineren ("Detail-") ergibt sich jedoch, dass über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung, dass in der Grundsatzgenehmigung ausdrücklich auszusprechen ist, welche Fragen Detailgenehmigungen vorbehalten werden.

Abs. 2 regelt das Verfahren bei Erlassung der Detailgenehmigungen. Das Detailverfahren ist auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin einzuleiten. Eine mündliche Verhandlung ist nurmehr dann durchzuführen, wenn dies nach den allgemeinen Regeln des AVG oder nach Abs. 3 erforderlich ist. Diese richtet sich nicht nach § 14, sondern gemäß § 44 Abs. 1 nach den Verfahrensvorschriften der anzuwendenden Materiengesetze und nach AVG.

Zu § 17:

Zur überschaubareren Gestaltung von Genehmigungsverfahren für größere Linienvorhaben wird die Möglichkeit einer abschnittswisen Genehmigung geschaffen. Wie bei der Verfahrensgliederung in Grundsatz- und Detailgenehmigung gemäß § 16 ist auch hier die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, öffentliche Auflage, Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. zusammenfassende Bewertung, ggf. öffentliche Erörterung/en) für das Gesamtvorhaben vorweg durchzuführen. Das konzentrierte Genehmigungsverfahren im engeren Sinn kann jedoch für jeden Abschnitt getrennt durchgeführt werden. In diesem Fall ist für jeden Abschnitt eine eigene mündliche Verhandlung gemäß § 14 durchzuführen. Die zusätzlichen Genehmigungskriterien gelten selbstverständlich für jede Abschnittsgenehmigung. Bei den einzelnen Abschnittsgenehmigungen besteht die Möglichkeit der Teilung in Grundsatz- und Detailgenehmigung.

Zu § 18:

Der Parteienkreis im UVP-Verfahren wird im Wesentlichen unverändert aus dem UVP-G 1993 übernommen, seine Abgrenzung jedoch klarer gestaltet. Für das vereinfachte Verfahren wird ein kleinerer Parteienkreis festgelegt: Bürgerinitiativen haben - wie im bisherigen Bürgerbeteiligungsverfahren - Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht (Abs. 1 Z 5 iVm. Abs. 6)

Das Zusammenspiel der nunmehr in Abs. 1 Z 1 und Z 2 vorgesehenen Regelungen hat in der Literatur zu Auslegungsdivergenzen geführt. So wurde die Möglichkeit gesehen, dass nach dem geltenden UVP-G Nachbarn/Nachbarinnen bei Anwendung bestimmter Materiengesetze (AWG, LRG-K) die Möglichkeit haben, entweder nach dem Materiengesetz innerhalb der dort vorgesehenen sechswöchigen Frist oder nach dem UVP-G ab Kundmachung der mündlichen Verhandlung durch Erhebung von Einwendungen Parteistellung zu erlangen. Zwischen den in Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarn/Nachbarinnen und den Nachbarn/Nachbarinnen des UVP-G kann es nunmehr infolge des durch die AVG-Novelle 1998 eingeführten einheitlichen Systems des Verlustes der Parteistellung zu keiner Unterscheidung mehr kommen. Die Definition der Nachbarn/Nachbarinnen in Abs. 1 Z 1 wurde der entsprechenden Definition im UGBA angeglichen.

Sämtliche Sonderregelungen zum Erwerb der Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen, zur Präklusion und zur übergangenen Partei in den §§ 16 und 19 des geltenden UVP-G wurden gestrichen. Es gelten die allgemeinen Regeln des AVG. Das bedeutet, dass

1. alle in § 18 Abs. 1 angeführten Parteien von Beginn des Verfahrens an Parteistellung haben, ohne dass es einer Handlung seitens dieser Parteien bedarf;

2. in Verfahren, die nach den allgemeinen Bestimmungen des AVG durchgeführt werden und in denen die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde und darüber hinaus in geeigneter Form kundgemacht wird, Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 Abs. 1 AVG);
3. in Verfahren, die nach den Bestimmungen des AVG für Großverfahren durchgeführt werden, Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht innerhalb der im Edikt angegebenen Frist von mindestens sechs Wochen bei der Behörde Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG);
4. für übergangene Parteien generell § 42 Abs. 3 AVG anzuwenden ist.

Die an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden haben nunmehr Parteistellung, sofern sie von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Dies schließt die Parteistellung von Gemeinden aus, die auf Grund ihrer Lage nicht oder nur unwesentlich betroffen sein können, etwa weil sie

- in einem anderen Gebirgstal als das Vorhaben liegen oder
- als Nachbargemeinden größerer Städte an einer Stelle an diese Stadt angrenzen, die vom Vorhaben weit entfernt liegt oder
- die Hauptauswirkungen eines Vorhabens in der Verkehrserregung liegen und die Gemeinden von der Standortgemeinde durch einen Fluss getrennt sind, über den im Nahbereich kein Verkehrsweg führt.

Zu § 19:

Die Bestellung von Organen der Bau- oder Betriebsaufsicht ist nur noch für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 vorgesehen.

Dadurch soll Gewähr leistet werden, dass zumindest für potentiell besonders umweltrelevante Vorhaben bei Bedarf ein geeignetes Aufsichtsorgan zur Verfügung steht, das in Zusammenarbeit mit dem Projektwerber/der Projektwerberin, der Behörde und den Nachbarn/Nachbarinnen die Einhaltung aller Bestimmungen überwacht. Solche Einrichtungen finden sich bereits in einigen Materiengesetzen (vgl. etwa § 120 WRG 1959). Die neue Bestimmung des § 19 verallgemeinert und vereinheitlicht die in diesen Gesetzen enthaltenen Prinzipien für eine derartige Aufsicht. Sie soll sicherstellen, dass nicht - im Widerspruch zum integrativen Charakter der UVP - nur auf Grund einzelner Materiengesetze in Bezug auf Einzelaspekte des Vorhabens Aufsichtsorgane bestellt werden können und leistet somit einen Beitrag zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des in der UVP anzuwendenden Rechts.

Diese Bestimmung wurde auf Grund praktischer Erfahrungen auf ausdrücklichen Wunsch der die UVP vollziehenden Behörden geschaffen.

Zu § 20:

Abnahmeprüfung und Nachkontrolle sind ebenfalls nur noch für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 vorgesehen. Auch in diesem Bereich wurde einer massiven Forderung der Wirtschaft aus dem Begutachtungsverfahren Rechnung getragen.

Bisher war nur eine Pflicht des Projektwerbers/der Projektwerberin zur Anzeige des Vorhabens nach Fertigstellung vorgesehen. Es fehlte jedoch eine gesetzliche Regelung

darüber, ob der Betrieb nach Anzeige bereits aufgenommen werden kann oder ob das Ergebnis der Abnahmeprüfung abzuwarten ist. Nunmehr stellt Abs. 1 Satz 3 klar, dass mit der Anzeige der Betrieb aufgenommen werden kann, wenn die Behörde dies nicht im Genehmigungsbescheid ausgeschlossen hat. Weicht das Vorhaben vom Genehmigungsbescheid ab, ist jedenfalls ein Verfahren nach Abs. 4 abzuwarten.

Abs. 2 letzter Satz bestimmt nun ausdrücklich, dass nicht nur die Formalparteien des § 18 Abs. 2 und 3, sondern auch die mitwirkenden Behörden dem Abnahmeverfahren beizuziehen sind.

Der neue Abs. 3 sieht die Möglichkeit von Teilabnahmebescheiden vor.

Bei der nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß Abs. 4 muss nicht mehr in jedem Fall eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Zu Abs. 6: Für Bergbauvorhaben beispielsweise, die ausschließlich in einer gewinnenden Tätigkeit bestehen, ist die Durchführung einer Abnahmeprüfung nicht sinnvoll, da keine Anlage „fertig gestellt“ wird, deren Ausführung auf Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid überprüfbar wäre. Die Fertigstellung des Vorhabens endet in diesem Fall erst mit Einstellung der Bergbautätigkeit. Werden jedoch als Teil des Vorhabens Anlagen errichtet, die der Bergbautätigkeit dienen (etwa Bergbauanlagen gemäß § 118 MinroG), so ist für diese Anlagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen.

Zu § 21:

Die Bestimmungen über die Nachkontrolle, die nur auf Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 anzuwenden sind, bleiben im Wesentlichen unverändert. Im geltenden UVP-G enthaltene Regelungen über die Auskunftspflicht des Betreibers/der Betreiberin sind von § 23, über das Verhältnis zu den Kontrollbefugnissen nach den Materiengesetzen von § 22 Abs. 3 und 4 erfasst.

Da der Zuständigkeitsübergang gemäß § 22 entweder mit dem Abnahmebescheid oder dem Genehmigungsbescheid erfolgt, ist die Nachkontrolle nun nicht mehr von der UVP-Behörde allein, sondern von allen zuständigen Behörden gemeinsam durchzuführen. Diese haben dabei möglichst koordiniert vorzugehen, um Doppelgleisigkeiten und zusätzliche Belastungen für den Betreiber/die Betreiberin zu vermeiden und eine gesamthafte, fachübergreifende Nachkontrolle zu ermöglichen.

Zu den §§ 22 und 23:

Durch die bisherige Festlegung des Zuständigkeitsüberganges mit Abschluss der Nachkontrolle war die Gefahr von Doppelgleisigkeiten und Zuständigkeitsproblemen im Bereich der Kontrolle gegeben. Da die im Begutachtungsentwurf vom November 1997 vorgesehene Lösung einer endgültigen Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht verwirklicht werden konnte, wird nunmehr ein Zuständigkeitsübergang bereits mit Erlassung des Abnahmebescheides (vergl. dazu auch zu § 40 Abs. 1) bzw. mit Erlassung des Genehmigungsbescheides erster Instanz festgelegt. § 23 enthält wie bisher die Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden.

Zum 3. Abschnitt:

Die im 3. Abschnitt des geltenden UVP-G enthaltenen Sonderregelungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken haben wegen der „sinngemäßen Anwendung“ einiger Bestimmungen der übrigen Abschnitte wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Daher wurde der 3. Abschnitt neu gestaltet und der gesamte Verfahrensablauf geregelt. Auf Verweise wurde aus Gründen der Rechtssicherheit weitestgehend verzichtet. Der Umfang von elf Paragraphen stellt aber inhaltlich keine Erweiterung, sondern nur eine Klarstellung im Sinn der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dar.

Zu § 24:

Die bisher in § 24 UVP-G in der Stammfassung, BGBl. Nr. 697/1993, enthaltenen, durch die UVP-G-Novelle, BGBl. Nr. 773/1996, neu gefassten Sonderbestimmungen zur UVP für Vorhaben, für die in den Verwaltungsvorschriften die Erlassung einer Trassenverordnung durch einen Bundesminister vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), werden beibehalten. Es werden jedoch beim Anwendungsbereich der UVP einige Anpassungen an die geänderte UVP-RL vorgenommen. Weiters wird der 3. Abschnitt übersichtlicher gestaltet. Das UVP-Verfahren ist gemäß Abs. 9 für Vorhaben nach Abs. 1 und 2 nunmehr vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie durchzuführen.

Straßenvorhaben sind nunmehr auch in Anhang 1 enthalten (Z 8). Für diese Vorhaben gelten jedoch die allgemeinen Regelungen des zweiten Abschnittes, ebenso wie für die nunmehr in Anhang 1 Z 9 und 10 enthaltenen Eisenbahnvorhaben.

In Abs. 1 sind nunmehr die teilweise geänderten Bestimmungen über den Anwendungsbereich der UVP für Bundesstraßen enthalten, für die eine Trassenverordnung zu erlassen ist. Der Text des Begutachtungsentwurfes zur Bundesstraßengesetznovelle 1999 (BMwA, GZ 808.110/5-VI/11/99 vom 7.4.1999) wurde bereits berücksichtigt.

Bei der Definition der in Z 1 genannten Schnellstraßen kommt es nicht auf die Bezeichnung nach Bundesstraßengesetz, sondern ausschließlich auf den Charakter als Schnellstraße im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 an, wie dies die UVP-RL vorschreibt. Danach sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur über Kreuzungen oder verkehrsgeregelte Einmündungen zugänglich sind und auf der insbesondere das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist.

Das Kriterium des Verkehrszuwachses in Abs. 1 Z 3 wird mit 15% festgelegt, um eine realistischere Erfassung besonders verkehrserregender Teilstücke zu ermöglichen. Das bestehende Kriterium von 20 % war für eine solche Erfassung nicht tauglich. Als Prognosezeitraum scheinen auch hier, gleich wie in Z 4, 5 Jahre sinnvoll; in begründeten Fällen können auch abweichende Zeiträume betrachtet werden. Zur Feststellung des langfristigen Verkehrstrends ist die Entwicklung der Hauptverkehrsbeziehungen im entsprechenden Planungskorridor, basierend auf Verkehrszählungen, die auf den Prognosezeitraum hochzurechnen sind, heran zu ziehen.

Neu eingeführt wird in Abs. 1 Z 4 das Kriterium der durchschnittlichen täglichen Verkehrsleistung einer Straße von 15 000 Kfz, um besonders stark befahrene Straßen, die jedenfalls bedeutende Umweltauswirkungen haben können, zu erfassen. Nach der regelmäßigen Auswertung der automatischen Messstellen für 1996 traf dieses Kriterium für ca. 16% aller Messstellen an Bundesstraßen B zu.

In Abs. 2 und 4 wurde ein dem 2. Abschnitt nachgebildetes vereinfachtes Verfahren für Vorhaben nach diesem Abschnitt eingefügt. Dies betrifft im Bereich von Bundesstraßen den Neubau von oder Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn sich dies in einer Einzelfallprüfung nach Abs. 2 bzw. 4 ergibt. Darunter können etwa neben dem Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte auch zusätzliche Anschlussstellen an Autobahnen und Schnellstraßen sowie Mautstellen oder Raststationen in schutzwürdigen Gebieten fallen.

Die von den Abs. 2 und 4 betroffenen schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 nunmehr abschließend definiert; es kommt zu einer Reduktion der ausschlaggebenden Schutzgebiete aus Gründen der Rechtssicherheit. Maßgeblich für die UVP-Pflicht ist, dass ein angegebenes schutzwürdiges Gebiet berührt wird und dass es zu den angegebenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet kommen kann. Durch diese Relativierung in Abs. 2 und 4 soll klargestellt werden, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung eines schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen. Wurde beispielsweise ein Naturschutzgebiet zum Schutz bestimmter Pflanzen eingerichtet und soll ein Vorhaben in einem Teil des Schutzgebietes errichtet werden, in dem diese Pflanze nicht vorkommt und wird auch das ökologische Gefüge durch dieses Vorhaben nicht gestört, ist dies in der Einzelfallprüfung festzustellen und keine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung hat nunmehr gemäß Abs. 10 für die Vorhaben nach Abs. 1 und 2 der Bundesminister/die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie auf Antrag der mitwirkenden Behörden (§ 25 Abs. 4 Z 1), des Umweltschutzes oder der Standortgemeinde zu erfolgen. Für Vorhaben nach Abs. 3, 4, 6 und 7 hat diese Feststellung gemäß Abs. 11 durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr - wie bereits bisher - von Amts wegen sowie auf Antrag der mitwirkenden Behörden (§ 25 Abs. 4 Z 1), des Umweltschutzes oder der Standortgemeinde zu erfolgen. Durch die Möglichkeit der Beantragung eines Feststellungsverfahrens soll sichergestellt werden, dass im Einzelfall eine gewissenhafte Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP für solche Streckenabschnitte Gewähr leistet ist.

Der Anwendungsbereich der UVP für Hochleistungsstrecken wurde in Abs. 3 neu festgelegt. Wie bisher sind solche Vorhaben grundsätzlich erst ab einer durchgehenden Länge von 10 km UVP-pflichtig. Die geänderte UVP-RL bestimmt in ihrem Anhang I, Z 7a) jedoch, dass „Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“ wie Autobahnen und Schnellstraßen jedenfalls und ohne Schwellenwert (vgl. im Gegensatz dazu z. B. die lit. c dieser Ziffer für Straßen) einer UVP zu unterziehen sind. Selbst wenn man einige der in Frage kommenden HL-Strecken nicht als Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken im Sinn der UVP-RL sieht, ist auf Eisenbahnen Anhang II Z 10c) iVm Art. 4 Abs. 2 der RL anzuwenden, wonach bei der Festlegung von Schwellenwerten die relevanten Auswahlkriterien des neuen Anhang III der RL (Merkmale der Projekte, Standort der

Projekte, Merkmale der potentiellen Auswirkungen) zu berücksichtigen sind. Wird ein Schutzgebiet berührt und beeinträchtigt, so ist nicht ersichtlich, dass die Beeinträchtigung durch Strecken von unter 10 km Länge grundsätzlich geringer sein sollte als durch Strecken von über 10 km Länge. Strecken unter 5 km Länge können ausgeschlossen werden, da es sich hierbei auf Grund der hohen Kurvenradien der Bahn regelmäßig nur um geringe Streckenverschiebungen bzw. den Ausbau von Bahnhöfen handelt, wobei es gerechtfertigt erscheint, diese Vorhaben auf Grund der hohen umweltpolitischen Gesamtbedeutung der Bahn keiner UVP-Pflicht zu unterziehen.

Die zum Teil unterschiedliche Behandlung von Bahn und Straße bei den für die UVP-Pflicht ausschlaggebenden Streckenlängen erklärt sich aus

- den unterschiedlichen Erfordernissen der UVP-RL,
- den wesentlich größeren Radien von Hochleistungsstrecken und der dadurch bei diesen Strecken beträchtlich eingeschränkten Planungsfreiheit sowie
- aus dem umweltpolitisch unterschiedlichen Stellenwert der beiden Verkehrsträger und der Bedeutung des Bahnausbaues als wichtigem Faktor zur Verbesserung der generellen Umweltqualität (vgl. Kap. 3.4.3 des Nationalen Umweltplanes).

Abs. 3 erfasst jeden Neubau einer Fernverkehrsstrecke, da dies, wie oben angeführt, europarechtlich geboten ist. Fernverkehrsstrecken sind Eisenbahnstrecken von überregionaler Bedeutung, d. h. Strecken mit bedeutendem Anteil an überregionalem Güter- oder Personenverkehr. Als Anhaltspunkt kann der Verkehr von Güter- oder Personenschnellzügen dienen.

Abs. 5 dient der Planungssicherheit.

Die Abs. 6 und 7 werden grundsätzlich unverändert aus dem bestehenden Gesetz übernommen.

Abs. 8 ermöglicht die gemeinsame Durchführung des UVP-Verfahrens, wenn ein Straßenvorhaben durch ein Eisenbahnvorhaben bedingt wird (z. B. wenn durch einen Bahnbau die Verlegung einer Straße notwendig wird) oder umgekehrt. Diese Bestimmung wurde auf ausdrücklichen Wunsch des BMWA eingefügt.

Das für die Bundesstraßen bereits bisher vorgesehene Feststellungsverfahren wird in Abs. 10 für Bundesstraßen und in Abs. 11 für HL-Strecken nunmehr für alle Trassenvorhaben generalisiert. Der jeweils letzte Satz dieser Bestimmungen schließt die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in den Fällen der Abs. 1 und 3 sowie dann aus, wenn die Behörde auf Grund des eigenen Ermittlungsverfahrens zum Schluss gekommen ist, dass eine UVP durchzuführen ist. Auf Grund eines Erfordernisses der UVP-RL wurde, wie bereits in § 3 Abs. 6, eine Bestimmung über die Kundmachung der Entscheidung aufgenommen. Die Bestimmungen über das Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 sind nicht mehr anzuwenden.

Zu § 25:

Da nunmehr das UVP-Verfahren für Vorhaben nach § 24 im 3. Abschnitt eigens geregelt ist, kann auf die Besonderheiten von Linienvorhaben einerseits und der UVP im Rahmen eines Verordnungserlassungsverfahrens mit nachfolgenden separaten materienspezifischen Genehmigungsverfahren andererseits besonders Rücksicht

genommen werden. Die durch die UVP-G-Novelle 1996 geänderten Verfahrensbestimmungen wurden weitgehend übernommen, jedoch den Änderungen im 2. Abschnitt angepasst.

Zusätzlich zu den bereits in Abs. 2 genannten Verfahrensbestimmungen sind auch die Begriffsbestimmungen des § 2 mitanzuwenden, jedoch wird § 2 Abs. 1 durch § 25 Abs. 4 Ziffer 1 ersetzt und § 2 durch eine neue Definition des Projektwerber/der Projektwerberin in § 25 Abs. 4 Z 2 ergänzt. Durch diese Änderung wird der Begriff der „mitwirkenden Behörde“ neu definiert, da in Verfahren nach § 24 kein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und der Begriff des Projektwerbers/der Projektwerberin eingefügt, da Trassenverordnungsverfahren nicht auf Antrag eingeleitet werden. Es werden lediglich die Unterlagen zur Erlassung einer Trassenverordnung samt Umweltverträglichkeitserklärung an den jeweils zuständigen Bundesminister/an die jeweils zuständige Bundesministerin mit dem Ersuchen das Verordnungsverfahren einzuleiten, vorgelegt.

Zu § 26:

Das Verordnungsverfahren wird im Gegensatz zu Vorhaben nach dem 2. Abschnitt nicht auf Antrag eingeleitet. Da die UVP für Vorhaben nach § 24 Abs. 1 und 2 nunmehr vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführt wird, sind die entsprechenden Projekte an diesen/diese weiterzuleiten.

Der Hinweis des Projektwerbers, in welcher Weise die Öffentlichkeit informiert wurde (Abs. 2 zweiter Satz) kann auch ein vor Einleitung des Verordnungserlassungsverfahrens geführtes Mediationsverfahren betreffen.

Da im Verordnungserlassungsverfahren das AVG nicht anwendbar ist, war in Abs. 2 eine dem § 13 Abs. 3 AVG entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Da nunmehr der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie zur Durchführung der UVP für Vorhaben nach § 24 Abs. 1 und 2 zuständig ist, ist ihm/ihr lediglich die UVE zu Verfahren nach § 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 zu übermitteln.

Zu § 27:

Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde den besonderen Anforderungen für linienförmige Vorhaben nach dem 3. Abschnitt angepasst.

Zu § 31:

Da nunmehr der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie zur Durchführung der UVP für Vorhaben nach § 24 Abs. 1 und 2 zuständig ist, ist ihm lediglich die Information zu Verfahren nach § 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 zu übermitteln. Abs. 2 letzter Satz wurde als korrespondierende Bestimmung zu § 44b Abs. 2 letzter Satz AVG eingefügt.

Zu § 32:

Die öffentliche Erörterung für Vorhaben nach dem 2. Abschnitt wird nunmehr unmittelbar in § 44 c AVG geregelt. Da das AVG in Verordnungserlassungsverfahren

nicht anwendbar ist, ist diese Bestimmung auch für Verfahren nach dem 3. Abschnitt anzuwenden.

Durch den/die Projektwerber/in kann auf freiwilliger Basis vor Einleitung oder in Begleitung des Trassenverordnungsverfahrens ein Mediationsverfahren durchgeführt werden (vgl. auch § 14 Abs. 2, § 26 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 12 Abs. 5 UGBA-Entwurfes).

Zu § 33:

Da im Verordnungserlassungsverfahren das AVG nicht anwendbar ist, war es notwendig, § 13 Abs. 3 und § 37 letzter Satz AVG im 3. Abschnitt für anwendbar zu erklären.

Zu § 34:

Nach Abs. 2 sind Emissionen für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt nicht nach dem Stand der Technik zu beschränken; Projektwerber haben keinen Einfluss auf den Fuhrpark auf den jeweiligen Projekten.

Nach Abs. 4 wäre auch denkbar, dass der Bundesminister/die Bundesministerin alle zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Maßnahmen (insbesondere auch Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten, Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) in den Text der Trassenverordnung aufnimmt. Dadurch könnte für den Bereich der Bundesstraßen bis zur Einführung eines bundesstraßenrechtlichen Bauverfahrens die Berücksichtigung der UVP in der Trassenverordnung erfolgen.

Die Gestaltung des Abs. 5, der die RL-konforme Veröffentlichung der Entscheidungsgründe für die Verordnung regelt, geht auf Anregungen des BMWV und der HL-AG im Begutachtungsverfahren zurück.

Zu den §§ 35 bis 39:

Die Bestimmungen über den Umweltrat wurden weitestgehend aus dem geltenden UVP-G übernommen.

In § 35 Abs. 3 wurde die Berichtspflicht der zuständigen BundesministerInnen und Landesregierungen auch auf UVP-Verfahren ausgeweitet, die dem Anwendungsbereich des UGBA oder anderen Materiengesetzen unterliegen.

Auch die Unterstützungspflichten gemäß § 38 Abs. 1 wurden auf den UVP-Teil des UGBA und auf andere Materiengesetze ausgeweitet.

Zu § 40:

Die Landesregierung ist für das Feststellungsverfahren (einschließlich Einzelfallprüfung bei Änderungen und bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten) nach § 3 Abs. 6, für das Vorverfahren nach § 5, die UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren und auch alle Änderungen bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges, selbst wenn

diese nicht UVP-pflichtig sind, zuständig. Dadurch soll vermieden werden, dass noch vor Abnahmeprüfung oder Nachkontrolle für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 der Genehmigungsbescheid von einer anderen als der UVP-Behörde geändert werden kann. Ebenfalls neu die Regelung über die Delegationsmöglichkeiten der Landesregierungen an Bezirksverwaltungsbehörden. Diese war eine Forderung einiger Länder.

Die Landesregierung ist auch zuständig zur Ausübung aller Ermittlungs-, Entscheidungs- und Überwachungsbefugnisse, die der Behörde auf Grund der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und des UVP-G bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 22 zukommen.

Nach Erlassung des Abnahmebescheides bzw., wenn ein solcher nicht zu erlassen ist (§ 22 Abs. 2), nach Erlassung des Genehmigungsbescheides 1. Instanz geht die Zuständigkeit auf die nach den Materienvorschriften zuständigen Behörden über, die auch die in den §§ 19, 21, 22 und 23 genannten Befugnisse in ihrem Wirkungsbereich auszuüben haben. Im Hinblick auf die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 15 sind diese Befugnisse von der Landesregierung wahrzunehmen.

Ein Devolutionsantrag an den Umweltsenat ist gemäß Abs. 3 nicht mehr auf Antrag jeder Partei, sondern nur mehr auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder einer beteiligten Landesregierung möglich.

Zu § 41:

Der Umweltsenat ist auch Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn die Landesregierung ihre Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörden delegiert hat.

Weiters wurde klargestellt, dass der Umweltsenat sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des § 68 AVG zur Nichtigklärung von Bescheiden ist, die rechtswidrig ohne Durchführung einer UVP erlassen wurden. Er kann somit auch Bescheide oberster Bundes- oder Landesbehörden wegen Nichtigkeit aufheben. Abs. 1, letzter Satz, letzter Satzteil dient der Klarstellung.

Die Berufungsfrist beträgt weiterhin 4 Wochen. Da nicht alle UVP-Verfahren Großverfahren sind würde eine Anpassung an das AVG (zwei Wochen, in Großverfahren gelten Zustellungen per Edikt gemäß § 44f Abs. 1 AVG zwei Wochen nach Verlautbarung als zugestellt) eine Fristverkürzung für jene Verfahren bedeuten, die keine Großverfahren sind. Im Hinblick auf die Komplexität UVP-pflichtiger Anlagen und der Genehmigungsbescheide erscheint eine Frist von 4 Wochen gerechtfertigt.

Zu § 42:

Die im Entwurf an mehreren Stellen vorgesehene Verpflichtung zur Auflage von Unterlagen durch die Standortgemeinde dient der Durchführung des UVP-Verfahrens und der Mitwirkung der Parteien und der Öffentlichkeit, aber auch der angrenzenden Gemeinden, die betroffen sein und daher Parteistellung haben können. Es handelt sich daher um keine Angelegenheiten, die gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG im ausschließlichen

oder überwiegenden Interesse der in der Standortgemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen sind.

Zu § 43:

Stellungnahmen im Rahmen des UVP-G sind schon auf Grund des Gebührengesetzes von der Gebührenpflicht befreit. Zur Erleichterung der administrativen Abwicklung wird die Einzahlung von Gebühren mittels Zahlschein ermöglicht.

Zu § 44:

Anders als bisher sind die Verfahrensbestimmungen der Materiengesetze im UVP-Verfahren nicht mehr mit anzuwenden. Soweit das UVP-G keine Sondervorschriften enthält (z.B. § 14), ist das AVG anzuwenden.

Zu § 45 und § 46:

Diese Bestimmungen (§§ 43 und 44 des geltenden UVP-G) wurden inhaltlich nicht verändert. In § 45 wurde berücksichtigt, dass aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit die UVP-Dokumentation auch die UVP-Verfahren umfassen muss, die nach den Bestimmungen des UGBA oder nach anderen Materiengesetzen durchgeführt werden. Die weitere Änderung betrifft den Umstand, dass das Umweltbundesamt ab 1. 1. 1999 keine Bundesdienststelle mehr ist (die UVP-Dokumentation ist jedoch weiterhin vom UBA zu führen, vgl. § 6 Abs. 2 Z 32 Umweltkontrollgesetz). In § 46 wurden die Fristen angepasst und der Berichtsumfang ebenfalls um den UVP-Teil des UGBA oder anderer Gesetze ergänzt.

Zu § 47:

Als Z 1 neu aufgenommen wurde eine Strafbestimmung für konsenslose Durchführung eines Vorhabens (Errichtung und Betrieb einer Anlage, Vornahme eines sonstigen Eingriffes in Natur und Landschaft); die Strafhöhe wurde dem MinroG angepasst. Die Strafbarkeit für die Nichtvorlage der UVE oder von Teilen davon wurde in Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 6 Abs. 3 gestrichen. Auch für die Verweigerung von Auskünften gemäß § 11 Abs. 7 ist keine Strafandrohung mehr vorgesehen (vergl. dazu die Ausführungen zu § 11 Abs. 7).

Zu § 48:

Da die Frist zur Umsetzung der UVP-RL 97/11/EG bereits am 14. März 1999 abgelaufen ist, ist das neu erlassene UVP-G raschest in Kraft zu setzen.

Die Übergangsbestimmungen in Abs. 2 ermöglichen einen Umstieg von einem nach dem derzeit geltenden UVP-G anhängigen Genehmigungsverfahren in das neue, vereinfachte Verfahren nach dem vorliegenden Entwurf auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin. Der Umstieg ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt des in Kraft tretens des neuen UVP-G möglich und auch nur dann, wenn das Gesetz auch auf das jeweilige Vorhaben anzuwenden ist.

In Abs. 3 sind Sonderbestimmungen für Vorhaben des 3. Abschnittes notwendig, da für diese Vorhaben kein Antrag gestellt wird. Daher wurde auf den Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens gemäß Bundesstraßengesetz oder Hochleistungsstreckengesetz abgestellt. Ein Umstieg ist auf Antrag auch hier möglich.

Zu den Anhängen:

Zu erfassende Vorhabens- bzw. Anlagentypen:

Die UVP-Pflicht für **bereits im UVP-G 1993 genannte Anlagenarten** erfolgt weiterhin durch das UVP-G. Jene Vorhabentypen, die auf Grund der UVP-ÄnderungsRL neu geregelt werden müssen, d.h. noch nicht im Anhang 1 des UVP-G 1993 enthalten waren, werden teilweise in anderen Materiegesetzen geregelt.

- Gewerbliche Betriebsanlagen (z.B. Großteil der Nahrungsmittelindustrie, Windenergieanlagen, Eisen- und Stahlverarbeitung, Einkaufszentren, Parkplätze): Umweltgesetz für Betriebsanlagen
- Wasserwirtschaftliche Vorhaben (z.B. Grundwasserentnahmen, Stauwerke, Fischzucht): WRG
- Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsvorhaben: Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte

Zur UVP-ÄnderungsRL:

Die UVP-ÄnderungsRL regelt die Durchführung einer UVP für bestimmte Vorhaben folgendermaßen:

Für die in Anhang I genannten 21 Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II besteht aus einer Liste von 82 Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterwerfen, bei denen u.a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 3 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der RL zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten haben bereits auf der Grundlage der Richtlinie 85/337/EWG Verfahrenssysteme der Einzelfallprüfung und/oder einer Liste von Vorhaben mit Schwellenwerten eingeführt:

So gibt es etwa in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal jeweils ein Verzeichnis von Projekten, für die meist ab einem Schwellenwert eine UVP durchzuführen ist.

Das UVP-System Frankreichs basiert auf in den Materiengesetzen enthaltenen Listen mit technischen Schwellenwerten sowie, wenn kein technischer Schwellenwert angegeben ist, auf einem finanziellen Schwellenwert, ab dem eine UVP durchzuführen ist (grundsätzlich: Projektkosten ab 12 Mio. FFR, in Ausnahmefällen auch niedriger: z.B. Aufstiegshilfen: ab 6 Mio. FFR). Großteils sind die technischen Schwellenwerte sehr niedrig festgelegt, so besteht etwa für alle genehmigungspflichtigen „installations classées“ (d.s. im Wesentlichen alle Industrieanlagen, Bergbau, Massentierhaltungen) eine UVP-Pflicht.

In den Niederlanden kommt eine Kombination beider Systeme in der Form zur Anwendung, dass für bestimmte Projekte (ca. 50) fixe Schwellenwerte gelten, für andere (ca. 30) ist ab der Überschreitung des Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durchzuführen. Neben diesen Schwellenwerten gelten insbesondere für Linienvorhaben auf Grund von Standortkriterien (naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, lärmempfindliche Einwirkungsorte) niedrigere Schwellenwerte.

Auch Irland und Dänemark verfügen über ein Kombinationssystem. In Dänemark existieren für 34 Projekttypen fixe Schwellenwerte, darüberhinaus ist für ca. 45 Projekttypen eine UVP durchzuführen, wenn entweder eine Änderung des lokalen Planes (Raumordnung) notwendig ist oder die planlich festgelegten Umweltqualitäten (bezüglich Lärm, Luft, Oberflächen- und Grundwasser) überschritten bzw. geändert werden.

Aus dem Bericht der Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der RL 85/337/EWG (KOM (93) 28 vom 2.4.1993) ging hervor, dass die RL in mehreren Mitgliedstaaten unvollständig umgesetzt ist. Insbesondere betrifft dies die Prüfung von Projekten des Anhangs II.

Auch darf nach der Judikatur des EuGH der Ermessensspielraum bei Umsetzung des Anhangs II nicht derart überschritten werden, dass ganze Projekttypen infolge der Setzung von Schwellenwerten oder Kriterien von einer UVP ausgenommen wären (siehe EuGH-Urteil vom 26. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Raad van State). Vielmehr sind alle jene Vorhaben einer UVP zu unterziehen, wenn bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die ÄnderungsRL präzisiert die Notwendigkeit einer UVP in der Weise, dass zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen die Kriterien des Anhangs III herangezogen werden müssen. Da derartige Auswirkungen unmittelbar vom geographischen Raum, in welchem das Vorhaben verwirklicht werden soll, abhängen, ist z.B. bei Anwendung eines fixen Schwellenwertsystems eine Differenzierung nach Standorten notwendig.

Aus Informationen anderer Staaten geht hervor, dass insbesondere jene, die derzeit ein fixes Schwellenwertsystem haben (z.B. Italien), dieses in Umsetzung des Anhangs III der RL mit Standortkriterien adaptieren oder eine Einzelfallprüfung einführen. Auch die Schwellenwerte werden derzeit einer kritischen Prüfung unterzogen und, wo gerechtfertigt, herabgesetzt (z.B. Niederlande).

In Italien gibt es bereits ein neues, auf der RL 97/11/EG basierendes, UVP-G. Im Wesentlichen wurde die Aufteilung der UVP-pflichtigen Projekte auf eine nationale und

eine regionale Verfahrensebene beibehalten. Die Projekte des Anhanges II der RL werden zumeist auf regionaler Ebene einem Einzelfallprüfungsverfahren ab bestimmten Schwellenwerten unterworfen. Diese Schwellenwerte sind als eher niedrig anzusehen und entsprechen im Bereich der Industrieanlagen jenen der IPPC-RL 96/61/EG. Die Region Südtirol hat ein fixes System mit eher niedrigen Schwellenwerten gesetzlich festgelegt, ab denen jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

Großbritannien sieht in seinem auf der RL 97/11/EG basierenden UVP-System für Anhang I-Projekte die in der ÄnderungsRL genannten Schwellenwerte und Kriterien vor, für Anhang II-Projekte ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen, wobei niedrige, indikative Schwellenwerte bzw. Kriterien die Auswahl von relevanten Projekten unterstützen sollen. Diese indikativen Parameter zielen insbesondere auf den Standort des Vorhabens ab, indem z.B. die Berührung oder Beeinträchtigung eines bestimmten Schutzgebietes (landschaftliche, historische, kulturelle oder ökologische Bedeutung), der Abstand zu empfindlichen Rezeptoren (Wohnhäuser, Schulen, Spitäler etc.) oder die Kumulation mit ähnlichen Projekten zu berücksichtigen ist.

Da im UVP-G 1993 auf Grund seines Schwellenwertsystems die Berücksichtigung sensibler ökologischer Gebiete nicht gewährleistet ist, sind diesbezügliche Änderungen vorzunehmen. Im gegenständlichen Entwurf wurde dem System der österreichischen Rechtsordnung und dem Verlangen nach Rechtssicherheit insofern Rechnung getragen, als generell für Vorhaben fixe Schwellenwerte festgelegt wurden. Zusätzlich ist für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ab niedrigeren Schwellenwerten (50 % des Schwellenwertes in Spalte 1 oder 2) eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zur Struktur:

In den Spalten 1 und 2 des Anhanges 1 sind alle Vorhabentypen angeführt, deren Neuerrichtung jedenfalls einer UVP zu unterziehen ist. Änderungen, die im Anhang 1 ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen sonstiger Vorhaben sind nur dann UVP-pflichtig, wenn die Tatbestände des § 4 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind (Einzelfallprüfung).

Für **Spalte 1-Vorhaben** ist ein **UVP-Verfahren**, für **Spalte 2- und Spalte 3-Vorhaben** ein **vereinfachtes UVP-Verfahren** durchzuführen. Das UVP-Verfahren gelangt für komplexe, mit erheblichen Landschaftseingriffen verbundene Infrastrukturprojekte (Linienvorhaben, Bergbau, Wasserwirtschaft), für bekanntermaßen kontroversiell diskutierte Anlagen (z.B. Abfallwirtschaft) sowie für komplexe Anlagen der Schwerindustrie (Raffinerien, integrierte Hüttenwerke) zum Einsatz. Dem vereinfachten UVP-Verfahren sind Vorhaben mit weniger komplexen bzw. eindimensionalen Umweltauswirkungen (d.h. die Mehrheit der Industrieanlagen, kleinräumige Infrastrukturprojekte) zu unterziehen.

In der **Spalte 3** sind jene Vorhaben aufgelistet, für die auf Grund ihrer **Lage in schutzwürdigen Gebieten** eine **Einzelfallprüfung** ab den genannten Schwellenwerten hinsichtlich der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Wird bei dieser festgestellt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, kommt das vereinfachte UVP-Verfahren zur Anwendung.

Eine klare Definition von schutzwürdigen Gebieten soll die Anwendung erleichtern. Gemäß **Anhang 2** werden **schutzwürdige Gebiete** in vier, nach ökozentrischen bzw. anthropozentrischen Kriterien ausgewählte Kategorien eingeteilt.

Eine derartige Berücksichtigung des Standortes ergibt sich unmittelbar aus dem Anhang III der ÄnderungsRL, der für das Setzen von Schwellenwerten bzw. die Einzelfallprüfung folgende Auswahlkriterien festlegt:

- Anlagen- bzw. technologiebezogene Merkmale des Projektes: Größe, Kumulation mit anderen Projekten, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien.

Diese Auswahlkriterien wurden bei der **Festlegung von Schwellenwerten** für die jedenfalls UVP-pflichtigen Vorhaben sowie bei der **Festlegung sonstiger Kriterien** (z.B. Verkehrsbelastung) angewandt.

- Standort des Projektes (Beurteilung der Beeinträchtigung des geographischen Raumes anhand folgender Punkte): bestehende Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Umwelt (Feuchtgebiete, Bergregionen und Waldgebiete, Reservate und Naturparks, Schutzgebiete, Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften)

Diese Auswahlkriterien fanden bei der **Bestimmung der Kategorien von schutzwürdigen Gebieten** Anwendung.

- Merkmale der potentiellen Auswirkungen (Beurteilung anhand der oben angeführten Kriterien bezüglich der Merkmale und des Standortes der Projekte): Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Diese Kriterien wurden vor allem bei der **Festlegung der Schwellenwerte**, aber auch mittelbar bei der **Auswahl der Kategorien schutzwürdiger Gebiete und der sonstigen Kriterien** berücksichtigt.

Zu den Kategorien von schutzwürdigen Gebieten (Anhang 2):

Korrespondierend zu den oben genannten geographischen Räumen des Anhangs III wurden Kategorien von schutzwürdigen Gebieten festgelegt. Es wurde versucht, diese Gebiete rechtlich bzw. begrifflich klar abzugrenzen, um Unsicherheiten hinsichtlich der Erfassung bestimmter Vorhaben zu vermeiden.

Die Kategorie A - besonderes Schutzgebiet schließt die nach der Vogelschutz-RL 79/409/EWG und der Flora-Fauna-Habitat-RL 92/43/EWG geschützten Gebiete und die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsteil etc. oder auch als Nationalpark ausgewiesenen Gebiete ein. Die Sensibilität der Waldgebiete wird zusätzlich durch die Erfassung von Bannwäldern berücksichtigt.

Die Kategorie B - Alpinregion bezeichnet Gebiete in Höhenlagen, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel

auf Veränderungen reagieren. Die Schutzwürdigkeit dieser Regionen, die vielfach als Rückzugsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten fungieren, ist allgemein anerkannt (vgl. Alpenkonvention). Die Alpinregion wird im vorliegenden Entwurf mittels des dem ForstG 1975 entlehnten Begriffes der „Kampfzone des Waldes“ definiert. Diese Definition erscheint besser geeignet, die (auf Grund geologischer Gegebenheiten) jeweils unterschiedliche lokale Situation zu berücksichtigen als etwa eine fixe Höhengschwelle.

Die Kategorien C und D - belastete Gebiete stellen auf Gebiete ab, in denen nationale Umweltqualitätsnormen (Immissionsgrenzwerte) überschritten wurden. Diese Gebiete sind entweder die nach § 33f WRG 1959 bezeichneten Grundwassersanierungsgebiete oder die nach § 8 ausgewiesenen voraussichtlichen Sanierungsgebiete bzw. die nach § 10 IG-L ausgewiesenen Sanierungsgebiete.

Das IG-L fordert in § 8 bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes die Erstellung einer Statuserhebung, in welcher u.a. das voraussichtliche Sanierungsgebiet festgelegt werden muss. Im Folgenden ist vom Landeshauptmann mit Verordnung ein Maßnahmenkatalog zu erlassen (§ 10, Festlegung des endgültigen Sanierungsgebietes). Derzeit existieren noch keine derartigen Sanierungsgebiete.

Gemäß § 33f Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann ein Grundwassergebiet, in welchem die in der Grundwasserschwellenwertverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten wurden, mit Verordnung als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen (bisher nur 2 Verordnungen in Österreich: das verordnete Grundwassersanierungsgebiet für Nitrat - „Westliches Machland“ / OÖ mit einer Fläche von rd. 14 km², innerhalb eines potentiellen Sanierungsgebietes von rd. 140 km² Fläche gemäß Gewässergüte-Jahresbericht 1994 und das Grundwassersanierungsgebiet „Südliches Eferdinger Becken“ mit rd. 120 km² ausgewiesener Fläche, wobei die VO keinen Maßnahmenkatalog enthält).

Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorien zur Anwendung kommen, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Sanierungsgebiet und Vorhaben eine Einzelfallprüfung bzw. nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Grundwasserinhaltsstoff bzw. Luftschadstoff, für den das Sanierungsgebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann.

Die in Anhang III der ÄnderungsRL genannten Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte haben kein unmittelbares Pendant im gegenständlichen Entwurf. Statt der ökologischen Empfindlichkeit soll hier wohl eher anthropozentrischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Deshalb kommt für Vorhaben, die insbesondere geruchs- bzw. lärmbelästigend sind, ein zusätzliches Kriterium, die Lage in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten, zur Anwendung. Als Definition wird hierzu die Formulierung in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 MinroG herangezogen, d.h. es wird auf die Widmung der in einem Umkreis von 300 m vorhandenen Grundstücke (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen; erweitertes Wohngebiet; Gebiete für spezielle Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime etc.) abgestellt.

Kriterien für die Auswahl von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind, waren:

- a) die Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes auf Grund der Merkmale (geomorphologische Raumveränderungen, Intensität des Eingriffs) und die zu erwartenden Emissionen des Vorhabens und
- b) die Häufigkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit des Vorkommen in einem schutzwürdigen Gebiet.

Die Kategorie A - besonderes Schutzgebiet findet deshalb vor allem auf Infrastrukturprojekte, Bergbau, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft Anwendung.

In der Kategorie B - Alpinregion sind bestimmte Infrastruktur- und wasserwirtschaftliche Projekte zu berücksichtigen.

Für die Kategorie C - belastetes Gebiet (Grundwasser) ist das Auftreten schädlicher Grundwasserinhaltsstoffe (Nitrat, Pestizide, Schwermetallionen etc.) maßgeblich. Vorhaben im Rahmen einer intensiven Landwirtschaft (wie Massentierhaltungen) können Ursache derartiger Grenzwertüberschreitungen sein und sind deshalb in Sanierungsgebieten bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert zu prüfen.

Die Kategorie D - belastetes Gebiet (Luft) gilt für bestimmte Vorhaben, die Luftschadstoffe gemäß Immissionschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997) wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Blei, Staub und Benzol emittieren bzw. durch Vorläufersubstanzen zur Ozonbildung beitragen können. Dies betrifft einerseits Vorhaben, die auf Grund des initiierten Verkehrsaufkommens Luftschadstoffe verursachen (Infrastrukturprojekte) sowie bestimmte Industrieanlagen.

Kriterium für die Anwendung dieser Kategorie auf Industrieanlagen war die mengenmäßige Relevanz der Emission, die u.a. auch im Vorliegen einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen gemäß § 82 GewO bzw. in den Entschlüssen des Nationalrates betreffend Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Ozonvorläufersubstanzen (E-46-NR/XVIII GP vom 2.4.1992 und E-19-NR/XX GP vom 12.7.1996) ihren Niederschlag findet.

Demnach wurde für folgende Industrieanlagen, soweit sie in (voraussichtlichen oder ausgewiesenen) Sanierungsgebieten gemäß IG-L liegen, eine Einzelfallprüfung vorgesehen: Eisen- und Stahlherstellung, Gießereien, Oberflächenbehandlung, Zementherstellung, Glas- und Glasfaserherstellung, Ziegeleien .

Zu den Schwellenwerten:

Die Schwellenwerte für die jedenfalls UVP-pflichtigen Vorhaben wurden unter Berücksichtigung folgender Punkte festgesetzt:

- Anhang I der ÄnderungsRL
- Anhang III der ÄnderungsRL
- Anhänge 1 und 2 des UVP-G 1993:

Die Schwellenwerte des Anhanges 2 des UVP-G 1993 wurden v.a. deshalb betrachtet, weil gemäß gegenständlicher Novelle das Bürgerbeteiligungsverfahren zur Gänze entfällt.

- Österreichische Anlagenstruktur sowie topographische Struktur
- Umweltrelevante Erfahrungen mit bereits bestehenden Anlagen

Im weiteren waren auch Schwellenwerte von Staaten, die entweder über ein vergleichbares UVP-Rechtssystem verfügen (z.B. Deutschland, Niederlande) und/oder eine ähnliche Topographie besitzen (Schweiz, Italien bzw. Südtirol) ausschlaggebend.

Zu den einzelnen Ziffern:

Soweit verfügbar wird den einzelnen Ziffern ein internationaler Vergleich der Schwellenwerte beigelegt. Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Schwellenwerte durchwegs auf der Umsetzung der RL 85/337/EWG basieren (Ausnahme: Italien), und auf Grund der strengeren Anforderungen der ÄnderungsRL in vielen Fällen eine Neufestsetzung notwendig sein wird. So hat etwa Italien in seinem neuen UVP-G für Industrieanlagen die Schwellenwerte der IPPC-Richtlinie 96/61/EG übernommen.

Falls nicht ausdrücklich als Schwellenwert für die Einzelfallprüfung angegeben, lösen die genannten Schwellenwerte eine UVP-Pflicht in den einzelnen Staaten aus. Die Daten betreffend die Herstellung verschiedenster Produkte beziehen sich - wenn nicht anders erwähnt - auf die jeweilige Produktionskapazität.

Im weiteren werden zu den einzelnen Ziffern Daten zum Anlagenbestand in Österreich (soweit verfügbar) angegeben.

Zu Z 1 und 2:

Der Terminus „Behandlung“ umfasst - analog zum AWG - die Verwertung (thermisch oder stofflich) und die sonstige Behandlung (chemisch, physikalisch, biologisch, thermisch). Die ebenfalls als Behandlung geltende Ablagerung (auf Deponien) wird gesondert genannt.

Zu Z 1 - Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle:

(EU-RL: A I Z 9, A II Z 11b; UVP-G 1993: A 1 Z 1-3, A 2 Z 1a)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Verbrennung, chemisch-physikalischen Behandlung oder Deponierung von gefährlichen Abfällen - ohne Schwellenwert.

Hinsichtlich der Deponien für gefährliche Abfälle entfällt eine explizite Nennung in dieser Ziffer, da Neuerrichtungen sowie Änderungen nur mehr entsprechend den in der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) genannten Deponietypen möglich sind.

Für Anlagen zur biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung in lit. b) wird der im UVP-G 1993 festgelegte Schwellenwert von 20.000 t/a beibehalten.

Der Schwellenwert von 1.000 t/a in lit. c) ist als Bagatellgrenze zu verstehen, um Kleinstanlagen wie z. B. Mikrowellendesinfektion im medizinischen Bereich und Ölabscheider von einer UVP-Pflicht auszuschließen. Um einen Impuls zur Förderung der stofflichen Verwertung (Beitrag zur Ressourcenschonung, Kreislaufführung) zu setzen, wird vom Bedarf einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung als Ergänzung zur abfallrechtlichen Genehmigung abgesehen.

Der Änderungstatbestand von Anlagen der lit. c) ist in dieser lit. definiert: Änderungen von Anlagen der lit. c) sind ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Unter thermischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit thermischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, biologischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z. B. Verbrennung, Pyrolyse, jedoch nicht Sterilisation, siehe ÖNORM S 2100, 1.9.1997).

Unter chemisch-physikalischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit chemisch-physikalischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z.B. Neutralisierung, Fällung, Extraktion, Reduktion, Oxidation, Verfestigung, Desinfektion, Sortierung, Eindampfen, Destillation, Sintern, Schmelzen, Verglasen, siehe ÖNORM S 2100, 1.9.1997).

Unter biologischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit aeroben, anaeroben oder kombinierten anaerob-aeroben biologischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, toxikologischen und biologischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z.B. Kompostierung, Rotte, Vergärung, Bio-leaching, Dekontamination von Böden).

Eine mechanisch-biologische Vorbehandlung im Sinn der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) ist eine verfahrenstechnische Kombination mechanischer und biologischer Prozesse zur Vorbehandlung von Abfällen. Ziel der mechanischen Prozesse ist die Separierung von für eine biologische Behandlung wenig geeigneten Stoffen, von Störstoffen und Schadstoffen sowie eine Optimierung des biologischen Abbaues der verbleibenden Abfälle durch Erhöhung der Verfügbarkeit und Homogenität. Ziel der biologischen Prozesse ist der weitestmögliche Abbau verbliebener organischer Substanzen (Ab- und Umbau biologisch abbaubarer Bestandteile) durch die Anwendung anaerob-aerober oder aerober Verfahren. Mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle zeichnen sich durch eine deutliche Reduzierung des Volumens, des Wassergehaltes und des Gasbildungspotentiales sowie eine deutliche Verbesserung des Auslaugverhaltens und des Setzungsverhaltens aus.

Internationaler Vergleich:

Da bereits auf Grund der RL 85/337/EWG Anlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Endlagerung giftiger und gefährlicher Abfälle generell UVP-pflichtig waren, erübrigt sich ein solcher Vergleich.

Zu Z 2 - Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle:

(EU-RL: A I Z 10, A II Z 11b; UVP-G 1993: A 1 Z 4-6, A 2 Z 1b)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Anlagen zur Verbrennung oder chemisch-physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 100 t/d.

Diese Ziffer umfasst die gesamten Behandlungsmöglichkeiten für nicht gefährliche Abfälle in Anlagen, ausgenommen stoffliche Verwertung und mechanische Sortierung. Die Begriffsbestimmungen der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) wurden übernommen.

Für Massenabfall, Reststoff- sowie Baurestmassendeponien wurden höhere Schwellenwerte als im UVP-G 1993 gewählt, da auf Grund der materienrechtlichen Bestimmungen der Deponieverordnung in Zukunft ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt ist.

Der Schwellenwert in lit. c) wurde korrespondierend zur obengenannten Schwelle der ÄnderungsRL mit einer Jahreskapazität von 35.000 t festgelegt. Ergänzend zum geltenden Gesetz und in Abstimmung mit dem AWG sind nunmehr in lit. c) Aufbereitungsanlagen erfasst, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Für die Aufbereitung von Baurestmassen in lit. e) wurde ein höherer Schwellenwert von 200.000 t/a gewählt. Anlagen zur stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen sowie Anlagen zur Sortierung sind von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Deponien für nicht gefährliche Abfälle: ab 300.000 m³, Deponien für Inertabfälle: ab 500.000 m³, Müllverbrennungsanlagen: > 0,5 t/h, Sortier- und Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle: > 50.000 t/a

Schweiz: Bodenaushub- und Baurestmassendeponien: > 500.000 m³; Abfallbehandlungsanlagen: > 1.000 t/a

Italien: Abfallverbrennungs- und Behandlungsanlagen: > 100t/d

Zu Z 3 - Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen:

(EU-RL: A II Z 11e)

Gemäß Anhang II der ÄnderungsRL ist für die Lagerung von Eisenschrott einschließlich Schrottwagen ein geeigneter Schwellenwert zu setzen. Da Altautos als gefährlicher Abfall gelten, sofern in ihnen noch gefährliche Stoffe vorhanden sind, wurde als Schwellenwert eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t festgelegt. Da derartige Anlagen insbesondere eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, ist für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Internationaler Vergleich:

Italien: Einzelfallprüfung: > 1 ha Fläche

Zu Z 4 - Thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen:

(EU-RL: A I Z 2, A II Z 3a; UVP-G 1993: A 1 Z 7, A 2 Z 2)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:

Wärme- und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW.

Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärme- und anderen Verbrennungsanlagen werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst. Feuerungen, in denen Güter in unmittelbarer Berührung mit Flammen oder Abgasen behandelt werden, fallen ebenso wie Abfallverbrennungsanlagen nicht unter diese Ziffer.

Der Schwellenwert von 200 MW Brennstoffwärmeleistung aus dem Anhang 1 des UVP-G 1993 wird beibehalten. Für Anlagen der Z 4 in Sanierungsgebieten gemäß IG-L ist wegen der verursachten Abluftemissionen eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es in Österreich ca. 26 Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 200 MW, ca. 16 Anlagen über 300 MW und ca. 23 Anlagen liegen zwischen 100 und 200 MW.

Internationaler Vergleich:

Dänemark: ab 120 MW

Deutschland: > 200 MW

Schweiz: > 100 MW

Italien: ab 50 MW

Zu Z 5 - Kernreaktoren:

(EU-RL: A I Z 2; UVP-G 1993: A 1 Z 10)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Bau oder Demontage/Stilllegung von Kernkraftwerken oder Reaktoren mit Ausnahme von Anlagen deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.

Ergänzend zum UVP-G 1993 wurde gemäß ÄnderungsRL die Demontage oder Stilllegung von Kernkraftwerken oder Kernreaktoren neu in die UVP-Pflicht aufgenommen.

Zu Z 6 - Umgang mit radioaktiven Stoffen:

(EU-RL: A I Z 3; UVP-G 1993: A 1 Z 8 u. 9)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Erzeugung, Anreicherung, Aufarbeitung, Beseitigung oder (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung von bestrahlten Kernbrennstoffen; Anlagen zur Aufarbeitung, endgültigen Beseitigung oder (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung von radioaktiven Abfällen - ohne Schwellenwert

Die entsprechenden Formulierungen im Anhang I der ÄnderungsRL wurden übernommen. Damit sind auch Anlagen der Z 8 und 9 des UVP-G 1993 erfasst.

Zu Z 7 - Teilchenbeschleuniger:

(UVP-G 1993: A 1 Z 11)

Auf Grund der Nennung im UVP-G 1993 sowie insbesondere wegen des räumlichen Eingriffes durch großdimensionierte Anlagen wird diese Ziffer beibehalten.

Zu Z 8 - Straßen:

(EU-RL: A I Z 7b u. c, A II Z 10e; UVP-G 1993: § 24)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:

– Bau von Autobahnen und Schnellstraßen - ohne Schwellenwert.

- Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Ausbau von ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, ab 10 km durchgehender Länge.

Auf Grund der neu gefassten Bestimmungen der ÄnderungsRL sind besonders umweltrelevante Straßenneu- und ausbauten einer UVP zu unterziehen. Die Auswahl der UVP-pflichtigen Straßen trifft Anhang I der Richtlinie für die dort angeführten Projekte obligatorisch, die gemäß Anhang II der Richtlinie UVP-pflichtigen Straßenvorhaben sind auf Grund der Kriterien des Anhanges III zu bestimmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Straßen nach österreichischer Rechtslage Bundesstraßen sind.

Für Landesstraßen war daher über den dritten Abschnitt hinaus eine gesonderte Regelung zu treffen. Auf Grund der Verfassungslage wären auch Bundesstraßen, für die die angegebenen Kriterien zutreffen und für die keine Trassenverordnung zu erlassen ist, im konzentrierten Verfahren von der Landesregierung zu genehmigen.

Die vorliegende Regelung führt für alle nicht von § 24 Abs. 1 und 2 erfassten Straßenvorhaben (d.h. sowohl Neubauten als auch Änderungsprojekte), auf die die Kriterien zutreffen, zur Durchführung einer UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem 2. Abschnitt.

Anders als für die Trassenvorhaben nach dem 3. Abschnitt, für die ein abweichend ausgestaltetes Feststellungsverfahren vorgesehen ist (§ 24 Abs. 10), sind auf die Vorhaben der Z 8 die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 über das Feststellungsverfahren anzuwenden.

Die Prüfung, ob die Kriterien der lit. c), d) und f) vorliegen, obliegt der Behörde von Amts wegen.

Für Vorhaben der lit. e) und f), die ein Schutzgebiet der angegebenen Kategorie berühren, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Zum Anwendungsbereich vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 und 2.

Zu Z 9 - Eisenbahntrassen:

(EU-RL: A I Z 7a, A II Z 10c; UVP-G 1993: § 24, A 1 Z 12, A 2 Z 3a)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:
Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken - ohne Schwellenwert

Alle Eisenbahnvorhaben, für die die Erlassung einer Trassenverordnung nicht vorgesehen ist, sind - wie bisher die von Z 12 des Anhanges 1 UVP-G 1993 erfassten Vorhaben - im konzentrierten Verfahren nach dem 2. Abschnitt zu genehmigen.

Zum erweiterten Anwendungsbereich vgl. die Erläuterungen zu § 24 Abs. 3 und 4.

Anders als für die Trassenvorhaben nach dem 3. Abschnitt, für die ein abweichend ausgestaltetes Feststellungsverfahren vorgesehen ist (§ 24 Abs. 11), sind auf die Vorhaben der Z 9 die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 über das Feststellungsverfahren anzuwenden.

Für Vorhaben der lit. d) und e), die ein Schutzgebiet der angegebenen Kategorie berühren, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Z 10 - Bahnhöfe und Güterterminals:

(EU-RL: A II Z 10c; UVP-G 1993: A 1 Z 13, A 2 Z 3b)

Gemäß ÄnderungsRL ist auch für intermodale Umschlaganlagen und Terminals ein Schwellenwert festzulegen. Der Schwellenwert des Anhanges 1 des UVP-G 1993 für Verschub- und Frachtenbahnhöfe wird beibehalten.

Die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben äußern sich vor allem in den großflächigen Raumveränderungen (einschließlich Versiegelung), in Lärmemissionen sowie in dem durch den An- und Abtransport verursachten Verkehrsaufkommen.

Bestehende Anlagen: Die Verschubbahnhöfe Linz, Wels, Graz, Bruck, Selzthal und Salzburg haben ein durchschnittliches Aufkommen von 1.000 - 2.000 Wagons pro Tag; die Verschubbahnhöfe Villach und Wien liegen über 2.000 Wagons pro Tag. Hinsichtlich des Schwellenwertes für Güterterminals würde das geplante Großprojekt Terminal Inzersdorf (ca. 1 Mill. t/a Umschlagkapazität) erfasst werden.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Verladebahnhöfe: > 10 ha oder 150.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 11 - Schigebiete:

(EU-RL: A II Z 12a; UVP-G 1993: A 1 Z 14, A 2 Z 3c)

In dieser Ziffer wurde eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass nun für die Berechnung der Flächeninanspruchnahme sowohl Flächen für Seilförderanlagen (Liftrassen etc.) als auch Flächen für Pistenneuanlegungen zu berücksichtigen sind. D.h. es sind potentiell auch Vorhaben erfasst, bei denen entweder nur ein Pistenneubau erfolgt oder nur eine neue Liftrasse errichtet wird. Der Änderungstatbestand ist in der Ziffer geregelt und mit dem Schwellenwert für Rodungen harmonisiert, d.h. ein Schigebiet-Erweiterungsprojekt ist ab einer Inanspruchnahme neuer Flächen (durch Pistenneubau mit Geländeänderungen und/oder Errichtung von Liftrassen) von mindestens 20 ha einzelfallprüfungspflichtig.

Schigebiete verursachen vielfältige Umweltauswirkungen, die auf großflächigen Rodungen und der intensiven touristischen Nutzung beruhen. Zu nennen sind etwa Veränderungen des Wasserhaushaltes, Bodenverdichtungen, Gefährdung benachbarter Waldbestände, Abrutschungen etc. Insbesondere ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Da Schigebiete ohnedies vorwiegend in sensiblen Berglagen zu finden sind, wird hier das Kriterium Alpinregion (Kategorie B) nicht extra angewandt. Für Vorhaben, die zusätzlich in besonderen Schutzgebieten liegen, ist eine Einzelfallprüfung ab 10 ha Flächeninanspruchnahme vorgesehen.

Internationaler Vergleich:

In der Schweiz besteht eine generelle UVP-Pflicht für Luftseilbahnen und Schilifte, Schipisten mit Terrainveränderungen sind ab 2.000 m² UVP-pflichtig, Beschneigungsanlagen ab einer beschneiten Flächen von 5 ha.

Südtirol: Schipisten mit einer Länge > 2.000 m oder > 5 ha, Beschneigungsanlagen > 10 l/s Gesamtableitung von Beschneigungswasser, Aufstiegshilfen > 2.200 Personen/h

Zu Z 12 - Rohrleitungsanlagen:

(EU-RL: A I Z 16, A II Z 10i; UVP-G 1993: A 1 Z 15)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt:

Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.

Die Formulierung der Änderungs-RL wurde vollinhaltlich in den gegenständlichen Entwurf übernommen. Für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ist eine Einzelfallprüfung ab den angegebenen Schwellenwerten vorgesehen.

Um Unklarheiten zu beseitigen, wird explizit auf den Innendurchmesser von Rohrleitungen abgestellt.

Bestehende Anlagen: Ölpipelines > 400 mm: ca. 2 (TAL, AWP)

Gaspipelines > 800 mm: ca. 3 (TAG-1, TAG-2, WAG)

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Öl- und Gaspipelines > 250 mm Durchmesser und 10 km Länge

Dänemark: Erdgasleitungen, ausgenommen Hochdruck-Verbindungsleitungen mit einer Länge von 1 km oder weniger; Pipelines für giftige, umweltgefährliche oder entzündliche Flüssigkeiten außerhalb der Betriebsfläche

Niederlande: Erdgasleitungen in empfindlichen Gebieten ab 5 km, Ölleitungen in empfindlichen Gebieten ab 1 km

Zu Z 13 - Flugplätze:

(EU-RL: A I Z 7a, A II Z 10d; UVP-G 1993: A 1 Z 16)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt:

Bau von Flugplätzen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2.100 m und mehr.

Unter Flugplätzen sind gemäß LuftfahrtG sowohl Flughäfen als auch Flugfelder zu verstehen. Die Ausnahme für Flugplätze im öffentlichen Interesse wurde konkretisiert. In lit. b) wurde für die Neuerrichtung von Pisten der Schwellenwert aus dem Anhang I der ÄnderungsRL übernommen.

Bei Änderungsvorhaben von Flugplätzen wird auf die Gesamtpistenlänge abgestellt, d. h. es sind nur jene Änderungen potentiell UVP-pflichtig, die eine Neuerrichtung oder eine Verlängerung von Pisten nach sich ziehen. Die Gesamtpistenlänge ist die Summe der Längen aller bestehenden und geplanten Pisten.

Als zweites Kriterium wird die Erhöhung der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) eingeführt. Diese kann entweder auf Grund von Pistenverlängerungen bzw. -neubau oder durch Bau bestimmter Einrichtungen (z.B. für Nachtflugbetrieb) erfolgen. Eine Neuerrichtung oder Verlängerung

von Pisten sowie eine Neuerrichtung oder Änderung von Bodeneinrichtungen oder Flugsicherungsanlagen auf einem bestehenden Flugplatz kann also eine UVP auslösen, wenn die in Z 13 d) genannten Tatbestände hinsichtlich der zu erwartenden Flugbewegungen erfüllt sind. Zu erwartende Flugbewegungen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nicht auf die technisch mögliche Kapazität abzustellen ist, sondern auf die realistisch zu erwartenden Flugbewegungen (Berücksichtigung des Vorliegens und der Kapazität der geeigneten Infrastruktureinrichtungen wie etwa Abfertigungsgebäude, Treibstofflager).

Von der UVP-Pflicht ausgenommen sind u.a. auch Maßnahmen im Bereich der Piste, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen (z.B. Verlängerung von Stoppflächen).

Zu Z 14 - Häfen, Länden und Wasserstraßen:

(EU-RL: A I Z 8a, A II Z 10e; UVP-G 1993: A 1 Z 25)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich sind.

Da bei Änderungen von Häfen, Kohle- oder Ölländen ein Abstellen auf den obigen Schwellenwert nicht sinnvoll ist, bildet nunmehr die bescheidmässig genehmigte Umschlagkapazität derartiger Anlagen die Berechnungsgrundlage.

In Österreich ist derzeit nur die Donau, sowie die als Wasserstraßen ausgewiesenen Abschnitte von Enns und Traun (Mündungsbereiche) für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1.350 t zugänglich.

In lit. b) ist zu beachten, dass hier nur die Anlegung von Wasserstraßen erfasst ist, etwaige Änderungsprojekte sind gegebenenfalls durch die Ziffern 28 bzw. 29 abgedeckt. Als zukünftig mögliches Projekt wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich eine Variante eines Donau-Oder-Kanals, ausgehend von Wien über das Marchfeld in die Slowakei, zu nennen.

Zu Z 15 - Starkstromwege:

(EU-RL: A I Z 20, A II Z 3b; UVP-G 1993: A 1 Z 48)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:

Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Spannung von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.

In Umsetzung der ÄnderungsRL kann die Regelung des UVP-G 1993, das auf länderübergreifende Starkstromwege (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) abstellt, nicht beibehalten werden.

Starkstromwege stellen neben ihrem Eingriff in das Landschaftsbild insbesondere eine eminente Gefahr für Vögel dar. Deshalb unterliegen in besonderen Schutzgebieten und Alpinregionen derartige Vorhaben einer Einzelfallprüfung.

Internationaler Vergleich:

Italien: Starkstromwege > 100 kV und 15 km

Dänemark: Freileitungen > 100 kV und 2 km

Niederlande: Freileitungen: ab 220 kV und 1 km in einem empfindlichen Gebiet

Zu Z 16 - Freizeit- und Vergnügungsparks:

(EU-RL: A II Z 12e)

Der Tatsache, dass die Umweltverträglichkeit derartiger Vorhaben bei großer Dimensionierung kritisch gesehen werden muss, wurde durch eine Aufnahme in Anhang II der ÄnderungsRL Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen von Freizeit- und Vergnügungsparks beruhen einerseits auf den Raumveränderungen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinflussen. Insbesondere ist mit großflächigen Versiegelungen, oft in freier Landschaft, zu rechnen. Andererseits wird durch den mehrmals täglich erfolgenden Stellplatzumschlag ein erhebliches Verkehrsaufkommen verursacht, welches die Lebensqualität der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung beeinträchtigt und die Gesamtbelastung einer ganzen Region durch verkehrsbedingte Immissionen gravierend beeinflusst.

Deshalb wurden als Parameter für eine UVP-Pflicht sowohl die beanspruchte Fläche als auch die geplante Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gewählt. Eine Definition für Freizeit- und Vergnügungsparks findet sich in der Fußnote zu dieser Ziffer. Da mit derartigen Vorhaben auch in schutzwürdigen Gebieten (besonderen Schutzgebieten, luftbelasteten Gebieten) zu rechnen ist, ist hierfür eine Einzelfallprüfung ab niedrigeren Schwellenwerten vorgesehen.

Internationaler Vergleich:

Schweiz: > 7,5 ha oder > 4.000 Besucher/d

Niederlande: ab 500.000 Besucher/a oder 50 ha Fläche (20 ha in empfindlichen Gebieten)

Südtirol: > 2 ha

Zu Z 17 - Beherbergungsbetriebe:

(EU-RL: A II Z 12c; UVP-G 1993: A 1 Z 50, A 2 Z 7)

Für diese Vorhaben wurde der Schwellenwert des Anhanges 2 des UVP-G 1993 gewählt. Es werden ausschließlich Vorhaben außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete erfasst. Zusätzlich erscheint auf Grund der durch Abfall, Abwasser oder Verkehr verursachten Umweltbelastung eine Einzelfallprüfung für Beherbergungsbetriebe in besonderen Schutzgebieten oder in der Bergregion gerechtfertigt.

Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, z. B. Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen sowie Golfplätze oder Parks.

Internationaler Vergleich:

Dänemark: Feriendörfer und Hotels > 50.000 m² (einschließlich Stockwerksflächen)

Italien: Einzelfallprüfung: Feriendörfer: > 5 ha, Hotels: > 300 Betten oder > 25.000 m³ umbauter Raum oder > 20 ha Fläche (ausgenommen in städtischen Gebieten)

Zu Z 18 - Jachthäfen:

(EU-RL: A II Z 12b)

Umweltauswirkungen von Jachthäfen können unter anderem auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, etwaiger Brut- und Ruhezone für Wasservögel sowie auf konzentrierte Emissionen von Unterwasserbootsanstrichen (Antifouling) und die daraus resultierende Gefährdung für die Gewässerflora und -fauna zurückgeführt werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur Häfen für Sportboote sondern auch (von einem Betreiber errichtete bzw. genutzte) Bojenfelder erfasst werden. Für derartige Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Internationaler Vergleich:

Schweiz: 100 Bootsplätze

Italien: > 10 ha Hafenecken oder 5 ha externe (Land-)Fläche oder 500 m Pierlänge

Südtirol: generell

Zu Z 19 - Campingplätze:

(EU-RL: A II Z 12d)

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen (Verkehrsaufkommen, Abfallaufkommen, Abwässer) ist auf die Größe des Campingplatzes und seine Lage abzustellen. Dementsprechend sind Campingplätze, die sich - analog den Beherbergungsbetrieben - in einem geschlossenen Siedlungsgebiet befinden, von der UVP-Pflicht ausgenommen. Für derartige Anlagen, die in einem besonderen Schutzgebiet errichtet werden sollen, ist eine Einzelfallprüfung ab einem niedrigeren Schwellenwert durchzuführen.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es in Österreich 7 Campingplätze mit mehr als 500 Stellplätzen (3 Burgenland, 4 Kärnten).

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 2 ha Fläche

Italien: Einzelfallprüfung: > 5 ha Fläche

Frankreich: > 200 Stellplätze

Zu Z 20 - Freiluftanlagen für Motorsportanlagen:

(EU-RL: A II Z 11a; UVP-G 1993: A 2 Z 9)

Hierzu gehören permanente, d.h. ausschließlich für diesen Zweck vorgesehene Renn- und Teststrecken für Motorfahrzeuge. Bei derartigen Anlagen ist veranstaltungsbedingt mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Im weiteren kommt es zu erhöhten Kfz-Emissionen und zu Lärmbelastungen der Anrainer. Um Kleinanlagen (Kartbahnen) auszuschließen, wurde ein Schwellenwert von 2 km Pistenlänge eingezogen.

Bestehende Anlagen: In Österreich gibt es derzeit etwa 4 bestehende Anlagen dieses Typs.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 1 km Länge

Niederlande: > 8 h/Woche zu diesem Zweck zur Verfügung stehend

Schweiz: generell

Italien: Einzelfallprüfung: generell

Zu Z 21 und 22 - Entnahme von mineralischen Rohstoffen:

(EU-RL: A I Z 19, A II Z 2a u. c; UVP-G 1993: A 1 Z 17b)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Steinbrüche und Tagbaue auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.

Der Bereich Bergbau wurde weitgehend neu formuliert. Grund dafür sind einerseits die relevanten Bestimmungen der ÄnderungsRL, andererseits die in der Praxis aufgetretenen Auslegungsprobleme bezüglich der offenen Fläche.

Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung sowie mit den Regelungen der anderen EU-Mitgliedstaaten betreffend Bergbau und UVP zeigt, dass hierbei immer auf die gesamte Flächeninanspruchnahme der bergbaulichen Tätigkeit abgestellt wird (z.B. „surface of the area/site“).

Um ein klar vollziehbares Flächenkriterium zu schaffen, wurde an die Tatbestände des MinroG angeknüpft, d.h. es sind die in den für den Gewinnungsbetriebsplan vorzulegenden Lageplänen bekanntzugebenden *Aufschluss- und Abbauabschnitte* heranzuziehen (siehe Fußnote 3 zu Z 21 und 22).

Da die Abbauführung je nach Gesteinsvorkommen bzw. Lagerstättengeometrien unterschiedlich erfolgen kann, ist hinsichtlich der Wahl adäquater Parameter auf diese Unterschiede Rücksicht zu nehmen. So beanspruchen etwa Schotter- oder Kiesgewinnungen auf Grund ihrer geringeren nutzbaren Abbautiefen wesentlich mehr Flächen als etwa Steinbrüche. Daher wurde für die Entnahme von Lockergestein sowie für spezielle plattenförmige oder flächige Festgesteinsvorkommen ein Schwellenwert von 20 ha Fläche festgelegt, während für die Entnahme von (sonstigem) Festgestein ein Schwellenwert von 10 ha gewählt wurde.

Diese Schwellenwerte werden vom Parameter der UVP-ÄnderungsRL (= 25 ha Gesamtfläche) folgendermaßen abgeleitet:

Lockergesteinsentnahmen beanspruchen große Flächen für den reinen Abbau, die Flächen für Betriebsanlagen, Lagerung und Transport befinden sich meist auf vormaligen bzw. zukünftigen Abbaufächen. D.h. die Gesamtfläche des Vorhabens entspricht in etwa der Abbaufäche. Ein Wert von 5 ha wird für allfällig zusätzlich beanspruchte (Betriebs-)Flächen vom EU-Schwellenwert von 25 ha abgezogen. Da zunehmend auch manche Festgesteinsvorkommen flächig abgebaut werden, wurde dieser Umstand in lit. a) berücksichtigt.

Sonstige Festgesteinsentnahmen manifestieren sich meist in großen vertikalen Flächen (Steilwänden) für den Abbau. Zusätzlich sind Flächen für die Lagerung, Steinschlag-, Lärm- und Staubschutzwälle, Betriebsanlagen und Transportwege bereitzustellen. Einer Gesamtfläche von 25 ha wird deshalb im Durchschnitt eine reine Abbaufäche von ca. 10 ha gegenüberzustellen sein. Dementsprechend wurde für derartige Abbauführungen ein Schwellenwert von 10 ha *Abbaufäche* festgelegt.

Die Flächeninanspruchnahme wird als Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 östlich von Ferro) berechnet.

In lit. a) der Z 21 ist jedwede Entnahme mineralischer Materialien im Grundwasser, im Grundwasserschwankungsbereich und außerhalb des Grundwassers erfasst.

Im weiteren wurde auch der Änderungstatbestand modifiziert. Prinzipiell ist der Änderungstatbestand an die Bestimmungen des § 4 angelehnt, es sind jedoch bei der Berechnung der bereits vorgenommenen Erweiterungen die letzten 10 Jahre (bei anderen Vorhaben: 5 Jahre) zu berücksichtigen. Es wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gewinnung von Rohstoffen eine wesentlich größere (zeitliche und räumliche) Dynamik inhärent ist als anderen im Anhang genannten Vorhaben. Anhand dieser Regelung wird vermieden, dass zur Feststellung der UVP-Pflicht eine (oftmals problematische) Quantifizierung des Altbestandes an Abbauflächen vorzunehmen ist. Weiters ist zu beachten, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes erreichen muss. Eine Umgehung der UVP durch zeitlich gestaffelte Erweiterungen soll dadurch größtenteils hintangehalten werden.

Für Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Falls bergbauliche Vorhaben in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten geplant werden, ist auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens sowie der entstehenden Lärmbelastigungen mit einer Beeinträchtigung der Lebensqualität von Nachbarn zu rechnen. Dementsprechend ist auch für derartige Standorte eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Für die Definition des Siedlungsgebietes wurden die entsprechenden Formulierungen des § 82 MinroG, die auf die Flächenwidmung der benachbarten Grundstücke bzw. Grundstücksteile abstellen, übernommen.

Internationaler Vergleich:

Tagbau (in den meisten Staaten wird nicht zwischen Tagbau und Untertagebau differenziert):

Dänemark: > 200.000 m³/a oder > 10-jähriger Abbau (ausgenommen Gewinnung von Sand, Kies und Steinen in einem mittels lokalem Plan ausgewiesenen Gewinnungsgebiet)

Deutschland: > 10 ha Gesamtfläche oder 3.000 t/d

Norwegen: > 5 ha Gesamtfläche oder 500.000 m³ Gesamtvolumen

Südtirol: > 400.000 m³

Italien: Steinbrüche: > 500.000 m³/a oder > 20 ha Gesamtfläche

Zu Z 23 - Untertagebau:

(EU-RL: A II Z 2b; UVP-G 1993: A 1 Z 17a)

Bei der Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist auf obertägige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen abzustellen. Das Kriterium der Senkung der Oberfläche von mindestens 3 m entfällt, da derart gravierende Auswirkungen nach MinroG nicht mehr genehmigungsfähig sind. Vorhaben in besonderen Schutzgebieten sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Zu Z 24 - Tiefbohrungen:

(EU-RL: A II Z 2d)

Unter dieser Ziffer sind insbesondere Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zu Wasserversorgungszwecken in besonderen Schutzgebieten erfasst. Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit, Probe- und Erkundungsbohrungen und der Bohrlochbergbau auf Salz sind auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen nicht erfasst. Bohrungen im Rahmen des Kohlenwasserstoffbergbaus sind in einer eigenen Ziffer (Z 25) geregelt.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Tiefbohrungen in empfindlichen Gebieten

Zu Z 25 - Erdöl- und Erdgasgewinnung:

(EU-RL: A I Z 14, A II Z 2e, UVP-G: A1 Z 17)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t/Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m³/Tag bei Erdgas.

Die Schwellenwerte des Anhanges I der ÄnderungsRL wurden mit der Spezifizierung übernommen, dass die Fördervolumina pro Sonde gelten. Zusätzlich sind gemäß Anhang II Z 2e der ÄnderungsRL auch Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus zu berücksichtigen. Diese dienen zur Sammlung und (ersten) Aufbereitung des geförderten Erdöls bzw. Erdgases. In besonderen Schutzgebieten ist auf Grund des wassergefährdenden Potentials für die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 26 - Wasserkraftanlagen

(EU-RL: A II Z 3h; UVP-G 1993: A 1 Z 8; A 2 Z 4a)

Unter dem Begriff Wasserkraftanlagen sind sowohl Laufkraftwerke (Flussstau mit oder ohne Ausleitungsstrecken) als auch Speicherkraftwerke (Talsperren) zu verstehen.

Stauanlagen, die nicht oder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der hydroelektrischen Nutzung des gespeicherten Wassers stehen (Trinkwasser- oder Bewässerungsspeicher) werden nunmehr im WRG erfasst. Ausleitungen im technischen Zusammenhang mit der Errichtung eines einzelnen Kraftwerkes oder in einer Kraftwerkskette sind durch diese Ziffer explizit erfasst.

Die Engpassleistung (EPL, maximale Leistung) eines Wasserkraftwerkes ist die höchste von der Anlage dauernd ausfahrbare elektrische Leistung unter der Voraussetzung, dass der Durchfluss in Verbindung mit der Fallhöhe den Optimalwert aufweist. Bei Laufwasserkraftwerken entspricht die Engpassleistung vielfach der Ausbauleistung Q_A (mit dem Ausbaudurchfluss und der Ausbaufallhöhe erzielbare Leistung). Bei Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken ist die Engpassleistung die höchste ausfahrbare Leistung bei maximaler Fallhöhe (bei vollem Speicher), eine Ausbauleistung ist bei diesen Anlagen nicht definiert. In offiziellen Publikationen der

österreichischen Energiewirtschaft (Bundeslastverteiler - Bestandsstatistik) wird die Engpassleistung als Leistungsangabe ausgewiesen.

Der Schwellenwert für Einzelkraftwerke wurde mit 15 MW Engpassleistung beibehalten. Für Kraftwerke in Kraftwerksketten beträgt die Mengenschwelle für die UVP-Pflicht 2 MW, d.h. kleinere Anlagen sind auf Grund ihrer kumulativen Auswirkungen auf ein Fließgewässer miterfasst. In Abänderung des UVP-G 1993 sind nunmehr explizit Kraftwerke in Kraftwerksketten erfasst, um eine betreiberunabhängige Regelung zu schaffen (vgl. dazu den Bescheid des Umweltsenates US 05/1995/1 „Kraftwerkskette an der Unteren Ybbs“).

Unter dem Begriff freie Fließstrecke ist jener Abschnitt eines Fließgewässers zu verstehen, der sich von einer Stauhaltung (Wehranlage) stromabwärts bis zur Stauwurzel eines Unterliegerkraftwerkes erstreckt. Dieser Abschnitt ist ein vom Rückstau des Unterliegerkraftwerkes unbeeinflusster Bereich. Der Schwellenwert wurde von 1 auf 2 km erhöht, um etwaige Berechnungsunschärfen zu eliminieren.

Für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B wurde eine Einzelfallprüfung festgelegt.

Internationaler Vergleich:

Frankreich: ab 0,5 MW

Südtirol: Alle Ableitungen, die den vom Gesetz festgelegten Grenzwert für Kleinableitungen überschreiten

Niederlande: Einzelfallprüfung ab 5 MW

Schweiz: Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW

Zu Z 27 - Abwasserreinigungsanlagen

(EU-RL: A I Z 13, A II Z 11c; UVP-G 1993: A 1 Z 19, A 2 Z 4b)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150.000 EW (60 BSB).

Der Schwellenwert wurde aus dem Anhang I der ÄnderungsRL übernommen.

Der Begriff Einwohnerwert (EW) ist gemäß der Definition in Art. 2, Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu verstehen (siehe Fußnote zu Z 22).

Internationaler Vergleich:

Deutschland: ab 3.000 kg/d BSB5 (Rohabwasser) oder ab 1.500 m³ in 2h

Frankreich: ab 10.000 EW

Italien: ab 50.000 EW

Südtirol: ab 50.000 EW

Niederlande: Einzelfallprüfung ab 200.000 EW (wird auf 150.000 EW herabgesetzt, da Anhang I - Projekt)

Schweiz: ab 20.000 EW

Zu Z 28 - Anlegung und Verlegung von Fließgewässern

(EU-RL: A II Z 10f; UVP-G 1993: A 1 Z 21)

Der Schwellenwert ist auf den mittleren Durchfluss (mindestens 1 m³/s) und die Fließstrecke (mindestens 3 km) abgestellt. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Gewässerkilometrierung in der Gewässerachse.

Zur Erfassung von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Die Renaturierung von Fließgewässerstrecken, d. h. der Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Öffnung von Altarmen und ähnliche Maßnahmen, sind von der Regelung ausgenommen.

Beispiel: Marchfeldkanal - Ausbauwassermenge 15,2 m³/s (Einspeisemengen aus der Donau: 0,5 bis 7,6 m³/s), Ausbaulänge: 18,3 km (ohne Rußbachausbau von 37,5 km Länge)

Zu Z 29 - Schutz- und Regulierungsbauten

(EU-RL: A II Z 10f; UVP-G 1993: A 1 Z 22)

Der Schwellenwert ist auf die Fließstrecke des Gewässers abgestellt, um eine eindeutig nachvollziehbare Einordnung eines Projektes zu ermöglichen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Flusskilometrierung (in der Gewässerachse).

Zur Erfassung der problematischen Projekte in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und B wird in lit. b) eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Die Renaturierung von Fließgewässerstrecken, d. h. der naturnahe Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Öffnung von Altarmen (Wiederanbindung an das Hauptgerinne) und ähnliche Maßnahmen, sind von der Regelung ausgenommen.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Gesamtkosten von über 15 Mrd. Lire.

Schweiz: Gesamtkosten im Kostenvoranschlag von über 10 Mio. Franken.

Zu Z 30 - Massentierhaltungen:

(EU-RL: A I Z 17, A II Z 1e; UVP-G 1993: A 1 Z 26, A 2 Z 4d)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 85.000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 60.000 Plätze für Hennen, 3.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg) oder 900 Plätze für Sauen.

Die Umweltauswirkungen von Massentierhaltungen können sich vor allem als Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie als Grundwasserbeeinträchtigungen manifestieren. Die Schwellenwerte des Anhanges 1 des UVP-G 1993 wurden beibehalten. Zusätzlich wurde auch ein Schwellenwert für die Mast von Truthühnern festgelegt, der jenem betreffend Legehennen entspricht. Grund dafür war, dass gemäß Anhang II der ÄnderungsRL, für Intensivtierhaltungen jeder Art, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, eine UVP vorzusehen ist. Da die Truthühnermast in Österreich in größerem Maße auftritt und die Einbeziehung dieser Tiere unter den Begriff

Mastgeflügel auf Grund der im Vergleich zu Masthühnern verschiedenen Größe nicht adäquat erscheint, wurde der Schwellenwert für Truthühner mit jenem von Legehennen harmonisiert. Für Junghennen wurde korrespondierend zur ÄnderungsRL ein Schwellenwert von 60.000 Plätzen festgelegt.

Für Massentierhaltungen in besonderen Schutzgebieten, in Grundwassersanierungsgebieten sowie in oder nahe Siedlungsgebieten ist eine Einzelfallprüfung ab den angegebenen Schwellenwerten vorgesehen. Hierbei sind insbesondere die Geruchsemissionen von Massentierhaltungen sowie die Tatsache, dass die festen und flüssigen Ausscheidungen der Tiere in zu großer Menge auf unter Umständen zu kleine betriebseigene landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, zu berücksichtigen. Konzentrierte Ausbringung von Gülle kann durch die Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser die Trinkwasserqualität erheblich beeinträchtigen. Betreffend das Kriterium Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist wie bei Z 21 und 22 die im MinroG festgelegte Definition, die auf die Widmung der benachbarten Grundstücke abzielt, maßgeblich.

Die derzeitige Situation in Österreich stellt sich folgendermaßen dar (Quelle: Allgemeine Viehzählung vom 3.12.1995, ÖSTAT):

- > 40.000 Legehennen: ca. 12 Halter
- > 40.000 Mastgeflügel: ca. 11 Halter
- > 1.000 Mastschweine: ca. 11 Halter
- > 500 Sauen: ca. 2 Halter

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 30.000 Stück Geflügel, > 500 Schweine

Schweiz: > 6.000 Masthühner oder Legehennen, > 500 Mastschweine, > 75 Sauen

Dänemark: ab 250 Vieheinheiten

Italien: Einzelfallprüfung: > 40.000 Stück Geflügel, > 2.000 Mastschweine, > 750 Sauen

Deutschland: wie Z 26 Anhang 1, UVP-G

Griechenland: > 5.000 Stück Geflügel, > 20 Schweine

Frankreich: > 450 Schweine; > 20.000 Stück Geflügel

Zu Z 31 - Landwirtschaftliche Vorhaben:

(EU-RL: A II Z 1b u. c)

Die Begriffe „Ödland“ und „intensive Landwirtschaftsnutzung“ wurden in den Fußnoten 7 und 8 zu lit. a) bzw. b) näher definiert.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Verwendung von Ödland: > 20 ha;

Italien: Einzelfallprüfung: Verwendung von Ödland: > 10 ha

Zu Z 32 - Erstaufforstungen und Rodungen:

(EU-RL: A II Z 1d; UVP-G 1993: A 1 Z 49, A 2 Z 6)

Die Umweltauswirkungen von Rodungen hängen in hohem Maß von der (Wald-)Bodenstruktur ab. Sie können oft zu einer Destabilisierung benachbarter Waldökosysteme und des Wasserhaushaltes führen. Gemäß ÄnderungsRL sind nun auch Erstaufforstungen unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtig. Bei

Erstaufforstungen wird deshalb auf die Lage in besonderen Schutzgebieten abgestellt. Insbesondere bei so genannten Energieholzplantagen können durch die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden Umweltprobleme entstehen.

In lit. c) und d) bedeutet „nicht standortgerecht“ in diesem Zusammenhang auch „nicht standorttauglich“.

Der Schwellenwert für Rodungen ist mit Schwellenwerten ähnlicher Vorhaben (z.B. Schigebiete) harmonisiert. Änderungen dieser Vorhaben in Form von Erweiterungen werden in der Ziffer selbst geregelt. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht sind grundsätzlich die in den letzten 10 Jahren zum ersten Mal aufgeforsteten bzw. gerodeten Flächen zu berücksichtigen, sofern nicht - im Falle von Rodungen - Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 durchgeführt wurden bzw. es zu einem Erlöschen der Rodungsbewilligung gekommen ist. Wird somit durch eine Erweiterung einer Rodung innerhalb von 10 Jahren ein Ausmaß von 20 ha genehmigter bzw. beantragter Fläche erreicht und treffen keine der in der Fußnote 9 zu dieser Ziffer genannten Tatbestände zu, so ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Für Rodungen in besonderen Schutzgebieten ist ebenfalls eine Einzelfallprüfung ab Erreichung eines niedrigeren Schwellenwertes vorgesehen.

Von einer UVP-Pflicht für Großkahlhiebe (vgl. Begutachtungsentwurf Dezember 1997) wurde abgesehen, da umweltbeeinträchtigende Kahlhiebe gemäß § 82 Abs. 1 ForstG 1975 ohnehin nicht genehmigungsfähig sind.

Internationaler Vergleich:

Dänemark: Erstaufforstungen: > 30 ha (falls nicht im lokalen Plan ausgewiesen);
Rodungen: über 20-jährige Wälder: > 30 ha (wenn in einem Aufforstungsgebiet gelegen und keine vergleichbare Aufforstung erfolgt)

Südtirol: Rodungen: > 20 ha

Italien: Einzelfallprüfung: Rodungen: > 5 ha, Erstaufforstungen: > 20 ha

Zu Z 33 - Integriertes chemisches Werk:

(EU-RL: A I Z 6; UVP-G 1993: A 1 Z 28)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Integrierte chemische Anlagen, d.h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren, im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die

- zur Herstellung von organischen Grundchemikalien,
- zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien,
- zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln,
- zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
- zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
- zur Herstellung von Explosivstoffen dienen - ohne Schwellenwert.

Im Wesentlichen wurde die im UVP-G 1993 gewählte Definition einer integrierten chemischen Anlage beibehalten. Der Begriff „verfahrenstechnischer Verbund“ wurde jedoch durch den in der ÄnderungsRL genannten Begriff „Verbund in funktioneller Hinsicht“ ersetzt und dieser entsprechend präzisiert. In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2

wird das Gesamtvorhaben (die Gesamtanlage) nunmehr als integriertes chemisches Werk bezeichnet, das aus (Einzel-)Anlagen wie z.B. zur Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimitteln oder von sonstigen Chemikalien besteht. Diese Einzelanlagen stellen abgegrenzte Einheiten dar, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) erzeugen. Eine Verfahrensstufe allein gilt noch nicht als (Einzel)Anlage i.S. der Ziffer 33.

Es ist zu beachten, dass lit. a) nur die Neuerrichtung eines integrierten chemischen Werkes betrifft. Der spezielle Tatbestand einer Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung einer oder mehrerer Anlagen, die mit dem bestehenden Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen, ist in lit. b) geregelt. Ist dieser Erweiterungstatbestand erfüllt, so ist eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der UVP-Pflicht durchzuführen. Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes werden durch diese Ziffer nicht erfasst, sie sind aber gegebenenfalls durch die Tatbestände für Einzelanlagen in Anhang 1, Spalte 4 des UGBA abgedeckt (Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimitteln usw. oder von sonstigen Chemikalien).

Betreffend des Begriffes „Industrielle Herstellung“ wird auf § 7 des 2. Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen.

Im weiteren ist eine klare Definition des Verbundes in funktioneller Hinsicht notwendig (siehe Fußnote 11 zu Z 33): Versorgungsleitungen und ein Rohstoff- oder Reststoffverbund gelten nicht als Verbund in funktioneller Hinsicht i.S. der Ziffer 33. Zu beachten ist, dass die Begriffe Rohstoff bzw. Reststoff hierbei eng ausgelegt werden. Rohstoffe i.S. der Ziffer 33 stammen aus natürlichen Ressourcen (Erdöl, Stein- und Braunkohle, Luft, Wasser, Salze, Gesteine, Mineralien und Erze, nachwachsende Rohstoffe wie Holz, Getreide, Früchte, Algen usw.) und sind noch nicht be- bzw. verarbeitet (ausgenommen die zu Zwecken der Haltbarkeit, des Transports oder der besseren Marktfähigkeit notwendige Aufbereitung oder Zurichtung am Gewinnungsort). Im Gegensatz zu diesen Rohstoffen stehen chemische Grundstoffe (wie z.B. Ammoniak, Ethylen, Schwefelsäure); Anlagen, die derartige Stoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Reststoffe sind Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umwandlung) anfallen. Oft werden derartige Stoffe in den der betrachteten Anlage vorgelagerten Anlagen hergestellt und diesen auch wieder zugeführt (Reststoffverbund).

Zu Z 34 - Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden; Biotreibstoffen: (EU-RL: A II Z 6a u. b, Z 9, UVP-G: A 1 Z 29 und 45; A 2 Z 5a und k)

Die relevanten Ziffern des UVP-G 1993 wurde im Wesentlichen beibehalten. Betreffend die Herstellung von Biotreibstoffen wurde der Schwellenwert gegenüber dem UVP-G 1993 erhöht.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pharmazeutika, Elastomere, Peroxide, Farben und Anstrichmittel: generell

Italien: > 35.000 t/a Rohstoffinput

Schweiz: Synthese: > 5.000 m² Betriebsfläche oder > 1.000 t/a; Verarbeitung: > 5.000 m² Betriebsfläche oder > 10.000 t/a

Dänemark: generell störfallgeneigte Anlagen

Niederlande: Einzelfallprüfung: Pflanzenschutzmittel: > 50.000 t/a bzw. 10.000 t/a

Zu Z 35 - Herstellung, Bearbeitung etc. von Explosivstoffen:

(EU-RL: A II Z 6a u. b; UVP-G 1993: A 1 Z 47)

Die Bestimmung des UVP-G 1993 wurde im Wesentlichen beibehalten. Betreffend des Begriffes „Industrielle Herstellung“ wird auf § 7 des 2. Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen. Explosivstoffe sind feste, pastenförmige oder flüssige explosionsfähige Stoffe (i.S. von § 3 Abs. 1 Z1 ChemG 1996), die zum Sprengen, Schießen, Treiben, Zünden oder für pyrotechnische Zwecke bestimmt sind.

Zu Z 36 - Gentechnik/biologische Arbeitsstoffe:

Nunmehr soll auch die Neuerrichtung von Anlagen, in denen Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Gruppe 3 oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) ab der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden, einer UVP unterzogen werden. Der Schwellenwert für beide Tätigkeiten ist die Arbeit im großen Maßstab gemäß der Definition in § 4 Z 11 GTG.

Da vor allem über die möglichen Auswirkungen derartiger Arbeiten auf die Umwelt (Flora und Fauna) mangelnde Kenntnis herrscht und daraus folgend große Unsicherheit resultiert, erscheint im Sinne des Vorsorgeprinzips die UVP-Pflicht dieser Anlagen gerechtfertigt. Im weiteren wird auf die Regierungserklärung zum Gentechnik-Volksbegehren vom 28.4.1997, die eine UVP-Pflicht für gentechnische Anlagen vorsieht, verwiesen.

Während das Gentechnikgesetz erst die einzelnen Arbeiten mit GVOs einer Anmeldung bzw. Genehmigung unterwirft, soll durch die UVP eine eingehende Prüfung der Umweltauswirkungen schon vor Errichtung der Anlage erfolgen.

Kriterien für die Sicherheitseinstufung von Arbeiten mit GVMs in geschlossenen Systemen sind in der Systemverordnung (BGBl. Nr. 116/1996) festgelegt. Bei den Empfängerorganismen wird dabei nicht nur die Infektiosität, sondern auch auf andere Kriterien wie Virulenz, Toxizität, Mutagenität, bekannte Allergenität, aber auch Beteiligung an Umweltprozessen, Wechselwirkungen mit anderen Organismen in der Umwelt usw. betrachtet.

Nachfolgend werden folgende Beispiele für die erfassten Arbeiten gegeben:

(Anmerkung: Spender- und Empfängerorganismen werden gemäß § 6 GTG Risikogruppen zugeordnet, die Arbeiten mit diesen Organismen gemäß § 5 GTG werden jedoch in Sicherheitsstufen eingeteilt. In den meisten Fällen sind Risikogruppe und Sicherheitsstufe proportional zueinander, d.h. bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 werden auch Mikroorganismen der Risikogruppe 3 eingesetzt.)

Beispiele für biologische Arbeitsstoffe (unveränderte Mikroorganismen) :

Risikogruppe 3: Bacillus anthracis (Milzbrand), Yersinia pestis (Pest), Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose), Hepatitis C (Gelbsucht), Gelbfieber-Virus, HIV, HTLV I (T-Zell Leukämie)

Risikogruppe 4: Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus, Rinderpest-Virus, Maul- und Klauenseuche-Virus

Beispiele für gentechnisch veränderte Mikroorganismen:

Risikogruppe 3: Gene für biologisch hoch aktive Substanzen (z.B. Interleukine, Hormone) in retroviralen Vektoren, gentechnisch veränderte Mikroorganismen mit Empfängerorganismen der Risikogruppe 3, die durch die gentechnische Veränderung nicht geschwächt werden.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es keine Anlage, in der Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe 3 in großem Maßstab durchgeführt werden.

Internationaler Vergleich:

Frankreich: Anlagen, in denen mit GVMs der Gruppe 2 gearbeitet wird und Anlagen in denen mit pathogenen unveränderten Mikroorganismen gearbeitet wird.

Zu Z 37 - Zellstoffherstellung:

(EU-RL: A I Z 18; UVP-G 1993: A 1 Z 23)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen - ohne Schwellenwert

Holzstoff ist der Oberbegriff für Halbstoffe, die entweder völlig mechanisch oder mit chemischer Vorbehandlung aus Holz hergestellt werden. Die rein mechanische Herstellung von Holzstoff (Holzschliff) ist erst ab einem Schwellenwert von 100.000 t/a UVP-pflichtig.

Bestehende Anlagen zur Herstellung von Zellstoff: 9

Bestehende Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a: 1

Internationaler Vergleich:

Holzschliff: Südtirol: ab 3.000 m² überbaute Fläche oder ab 30.000 m³ umbauter Raum

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 200.000 t/a

Zu Z 38 - Papierindustrie:

(EU-RL: A I Z 18b, A II Z 8a; UVP-G 1993: A 1 Z 24)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 200 t pro Tag übersteigt.

Auf einer Basis von 320 Arbeitstagen (laut Angaben der Papierindustrie) ergibt dies eine Jahresproduktionskapazität von 72.000 t.

Auf Grund dieses relativ niedrigen Schwellenwertes wurden Vorhaben in Sanierungsgebieten gemäß IG-L nicht zusätzlich berücksichtigt.

Bestehende Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mindestens 72.000 t/a: ca. 12

Zu Z 39 - Eisen- und Stahlindustrie:

(EU-RL: A I Z 4, A II Z 8a u. b; UVP-G 1993: A 1 Z 30 - Eisen- und Stahlerzeugung)

(EU-RL: A II Z 4k; UVP-G 1993: A 1 Z 34 - Sinteranlagen)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl - ohne Schwellenwert

Zu lit. a): Integrierte Hüttenwerke verwenden Eisenerz als Basis für die Stahlproduktion und verfügen jedenfalls über Hochofen, Stahlwerk, Sinteranlage, Kokerei und Verarbeitungsanlagen. Dies gilt jedoch nur für die Neuerrichtung; Änderungen eines integrierten Stahlwerkes sind durch die jeweiligen Einzeltatbestände erfasst.

Zu lit. b) Röst- und Sinteranlagen: Dieser im Begutachtungsentwurf vom Dezember 1997 mit einer eigenen Ziffer versehene Vorhabentyp wurde auf Grund des Naheverhältnisses zum integrierten Hüttenwerk nun dieser Ziffer zugeordnet und im Hinblick auf das UVP-G 1993 unverändert beibehalten. Das Setzen eines Schwellenwertes ist angesichts der durchwegs großen Dimensionierung derartiger Anlagen entbehrlich.

Für sonstige Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl (z. B. Elektroöfen) sowie für Verarbeitungsanlagen wurde der Schwellenwert bei einer Produktionskapazität von 500.000 t/a festgelegt. Da Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl ein beträchtliches Potential an Abluftemissionen haben, ist in Sanierungsgebieten gemäß IG-L eine Einzelfallprüfung ab einer Produktionskapazität von 250.000 t/a vorgesehen.

Bestehende Anlagen: In Österreich gibt es 2 integrierte Hüttenwerke, neben diesen Anlagen gibt es keine, die eine Produktionskapazität von 500.000 t/a überschreitet.

Verarbeitung von Eisenmetallen: 2

Eisenerzsinteranlagen: 2

Internationaler Vergleich:

In Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz ist die Eisen- und Stahlerzeugung generell UVP-pflichtig.

Zu Z 40 - Gewinnung von Nichteisenmetallen:

(EU-RL: A I Z 4; UVP-G 1993: A 1 Z 31)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen (durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren) - ohne Schwellenwert.

Bestehende Anlagen: ca. 13

Zu Z 41 - Gießereien:

(EU-RL: A II Z 4c u. d; UVP-G 1993: A 1 Z 32, A 2 Z 5b)

Es wurden die Schwellenwerte des Anhanges 2 des UVP-G 1993 übernommen, da die Schwellenwerte des Anhanges 1 betreffend die österreichische Anlagenstruktur nicht angemessen erschienen. Da Abluftemissionen (Staub, Metalle, organische Stoffe)

derartigen Vorhaben inhärent sind, ist für Standorte in luftbelasteten Gebieten eine Einzelfallprüfung ab niedrigeren Schwellenwerten vorgesehen.

Bestehende Anlagen: Eisenmetallgießereien > 100.000 t/a: 0
Nichteisenmetallgießereien und Anlagen zum Umschmelzen etc. von Nichteisenmetallen > 50.000 t/a: Da die Gesamtproduktion Österreichs an Nichteisengussprodukten bei ca. 70.000 t/a liegt, werden, wenn überhaupt, nur sehr wenige Anlagen über diesem Schwellenwert liegen.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: >100.000 t/a

Südtirol: > 2.000 m² überbaute Fläche oder > 20.000 m³ umbauter Raum

Italien: Einzelfallprüfung: Eisenmetallgießereien: > 20 t/d, Umschmelzen von Nichteisenmetallen: > 10 t Blei oder Cadmium/d oder > 50 t andere Metalle/d

Zu Z 42 - Oberflächenbehandlung:

(EU-RL: A II Z 4e; UVP-G 1993: A 1 Z 33, A 2 Z 5c)

Die Definition des Anlagentyps wurde dem Anhang II der Änderungs-RL entnommen. Die Schwellenwerte wurden den jeweiligen Verfahrenstypen angepasst, da die im Zuge der Oberflächenbehandlung aufgetragenen Schichtdicken je nach Verfahren sehr unterschiedlich sind. Für elektrolytische oder chemische Beschichtungsverfahren wurde ein Schwellenwert von 3.000 t Jahresverbrauch an Beschichtungsstoffen gewählt, während für die Feuerverzinkung ein Schwellenwert von 15.000 t/a gilt.

Bestehende Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen mit einem Jahresverbrauch von mindestens 3.000 t Jahresverbrauch an Beschichtungsstoffen: wahrscheinlich 0

Bestehende Anlagen zur Feuerverzinkung mit einem Jahresverbrauch von mindestens 15.000 t an Beschichtungsstoffen: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Oberflächenveredlung: Südtirol: > 3.000 m² Fläche oder > 30.000 m³ umbauter Raum

Niederlande: Oberflächenveredlung: Einzelfallprüfung: > 1 Mio. m² bearbeitete Fläche /a

Italien: Oberflächenbehandlung mittels eines elektrolytischen oder chemischen Verfahrens: Einzelfallprüfung: > 30 m³ Wirkbadvolumen

Deutschland: Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten: ab 100.000 t Rohgutedurchsatz/a

Zu Z 43 - Zementherstellung:

(EU-RL: A II Z 5b; UVP-G 1993: A 1 Z 37, A 2 Z 5f)

Der Schwellenwert des Anhanges 1 des UVP-G 1993 wurde unverändert beibehalten, da die Zementproduktion durchwegs in diesem großen Maßstab erfolgt.

Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten wurde eine Einzelfallprüfung ab einem niedrigeren Schwellenwert vorgesehen, da vor allem Abluftemissionen (Staub, Schwermetalle, NO_x, SO₂) auftreten können.

Bestehende Anlagen > 300.000 t/a: 8; > 100.000 t/a: 3

Internationaler Vergleich:

Dänemark, Südtirol und Schweiz: generell

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 300.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 500 t/d in Drehrohröfen, > 50 t/d in anderen Öfen

Zu Z 44 - Asbestgewinnung:

(EU-RL: A I Z 5, A II Z 5c; UVP-G 1993: A 1 Z 41)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:

Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest- und Asbestergeugnissen: bei Asbestzementergeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20.000 t Fertigerzeugnissen; bei Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 t Fertigerzeugnissen; bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 t im Jahr.

Die Schwellenwerte des Anhanges 1 des UVP-G 1993 wurden unverändert beibehalten.

Bestehende Anlagen: 0

Zu Z 45 - Glas- und Glasfaserherstellung:

(EU-RL: A II Z 5d u. e; UVP-G 1993: A 1 Z 38, A 2 Z 5g)

Der Schwellenwert für die Glaserzeugung des Anhanges 1 des UVP-G 1993 wurde beibehalten. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist eine Einzelfallprüfung ab einem niedrigeren Schwellenwert vorgesehen.

Bestehende Anlagen > 200.000 t/a: 0

Internationaler Vergleich:

Glas: Schweiz: > 30.000 t/a

Niederlande: Glas: Einzelfallprüfung: > 300.000 t/a

Südtirol: Glas: generell

Italien: Einzelfallprüfung: Glas: > 10.000 t/a

Zu Z 46 - Ziegeleien:

(EU-RL: A II Z 5f; UVP-G 1993: A 1 Z 36, A 2 Z 5e)

Der Schwellenwert für die Ziegelerzeugung des Anhanges 1 des UVP-G 1993 wurde beibehalten. Derartige Anlagen können insbesondere Abluftemissionen verursachen. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist eine Einzelfallprüfung ab einem niedrigeren Schwellenwert vorgesehen.

Bestehende Anlagen: Es liegen voraussichtlich mehrere Anlagen über dem gewählten Schwellenwert.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 3.000 m² überbaute Fläche oder > 30.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 47 - Raffinerien

(EU-RL: A I Z 1, UVP-G 1993: A 1 Z 39)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diese Vorhabenstypen festgelegt:
Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) - ohne Schwellenwert.

Die Regelung betreffend Raffinerien wurde im Vergleich zu Anhang 1 des UVP-G 1993 unverändert beibehalten.

Bestehende Anlagen: Es gibt derzeit 1 Raffinerie in Österreich.

Zu Z 48 - Lagerung von Erdöl, Erdgas, etc.:

(EU-RL: A I Z 21, A II Z 3c-e, Z 6c; UVP-G 1993: A 1 Z 40, A 2 Z 5h)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Produkten mit einer Kapazität von 200.000 t.

Für die Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen wurde ein Schwellenwert von 200.000 m³ (bezogen auf Normbedingungen: 0° C, 1,013 hPa) festgesetzt. Die Speicherung von Erdgas in natürlichen geologischen Strukturen ist durch diese Ziffer nicht erfasst.

Umweltauswirkungen von Erdöl- oder Erdgaslagern äußern sich in diffusen Luft- bzw. eventuell auch Abwasseremissionen. Im weiteren ist auf das Störfallpotential dieser Anlagen hinzuweisen.

Bestehende Anlagen: Voraussichtlich liegen große Tanklager oder Lager von kalorischen Kraftwerken oder kommunalen Gasversorgungsanlagen über den Schwellenwerten.

Internationaler Vergleich:

Italien: gefährliche Chemikalien: > 40.000 t, Chemikalien und Petrochemikalien: > 80.000 m³, Erdgas: > 80.000 m³, LPG: > 80.000 m³; Einzelfallprüfung: gefährliche Chemikalien: > 1.000 t

Niederlande: LPG: > 100.000 m³; Erdöl, Chemikalien, Petrochemikalien: > 500.000 m³

Dänemark: generell störfallgeneigte Anlagen

Zu Z 49 - Kohlevergasung und -verflüssigung, Trockendestillation von Kohle:

(Kohlevergasung und -verflüssigung: EU-RL: A I Z 1)

(Kokereien: EU-RL: A II Z 5a; UVP-G 1993: A 1 Z 39)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer.

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen beruhen insbesondere auf Abluftemissionen (Staub etc.).

Bestehende Anlagen: Kohlevergasung und -verflüssigung: 0; Kokereien: 1

Zu Z 50 - Tierkörperbeseitigungsanlagen:

(EU-RL: A II Z 11i; UVP-G 1993: A 1 Z 42)

Tierkörperbeseitigungsanlagen stellen eine beträchtliche Quelle an Geruchsemissionen dar. Die Regelung im UVP-G 1993 (Schwellenwert: 0) wurde unverändert beibehalten.

Bestehende Anlagen: ca. 4

Internationaler Vergleich:

Italien: Einzelfallprüfung: > 10 t/d

Zu Z 51 - Gewinnung pflanzlicher Öle:

(EU-RL: A II Z 7a; UVP-G 1993: A 1 Z 44, A 2 Z 5j)

Umweltbelastungen können sich auf Grund von Abluftemissionen (z.B. Lösungsmittel), Geruchsemissionen und Abwasseremissionen ergeben.

Für die Gewinnung aus pflanzlichen Rohstoffen wurde ein - im Vergleich zum UVP-G 1993 höherer - Schwellenwert von 100.000 t/a Produktionskapazität festgesetzt.

Bestehende Anlagen: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 1.500 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t Fertigprodukte/d

Zu Z 52 - Zuckerfabriken:

(EU-RL: A II Z 7i; UVP-G 1993: A 1 Z 46)

Bei Zuckerfabriken ist mit einer beträchtlichen Abwasserbelastung sowie eventuell mit Geruchsemissionen zu rechnen. Der Schwellenwert des UVP-G 1993 wurde beibehalten.

Bestehende Anlagen: 3

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Zuckerfabriken: > 5.000 t/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: Zuckerfabriken: > 15.000 t/d

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t /d

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben.“

2. Art. 11 Abs. 7 lautet:

„(7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 steht die Entscheidung in oberster Instanz dem unabhängigen Umweltsenat zu. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die nähere Organisation des unabhängigen Umweltsenates wird durch Bundesgesetz geregelt.“

3. Art. 11 Abs. 8 lautet:

„(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs.1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb der bundesgesetzlich vorgesehenen Frist erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder des Projektwerbers auf den unabhängigen Umweltsenat über.“

4. Der bisherige Art. 11 Abs. 9 wird als Abs. 10 bezeichnet; folgender Abs. 9 wird eingefügt:

„(9) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, wird das Anlagenrecht auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz geregelt. Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem ersten Satz ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Vollziehung der nach dem ersten und dem zweiten Satz ergehenden Vorschriften und – in dem sich aus diesen ergebenden Umfang – der sonstigen anlagenrechtlichen Vorschriften steht den Ländern zu.“

5. Im bisherigen Art. 11 Abs. 9 (Art. 11 Abs. 10 neu) wird nach dem Ausdruck „Abs. 1 Z 7,“ der Ausdruck „und Abs. 9 dritter Satz“ eingefügt.

6. Art. 118 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„In Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen kann die Übertragung durch die Gemeinde selbst erfolgen.“

7. Art. 151 Abs. 7 entfällt.

8. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 11 Abs. 1 Z 7, Abs. 7 bis 10 und Art. 118 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. yyy/1999 treten mit xx.xxx xxxx in Kraft. Art. 151 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xx.xxx xxxx außer Kraft.“

VORBLATT

Problem und Ziel:

Auf Grund einer Änderung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG durch die RL 97/11/EG und auf Grund von Erfahrungen mit der bisherigen Anwendung des UVP-G soll das UVP-G neu erlassen werden. Der Entwurf stützt sich im Wesentlichen auf die bestehende Verfassungslage und dient der Klarstellung, dass die Verfassungsbestimmungen einer intrasystematischen Fortentwicklung zugänglich sind. Die Befristung des Umweltsenates soll aufgehoben werden.

Lösung:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle wird die Umsetzung der EU-UVP-Richtlinie durch die Neuerlassung des UVP-G in Form des unter GZ BMUJF 11 4751/14-I/1/99 zur Begutachtung ausgesandten UVP-G-Entwurfes verfassungsrechtlich ermöglicht.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Konformität mit dem Recht der EU:

ist gegeben.

Kosten:

Durch diese Novelle entstehen keine Kosten.

Die Verfassungsbestimmungen sind textgleich mit jenen des Entwurfes für ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (siehe die gemeinsame Aussendung des BMWA, GZ 32.830/65-III/A/a/99, und BMUJF, GZ 11 4121/34-I/1/99) und dienen der kompetenzrechtlichen Absicherung der Neuerlassung des UVP-G und der Schaffung des UGBA.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. 11 Abs. 1 Z 7):

Durch die – wörtlich unveränderte – Neuerlassung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sie jedenfalls zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ABl. Nr. L 175 vom 05.07.1985 S. 40, in der jeweils geltenden Fassung (sowie allfälliger Nachfolgerichtlinien) ermächtigt. Der Kreis der Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist daher nicht auf die in Anhang 1 der Stammfassung des UVP-Gesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, aufgezählten Anlagen beschränkt.

Zu Z 2 und 3 (Art. 11 Abs. 7 und 8):

Abs. 7 soll sprachlich vereinfacht und klarer gefasst werden. Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen zu bemerken:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“, im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG eine allenfalls bestehende instanzenmäßig übergeordnete Behörde (vgl. *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ [1999], Rz 642 mwH). Dies ist im vorliegenden Fall der unabhängige Umweltsenat, an den der Instanzenzug (von der Landesregierung) verläuft (vgl. VwSlgNF 9614 A/1978, VwGH 2.2.1990, Zl. 89/07/0197; 13.11.1997, Zl. 97/07/0183, jeweils mwH zur Funktion des Obersten Agrarsenates einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG). Ist der unabhängige Umweltsenat seinerseits säumig, kann gemäß Art. 132 B-VG Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (vgl. VwGH 15.1.1998, Z. 97/07/0146, wo dies – für den Fall der Säumnis des Obersten Agrarsenates – implizit bejaht wird). Einer Art. 11 Abs. 7 zweiter Satz B-VG entsprechenden Regelung bedarf es daher nicht (vgl. § 5 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat, BGBl. Nr. 698/1993).

Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung zur Regelung der Aufgaben und des Verfahrens des unabhängigen Umweltsenates ergibt sich – anders als nach Art. 12 Abs. 2 B-VG für die Agrarsenate – bereits aus dem Adhäsionsprinzip. Einer dem Art. 11 Abs. 7 dritter Satz B-VG entsprechenden Regelung bedarf es daher insoweit nicht.

Dass die Entscheidungen des unabhängigen Umweltsenates nicht der Aufhebung und Abänderung im Instanzenzug unterliegen, ergibt sich schon daraus, dass er gemäß Art. 11 Abs. 7 erster Satz B-VG nach Erschöpfung des Instanzenzuges entscheidet. Art. 11 Abs. 7 vierter Satz B-VG entsprechender Regelungen bedarf es daher ebenfalls nicht bzw. können diese durch einfaches Gesetz getroffen werden (vgl. Art. 20 Abs. 2 B-VG und § 6 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat, wo richtig von der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg gesprochen wird).

In Abs. 8 wird die Frist von „18 Monaten“ auf „bundesgesetzlich vorgesehene“ geändert.

Zu Z 4, 5 und 8 (Art. 11 Abs. 9 und 10, Art. 151 Abs. xx):

Art. 11 Abs. 9 soll die kompetenzrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Umweltgesetz für Betriebsanlagen darstellen.

Nach der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 9 erster Satz ist die Bundesgesetzgebung zur Erlassung materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen und auch zur Erlassung von Subsidiärbestimmungen ermächtigt. Vgl. im übrigen Art. 11 Abs. 2 und Abs. 6 B-VG.

Zu Art. 11 Abs. 9 zweiter Satz vgl. Art. 11 Abs. 3 erster Satz B-VG.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 9 erster Satz kann insbesondere auch geregelt werden, ob und inwieweit sonstige anlagenrechtliche Vorschriften (des Bundes oder der Länder) im Verwaltungsverfahren maßgebend sind. In diesem Umfang – aber auch nur in diesem – ist die Vollziehung des Anlagenrechts nach Art. 11 Abs. 9 dritter Satz Landessache. Demgemäß wäre die Vollziehung der anlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 mit Inkrafttreten des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen in dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Umfang Landessache.

Art. 11 Abs. 10 (neu) sieht entsprechende Aufsichtsbefugnisse des Bundes vor.

Zu Z 6 (Art. 118 Abs. 7):

Die Ergänzung in Art. 118 Abs. 7 ermöglicht eine direkte Übertragung von Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen von der Gemeinde auf eine staatliche Behörde und soll dadurch umfassende Genehmigungskonzentrationen im Bereich des Betriebsanlagenrechtes erleichtern.

Zu Z 7 (Art. 151 Abs. 7):

Die Befristung der Geltung des Art. 11 Abs. 7 und 8 soll entfallen.